

der

49. Jahrgang
3 | 2017
Heft Nr. 372

Lichtblick

MEDIEN

Positives und Negatives aus der Presse

BUCHVORSTELLUNG

Die Gefährlichkeit des Täters

STRAFVOLLZUG

Die VPK

ARBEITSSUCHE

Arbeit im Knast

TEGLER LANDRECHT GEBROCHEN?

Matratzen-Urteil

I N H A L T



4



10



14



15



34

04 Tegner Landrecht

Matratzen Urteil

Redaktion

10 Buchvorstellung

Neues von Thomas Galli

Norbert Kieper

12 Strafvollzug

Die VPK

RAin Viktoria Reeb

14 Strafvollzug

Der Workshop

Norbert Kieper

15 Kinderhilfe

Weihnachtspaket

Andreas Hollmach

18 Amigo-Affaire VII

Der Hessen Klon

Redaktion

22 Tegel-Intern

Diverses

Norbert Kieper

24 Kirche aktuell

Cafe Rückenwind

Norbert Kieper

26 Arbeitssuche

Arbeit im Knast

Norbert Kieper

28 Tegel-Keimfarm

Anfragen

Redaktion

32 CIV-Tegel

Diverses

36 Strafvollzug

Beerdigung

Norbert Kieper



39 Tegner Alternative

Altersvorsorge im Knast

Norbert Kieper

41 StVollzG Bln

§ 43 vs. § 63

Redaktion

42 Recht Aktuell

Diverses

Andreas Hollmach

50 Chiffre

Kontaktanzeigen

Andreas Hollmach

Liebe Leser,

in dieser Ausgabe haben wir wieder nicht mit Worten gespart. Doch zunächst einmal einen Gruß und Dank an all die Unterstützer und Leser. Es gibt diesmal kernige Berichte zu einem Matratzen-Urteil, dass weitreichende Folgen haben könnte. Darüber hinaus lässt uns die Amigo-Affäre aufhorchen. Was wir aus dem hessischen Ministerium hören, spottet jeder Beschreibung. Die überaus beliebte Vollzugsplankonferenz findet auch ein weiteres Mal ihren Platz in dieser Lektüre.

Die digitale Stigmatisierung und die Presse meinen es ebenfalls nicht gerade gut mit den Gefangenen. Löblich ist dagegen ein Projekt der Seelsorge, die Initiative zeigt.

Erwähnenswert ist auch die neugestaltete monetäre Ersatzleistung nach § 63 VollzG Bln (ehemalige § 43-Tage), die für Lebenslängliche und Sicherungsverwahrte erstmals nach zehn Jahren zur Auszahlung kommt. Hier ist einem zahlenaffinen Insassen aufgefallen, dass es bei den neuen Berechnungen zu Ungereimtheiten, um es milde auszudrücken (natürlich zum Nachteil der Betroffenen) gekommen ist.

Für Kunstinteressierte oder Sprachbegabte ist der Poetry-Slam-Workshop vielleicht genau das Richtige. Über unsere vernachlässigte Altersvorsorge haben sich ein paar Inhaftierte auch Gedanken gemacht und sehen es als Pilotprojekt.

Schlag auf Schlag soll es auch künftig weitergehen. Monat für Monat sammelt sich so einiges an Themen an. Dazu brauchen wir aber weiterhin eure Hilfe in Form von Leserbriefen oder anderen persönlichen Eindrücken.

Natürlich bieten wir noch einige Themen mehr damit unsere Plattform facettenreich bleibt. Wir wünschen Ihnen beim Lesen viel Spaß.

Mit freundlichem Gruß

A. Hollmach (ViSdP)

die Redaktionsgemeinschaft

Wer schläft, der sündigt nicht ! Wer nicht schlafen kann wird krötig !

Das Streitobjekt, ein Anstaltsbett !



Unter dem Aktenzeichen 599 StVK 481/16 Vollz vom 20.07.2017 hat die 99. StVK am LG Berlin eine wegweisende Entscheidung getroffen. Dem Beschluss ist die Klage eines an Rückenschmerzen leidenden Inhaftierten vorausgegangen, der zur Linderung seines Leids auf eigene Kosten einen Lattenrost und eine medizinische Matratze beschaffen und einbringen lassen wollte. Natürlich wurde der Antrag in der JVA Tegel mit den üblichen Totschlagargumenten der Sicherheit und Ordnung nach Tegler Landrecht abgelehnt. Wir präsentieren den Beschluss auszugsweise und geben noch ein paar eigene Überlegungen zum Besten.

1. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller unverzüglich eine mindestens 2,20 m lange und belegbar - etwa durch Tests der Stiftung Warentest oder anderer staatlich anerkannter Prüfinstitute, wie etwa des TÜV - nach dem

Stand der Technik für den Körper des Antragstellers optimierte Schlafunterlage zur Verfügung zu stellen. Dabei erfüllt der Antragsgegner diese Verpflichtung jedenfalls dadurch, dass er dem Antragsteller eine

7-Zonen-Kaltschaummatratze mit Lattenrost mit nach Test der Stiftung Warentest guten Liegeeigenschaften zur Verfügung stellt.

2. Die Landeskasse Berlin hat die Kosten

des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 800,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

... Der Antragsteller wiegt 103 kg bei einer Körpergröße von 204 cm. Er leidet an starken nächtlichen Rückenschmerzen. Der Antragsteller befindet sich wegen seiner Rückenschmerzen in Behandlung des Anstaltsarztes der Justizvollzugsanstalt Tegel. Ihm wurden Physiotherapie und Massage sowie Schmerzmittel verordnet. Außerdem ist ihm auf Anweisung des Anstaltsarztes von der Polsterei der Justizvollzugsanstalt eine Schlafunterlage von 2,20 m Länge angefertigt worden, die aus zwei aneinander geklebten Schaumstoffstücken von je 15 cm Höhe und 2,20 m Länge gefertigt wurde. Dabei wurden die Schaumstoffteile aus einem einheitlichen Schaumstoffblock herausgeschnitten. **Eine Anpassung an die unterschiedliche Druckbelastung des Körpers erfolgt durch diese Schaumstoffunterlage nicht. Es hat sich an dieser Schlafunterlage bereits nach kurzer Zeit eine Liegekuhle in Höhe des Beckens gebildet.**

Anm. der Red.: Wer sich das nebenstehende Bild anschaut, erkennt die angesprochene Liegekuhle und kann nachvollziehen, dass bei so einer Unterlage niemand nüchtern in erholsamen und gesunden Schlaf findet.

Mit an den Teilanstaatsleiter gerichteten Schreiben vom 21. Juli 2016 hat der Antragsteller eine „orthopädische“ auf seine Person (2,04 m groß, 105 kg schwer) zugeschnittene 7-Zonen-Matratze beantragt. Aufgrund seiner Rückenschmerzproblematik, welche er seit der Inhaftierung wieder habe, beantrage er auf eigene Kosten eine Matratze. Das Versandhaus Amazon liefere diese direkt vom Hersteller in die Anstalt.

Jegliche Therapien, wie Schmerztherapie durch Medikamente, Rückenschule und Massagen, hätten bisher nur kurzzeitige Linderung verschafft. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Antrags wird auf BI. 4 d. A. verwiesen.

Mit seinem am 23. September 2016 bei der Gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden Moabit eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. September 2016 hat der Antragsteller beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm den Erwerb einer orthopädischen 7-Zonen-Matratze sowie eines Lattenrostes auf eigene Kosten zu gewähren und ihm für den Erwerb die Nutzung von Überbrückungsgeld zu genehmigen.

Bei dem Antragsteller wurde im Dezember 2016 dann auf Veranlassung der Anstaltsärzte eine MRT-Untersuchung des Nackenbereichs und der Lendenwirbelsäule durchgeführt. Die Anstaltsärzte haben daraufhin - **ohne Angabe einer genauen Krankheitsdiagnose** - erklärt, der Befund sei nicht so

gravierend, dass dadurch die Indikation für eine orthopädische Matratze gegeben sei. Ohnehin würden heute aktive muskelkräftigende Maßnahmen den nur passiven, „wozu auch eine Lagerung“ gehöre, vorgezogen und seien letztendlich allein mit Erfolg behaftet. Dem Antragsteller wurde allerdings ein ergonomisches Kissen verordnet.

Am 30. Dezember 2016 wurden bei dem Antragsteller im Rahmen einer Haftraumkontrolle zwei Flaschen mit Alkohol, sogenannter „Aufgesetzter“, aufgefunden.

Anm. der Red.: Den „Aufgesetzten“ brauchte er wahrscheinlich um vor lauter Schmerzen vielleicht doch mal zu irgendeinem Zeitpunkt ein Auge zu zukriegen.

Der Antragsteller behauptet, er habe vor der Inhaftierung durch Nutzung einer sogenannten "orthopädischen Matratze", in den letzten Jahren vor der Inhaftierung durch Nutzung eines Wasserbettes seine Rückenschmerzen "weitestgehend lindern können". Der Antragsteller beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller den Erwerb einer orthopädischen 7-Zonen-Matratze, sowie eines Lattenrostes auf eigene Kosten zu gewähren,
2. mir den Erwerb, mir die Nutzung vom Überbrückungsgeld zu genehmigen,
3. den Streitwert auf unter 100 Euro festzusetzen.

ANZEIGE



Rechtsanwalt

Matthias Matuschewski

Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin
 Tel.: +49 (0) 30. 48 82 57 48
 Fax: +49 (0) 30. 48 82 57 51
 email: matuschewski@ra-matuschewski.de
 web: www.ra-matuschewski.de
 Notfall Telefon: 0173 - 452 6 452

- Porady i obrona również w języku polskim
- Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache



Mit Schriftsätzen vom 27. Januar 2017 und 9. Februar 2017 hat er klargestellt, dass es ihm darauf ankommt, eine entsprechende Matratze zur Verfügung zu erhalten und er lediglich zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt bereit wäre, die Kosten zu tragen. Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Er meint, der Erwerb einer eigenen Matratze könne dem Antragsteller schon deshalb nicht zugestanden werden, weil bei Haftraumkontrollen Matratzen bei Verdacht, dass diese als Versteck genutzt werden, auch müssten zerschnitten werden können.

Eine zwingende medizinische Indikation für eine orthopädische Matratze liege nicht vor. Deshalb könne aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt keine orthopädische Matratze für den Antragsteller beschafft werden, da solche Matratzen Hohlräume enthielten, in denen Sachen versteckt werden könnten und derartige Matratzen nicht so leicht zu kontrollieren bzw. zu durchleuchten seien, wie die Einheitsmatratzen, die die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen im Allgemeinen zur Verfügung stelle. Der Alkoholfund zeige, dass auch in der Person des Antragstellers selbst Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit vorlägen. Jedenfalls die Hefe oder ein Tauchsieder zur Herstellung von Alkohol könnten in einer Matratze versteckt werden.

Anm. der Red.: Die Matratzenverstecke sind wegen ihrer Offensichtlichkeit beim Abtasten oder durch Feststellung von Be-

schädigungen höchstens bei haftunerfahrenen oder geistig minderbegüterten Inhaftierten in Gebrauch.

Die Matratzen, die den Gefangenen derzeit zur Verfügung gestellt werden, seien auch schwer entflammbar- bis permanent nicht brennbar, während die von dem Antragsteller (auf Aufforderung der Kammer) ausgewählte Matratze aus brennbaren Materialien bestehe.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen medizinischen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen PD Dr. Sch. vom 7. Mai 2017 zu folgender Beweisfrage:

1.) Ist es zur Beseitigung oder wesentlichen Linderung der Schmerzen des Antragstellers aus medizinischer Sicht erforderlich, dass diesem eine "orthopädische 7-Zonen Matratze" sowie ein Lattenrost oder jedenfalls eine andere als die derzeit im Rahmen der Anstalt bereitgestellte Matratze zur Verfügung gestellt wird.

2.) Sollte die Frage zu 1. verneint werden, soll der Sachverständige sich dazu äußern, ob die Behandlung der Rückenschmerzen durch die Zurverfügungstellung einer anderen als der derzeit bereitgestellten Matratze wesentlich unterstützt oder beschleunigt würde.

Der Sachverständige gelangt hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Verurteilten zu folgendem Untersuchungsergebnis:

Zusammenfassend:

Geringe altersentsprechende Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule. Deutliche degenerative und arthrotische Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben und der kleinen Wirbelgelenke, für einen 36-jährigen Patienten altersvoraussetzend.

Es bestehe eine medizinische Indikation zur Vermeidung und Linderung von Rückenschmerzen eine optimierte Schlafunterlage zur Verfügung zu stellen.

Wenn schon beim Rückengesunden schmerzhafte funktionelle Störungen durch ungeeignete Matratzen ausgelöst werden können, dann bedürfe es insbesondere bei Erkrankungen oder Schädigung der Wirbelsäule geeigneter Matratzenkonstruktionen zur Linderung von Schmerzen und Vermeidung peripherer Nervenstörungen.

Dabei diene die optimierte Matratze zur Beschwerdelinderung und Schmerzbehandlung sowie zur Vorbeugung für das Fortschreiten der vorliegenden Wirbelsäulenerkrankung. Wegen der weiteren Einzelheiten der Ausführungen des Sachverständigen wird auf das schriftliche Gutachten vom 7. Mai 2017 verwiesen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2, 113 Abs. 1, zweite Alternative StVollzG. Die - auch von den Anstaltsärzten - diagnostizierten Rückenschmerzen, auf deren Beseitigung das Begehren des Antragstellers nach einer Matratze zielt, stellen besondere Umstände im Sinne des § 113 Abs. 1 StVollzG dar, die eine Anrufung der Strafvollstreckungskammer vor Ablauf der 3-Monatsfrist zulässig machen.

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Bereitstellung einer Matratze der im Tenor dieses Beschlusses beschriebenen Art durch den Antragsgegner gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 StVollzG Bln. Dabei war der Antrag auf Bereitstellung einer Matratze durch den Antragsgegner und auf dessen Kosten bereits in dem an den

ANZEIGE

Gärtner & Kühle

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☞ 10789 Berlin

Telefon (030) 8892141-0

Telefax (030) 8892141-5

E-Mail gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

Antragsgegner gerichteten Antrag vom 21. Juli 2016 enthalten. Denn bereits aus diesem Antrag wird deutlich, dass es dem Antragsteller nicht darauf ankommt, eine Matratze zu erhalten, die in seinem Eigentum steht, sondern er lediglich bereit ist, die Kosten zu übernehmen, weil er meint, dann auf weniger Widerstände zu stoßen. Nachdem die Anstalt inzwischen klargestellt hat, dass die Überlassung einer Matratze, deren Kosten der Antragsteller getragen hat, nicht in Betracht kommt, weil sie sich dann bei Kontrollen an einer möglicherweise notwendig werdenden Beschädigung der Matratze gehindert sähe, die Kostentragung durch den Antragsteller also eher Widerstände verstärken würde, ist in dem Antrag vom 21. Juli 2016 und dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch der Antrag auf Bereitstellung der Matratze durch den Antragsgegner auf dessen Kosten zu sehen.

Gemäß § 70 StVollzG Bln haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Umfangs der gesetz-

lichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese nicht außer Verhältnis zur Dauer des Freiheitsentzugs steht und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Der Antragsteller leidet unter starken nächtlichen Rückenschmerzen, die unter anderem die Auswirkungen haben, dass er nicht durchschlafen kann. Übereinstimmend damit konnten bei ihm zusammenfassend geringe altersentsprechende Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule und deutliche degenerative und arthrotische Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben und der kleinen Wirbelgelenke, für einen 36-jährigen Patienten altersvoraussetzend, diagnostiziert werden.

Damit besteht eine medizinische Indikation für die Bereitstellung einer Schlafunterlage der im Tenor dieses Beschlusses beschriebenen Art. Denn die Kammer ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Sch., die mit eigener Lebenserfahrung über

die Auswirkungen unangepasster Schlafunterlagen übereinstimmt, davon überzeugt, dass, wenn schon beim Rückengesunden schmerzhafte funktionelle Störungen durch ungeeignete Matratzen ausgelöst werden können, es bei Erkrankungen oder Schädigung der Wirbelsäule geeigneter Matratzenkonstruktionen zur Linderung von Schmerzen und Vermeidung peripherer Nervenstörungen bedarf. Die Kammer hat - auch insoweit sachverständig beraten - auch keinen Zweifel, dass der Antragsteller vor seiner Inhaftierung durch angepasste Schlafunterlagen seine Schmerzen die überwiegende Zeit wesentlich mindern oder sogar beseitigen konnte.'

Da die von der Justizvollzugsanstalt derzeit zur Verfügung gestellte Schaumstoffunterlage weder angepasst in obigem Sinne ist und bereits dem Körpergewicht des Antragstellers nicht entspricht, wie die Entstehung von Liegekuhlen bereits nach kurzer Zeit belegt, ist der Antragsgegner zur Bereitstellung einer Matratze der im Tenor beschriebenen Art als medizinisches Hilfsmittel zu verpflichten.

Dass Matratzen keine Hilfsmittel im Leis-

ANZEIGE

AK Angehörige psychisch Kranker Landesverband Berlin e.V.

FAMILIEN-SELBSTHILFE PSYCHIATRIE

In der Familienselbsthilfe wollen wir unsere Erfahrung dazu nutzen, anderen Angehörigen zu helfen durch Informationen für neu vom Thema „Forensik“ betroffene Familien und durch Austausch von Problemen und Erfahrungen während der Unterbringung des Kranken in der Forensik.

Ihre Ansprechpartnerin für den Berliner Maßregelvollzug ist:

Tina Schmidt
 (030) 86 39 72 06
 0176/23 50 79 06
 schmidt@apk-berlin.de

SHG-Treffen:
 3. Montag im Monat
 von 17-19:30 Uhr

ApK - LV Berlin e.V.
 Mannheimer Str. 32
 10713 Berlin

Tel. (030) 86 39 57 01
 Fax (030) 86 39 57 02

www.apk-berlin.de
 info@apk-berlin.de

**Unsere Angebote sind kostenlos!
 Wir freuen uns über jede Spende.**

INITIATIVE FORENSIK

Einladung zur
INITIATIVE FORENSIK

Allgemeiner Anfrage an:
forensik-angeh@psychiatrie.de
 Sie erhalten dort durch die anderen Landesverbände von erfahrenen Angehörigen weitere Unterstützung und Kontakte.

INITIATIVE FORENSIK

ANGEBOT VON UND FÜR ANGEHÖRIGE VON PATIENTEN IM MAßREGELVOLLZUG

EMPATHISCHE GESPRÄCHE

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

ANGEHÖRIGENGRUPPE
 beim **AK** - LV Berlin e.V.
 einmal im Monat

INFORMATIONEN

BERATUNG
 auch in türkisch und englisch

Stand 07.2016

tungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung sind und Hilfsmittel auch nach § 70 Abs. 1 StVollzG Bln grundsätzlich nicht von der Leistungspflicht der Anstalt umfasst sind, soweit diese als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, steht dem nicht entgegen. Es ist nämlich bei Berücksichtigung der Medizinischen Indikation einer angepassten Schlafunterlage für Personen mit Wirbelsäulenschädigungen davon auszugehen, dass Matratzen nur deshalb nicht im Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind, weil es sich insoweit um übliche Gebrauchsgegenstände handelt, die ohnehin von dem Versicherten - auch ohne dass eine Erkrankung eingetreten wäre - aus eigenen Mitteln beschafft werden und deren Finanzierung bei Mittellosen deshalb im Leistungsumfang der Sozialleistungen enthalten ist. Dies entspricht dem Gedanken des § 70 Abs. 1 Satz 2 letzter Alternative StVollzG Bln.

Voraussetzung für eine Herausnahme aus der medizinischen Leistungspflicht ist damit aber, dass die sonstige Bereitstellung sichergestellt ist; bei dem Nichtinhaftierten notfalls über die Sozialhilfe, bei dem Gefangenen gemäß § 3 Abs. 3 StVollzG Bln. Solange dem Antragsteller von dem Antragsgegner keine für ihn ausreichende Ma-

trate im Rahmen des § 3 Abs. 3 StVollzG Bln zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich bei einer angepassten Schlafunterlage im Sinne des Tenors dieses Beschlusses also auch nicht um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG Bln.

Der Anspruch des Antragstellers entfällt auch nicht deshalb, weil bereits die von den Anstaltsärzten verordnete Therapie mit Physiotherapie und Massage ausreichend im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG Bln wäre. Denn zum einen bedarf es - wie oben bereits ausgeführt - jedenfalls bei Erkrankungen der Wirbelsäule, die Schmerzen in der liegenden Position verursachen - geeigneter Matratzenkonstruktionen. Zum anderen zeigt der Umstand, dass dem Antragsteller seit nunmehr mindestens einem Jahr - mit den damit einhergehenden allgemein bekannten Gefahren insbesondere von Nebenwirkungen - Schmerzmittel verordnet werden, dass die von der Anstalt gewährte Therapie nicht ausreichend ist.

Da der Antragsgegner eine Kostentragung durch den Antragsteller aus Sicherheitserwägungen grundsätzlich ablehnt, könnte eigentlich dahingestellt bleiben, ob eine Kostentragungspflicht des Antragstellers gemäß § 70 Abs. 2 StVollzG Bln besteht. Diese

ist jedoch auch nicht gegeben. Denn die Bereitstellung der Matratze stellt nach obigen Ausführungen eine von der Anstalt gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 StVollzG Bln zu erbringende Leistung dar. Soweit der Antragsgegner erhöhten Kontrollaufwand geltend macht, wird er diesen durch entsprechende Auswahl der angepassten Matratze minimieren können. So ist es inzwischen allgemein üblich, dass etwa Matratzenbezüge mit Reißverschlüssen versehen sind und entfernt werden können. Verbleibenden erhöhten Aufwand wird der Antragsgegner hinzunehmen haben, weil dieser dann zur Erfüllung des Anspruchs des Antragstellers auf medizinische Leistungen notwendig ist.

Soweit der Antragsgegner Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes geltend macht, besteht für die Kammer bereits kein Zweifel, dass es auf dem Markt auch angepasste Schlafunterlagen geben wird, die schwer entflammbar sind.

Ergänzend sei noch folgendes ausgeführt: Soweit der Antragsgegner die Auffassung vertritt, es liege kein "spezielles Krankheitsbild" vor, weil es sich um degenerative Veränderungen handle, bleibt der Sinn dieser Ausführungen unklar. Eine behandlungsbedürftige Erkrankung liegt jedenfalls vor, insbesondere auch weil der Antragsteller unter ihm wesentlich beeinträchtigenden Schmerzen leidet.

Soweit der Antragsgegner meint, sollte dem Antragsteller eine angepasste Schlafunterlage gewährt werden, müssten aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nahezu jedem inhaftierten derartige Matratzen gewährt werden, weil "die meisten Menschen derart gering ausgeprägte degenerative Veränderungen wie der Antragsteller" aufwiesen, wäre dies bereits rechtlich unerheblich. Dieser Vortrag ist jedoch auch inhaltlich offensichtlich unrichtig. Zum einen weist der mit 36 Jahren bereits nicht mehr zu den jüngsten zählende Antragsteller nach der auch von dem Antragsgegner nicht angezweifelte Diagnose des Sachverständigen Dr. Sch. **altersvoraussetzende** Verän-

ANZEIGE

Berlins schwules Info- und Beratungszentrum

Mann o meter

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Gefängnissen:

- ▶ Regelmäßige Besuche
- ▶ Informationen zu HIV und AIDS
- ▶ Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- ▶ Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Bülowstraße 106 • 10783 Berlin • Telefon: (030) 216 80 08
www.mann-o-meter.de • info@mann-o-meter.de

derungen auf. Bereits daraus könnte der Antragsgegner den zwingenden Schluss ziehen, dass nicht die meisten Menschen beispielsweise eine Bandscheibenvorwölbung aufweisen, die den Liquorraum vollständig aufbraucht.

Zum anderen leidet der Antragsteller an erheblichen Schmerzen gerade während der Nacht und weist eine außergewöhnliche Körpergröße und - wohl damit einhergehend - ein überdurchschnittliches Gewicht auf, so dass allein dadurch erhöhte Anforderungen an eine Schlafunterlage gestellt werden, so dass nicht völlig ausgeschlossen ist, dass für andere erkrankte Gefangene, die etwa trotz vergleichbarer Wirbelsäulenschädigung keine Schmerzen in der Schlafposition aufweisen, die von der JVA gestellte Schlafunterlage ausreichend im Sinne des § 70 StVollzG Bln ist.

Insoweit ist auch zu beachten, dass bei dem Antragsteller, der bisher zwei Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt hat, das Hilfsmittel nicht außer Verhältnis zur Dauer des Freiheitsentzugs steht, § 70 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Bln.

Lichtblick-Kommentar:

Wir sind hocherfreut über den Beschluss, aus dem Menschlichkeit, Lebensnähe und Lebenserfahrung spricht. Soweit zum Beschluss der StVK gegen den die JVA Tegel frist- und erwartungsgemäß in Rechtsbeschwerde gegangen ist. Der Inhalt der Rechtsbeschwerde wurde uns ebenfalls zur Kenntnis gebracht, sodass wir uns auch ein Bild über die Gegenargumente der JVA Tegel machen konnten.

Die JVA Tegel bezieht sich in der Rechtsbeschwerde nur auf die 7-Zonen-Matratze, die angeordnet worden sein soll. Dies ist aber unzutreffend. Angeordnet wurde eine mindestens 2,20 m lange und [...] für den Antragsteller

optimierte Matratze, wobei die Verpflichtung "jedenfalls" mit einer 7-Zonen-Matratze erfüllt wäre.

Die StVK hat der JVA Tegel also die Wahl bei der Matratze gelassen und nur die Mindeststandards aufgeführt. Dabei hat sich die StVK auf das eingeholte Gutachten bezogen. Der Gutachter hat dabei die Befunde der Anstaltsärzte insoweit widerlegt, dass die bisherigen Maßnahme nicht ausreichend seien. Auf dieser Grundlage hat die StVK, die ihrer Aufklärungspflicht nachgekommen ist und ein externes Gutachten eingeholt hat, eine optimierte Matratze angeordnet. Aus der Rechtsbeschwerde geht auch nicht hervor, dass das Gutachten inhaltlich (erfolgreich) angegriffen worden sei, so dass dieses dem Beschluss auch zugrunde gelegt werden konnte. Die StVK hat daneben die angeordneten Physiotherapien sowie Massagen der Anstaltsärzte angemessen berücksichtigt und aufgrund der fortdauernden Schmerzen des Antragstellers festgestellt, dass diese nicht ausreichend seien. Auch hier ist die StVK also von einer richtigen Tatsachengrundlage ausgegangen.

Da die StVK schon ausdrücklich keine bestimmte Matratze angeordnet hat, steht es der JVA Tegel frei, eine solche zu besorgen, die neben der Tauglichkeit auch die Sicherheit und Ordnung berücksichtigt. Zutreffend hat die StVK dabei festgestellt, dass ein erhöhter Aufwand der JVA hinzunehmen sei,

wenn dies zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendig sei.

Die StVK hat auch die richtigen Normen des StVollzG Bln angewandt und zutreffend und auf den Sachverhalt bezogen subsumiert. Die Annahme der JVA in der Rechtsbeschwerde, eine Matratze falle nicht unter die Hilfsmittel des § 70 StVollzG Bln, geht indes fehl, da die Matratze im vorliegenden Fall nicht als "allgemeines Gebrauchsmittel des täglichen Lebens", sondern eben als "medizinisches Hilfsmittel" anzusehen ist, was aus dem eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. folgt und worauf sich die StVK stützt.

Darüberhinaus hätte die JVA Tegel die in ihrer Rechtsbeschwerde vorgebrachten Gegenargumente bereits zum Gegenstand ihres Vortrages im regulären Verfahren machen müssen und nicht erst zum Gegenstand der Rechtsbeschwerde. Würde die Rechtsbeschwerde wie ein Schulaufsatz behandelt, hätte der Lehrer am Rand die beliebte Bemerkung "Thema verfehlt" notiert.

Da es mehr als genug Inhaftierte mit mehr als 85 Kilogramm Körpergewicht in der JVA Tegel gibt, die auch älter als 36 Jahre sind, könnte bei Bestand des Urteils eine kleine Welle von Matratzenanträgen auf die Anstalt zukommen. Wir bleiben dran und dürfen gespannt sein, ob das Kammergericht die Rechtsbeschwerde zuläßt oder als unbegründet ablehnt. ■

ANZEIGE

**ANWALTSKANZLEI BURGSTALLER
BERLIN**



Stephanie Burgstaller
Rechtsanwältin

Wahl- und Pflichtverteidigung für:

§ Strafrecht §

§ Strafvollstreckungsrecht §

§ Strafvollzugsrecht und Schadenersatzrecht §

24 h Notfallnummer:
+49 176 231 10 444

Mail: rainburgstaller@outlook.de

Wir sprechen:

Englisch §

Russisch §

Bulgarisch §

Uhlandstr. 175
10719 Berlin
Tel: +49 30 2091 73 44
Fax: +49 30 2091 73 45

Thomas Galli der Ex-Anstaltsleiter hat sein zweites Buch herausgebracht und wir waren gespannt.

Galli stellt die Frage nach dem Begriff der Gefahr oder der Gefährlichkeit des Täters. Er entwirft anhand authentischer Fälle einen kritischen Blick auf Grenzen und Möglichkeiten des Strafvollzugssystems und zeigt die ungerechte gesellschaftliche Verteilung.

Galli geht es weiterhin um die übergeordnete Frage nach Sinn und Unsinn von Freiheitsstrafen und welchen Wert tatsächlich der Strafvollzug hat. (siehe Lichtblick-Ausgabe 02/2016, Interview und Buchvorstellung "Die schwere der Schuld").

Seine Knastgeschichten sind deftig, aus seinem großen Erfahrungsschatz gemischt und nichts für schwache Gemüter. Der Autor richtet sein Augenmerk gleichermaßen auf die Lebensläufe der Inhaftierten sowie auf die Hintergründe ihrer Straftaten und deren Gefängnisalltag.

Hierbei wird der Mikrokosmos im Gefängnis präzise beschrieben und ist für unbedarfte Normalbürger sehr plastisch beschrieben. Wie sich in diesem Gefüge Strafe und Resozialisierungsmaßnahmen vollziehen, welche Möglichkeiten und welche Grenzen unter Umständen das "System Gefängnis" bietet und mit welchen komplizierten Herausforderungen die Justizbeamten dabei konfrontiert werden, wird in der Geschichte "Der Staatsdiener" hervorragend und sehr detailliert dargelegt.

Wenn der aufmerksame Leser zwischen den Zeilen liest, wird er den oftmals sinnfreien Strafvollzug zwar nicht besser verstehen, aber zumindest Anhaltspunkte und Belege dafür finden, dass vieles verstaubt ist. Es kommt



klar zum Ausdruck, dass der Begriff Resozialisierung genauso großer Murks ist wie der Begriff der Gefährlichkeit und erschöpft sich dementsprechend nur in einer kostenintensiven Symbolik, die mit jedem Jahr des Freiheitsentzuges weniger Menschenwürde und kaum Persönlichkeit übrig lässt. Die Entscheidung der "Gefährlichkeit der Täters" vollzieht sich zwischen den hohen Leitplanken der Gesellschaft und ist darüber hinaus eine permanente Gratwanderung der viele Vollzugsprognostiker an ihre Grenzen führt.

Das scheinbar hochgeschätzte verhaltenswissenschaftliche Handwerkszeug (Tests, Fragebögen, Prognose-Tafeln etc.) ist ebenso unüberschaubar wie unzureichend. Und die Interessen der Auftraggeber (Richter, Staatsanwälte, Justizverwaltungen) unterscheiden sich doch gewaltig von den Interessen der Beurteilten. Galli schafft es auch diesmal das "System Strafvollzug" auf den Prüfstand zu stellen und zeigt ebenso griffige Alternativen auf.

Die These mehr in Richtung soziale Arbeit zu verurteilen ist nicht neu, aber

es ist eine Möglichkeit die Kosten zu minimieren und dürfte auch Anklang finden. Die neun Geschichten des Autors thematisieren den Problemkreis von Schuld, Strafe und Rehabilitation. Hinter jeder erzählten Episode stehen menschliche Schicksale, die reale Begegnungen im Knast darstellen. Galli gewährt einmal mehr offene Einblicke in die Gefängniswelt und deren Insassen.

Das sich aus dem erzwungenen dauerhaften Zusammenleben der unterschiedlichsten Personen in den Anstalten eine nachhaltige Auswirkung der Inhaftierung ergibt, belegt er eindrucklich. Der promovierte Rechtswissenschaftler zeichnet oftmals eine nüchterne Bestandsaufnahme, was vermutlich seiner Biografie geschuldet ist und vom jahrelangem öden Herumdoktern in unzähligen Vollzugsakten geprägt ist.

Die Feinjustierungen bezüglich der Gefährlichkeit des Täters sind unserer Meinung nach nicht überall angekommen. Vieles ist noch verbesserungswürdig und der Mangel an Zukunftsperspekti-

ven wird deutlich. Das Buch ist ein erster Schritt in die richtige Richtung und ein weiterer Beweis dafür wie wertvoll seine Grundideen sind. Andererseits blitzt aber erfrischender Realitätssinn durch, indem er schrittweise die bürokratischen Hürden eliminieren möchte, soziale und seelische Verluste bei längeren Haftverläufen aufzeigt, weil er die desolaten

Zustände bestens kennt und auch benennt. Wann gilt ein Mensch als "höchst gefährlich"? Die Frage, wie sich Gefahren für die Allgemeinheit abwenden lassen, stellt sich nach wie vor und wird ewig aktuell sein so lange sich der Strafvollzug nicht verbessert.

Worauf gründen Justiz, Gefängnisverwaltungen und Psychologen ihr Urteil über die Gefährlichkeit? Die Frage, wie sich Gefahren für die Allgemeinheit abwenden lassen, ist aktueller denn je. Wir können nur hoffen, dass die Diskussion über Sinn und Unsinn der meisten Freiheitsstrafen mit diesem Buch erneut im Fokus stehen und die gesellschaftlichen Barrieren nicht für weitere Schäden sorgen. ■



... seit 1827

www.sbh-berlin.de

ANZEIGE



Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

Die Vollzugskonferenz!

Eine Vollzugskonferenz ist zuständig für die die Behandlung des Gefangenen betreffenden Grundsatzentscheidungen und damit für die Aufstellung der Vollzugspläne, deren Überprüfung und Fortschreibung, und sie dient der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen. Damit erweist sie sich als wichtiges Entscheidungsfindungsorgan für die Resozialisierung des Gefangenen (Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18. April 2011 - 2 Ws 500/10 Vollz).

So weit – so gut! Doch wie hat eine solche Vollzugskonferenz (im Folgenden: VPK) denn eigentlich auszusehen?

Darf der Gefangene auch daran teilnehmen und „mitreden“ und was ist, wenn der Vollzugsplan (vermeintlich) nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt? In diesem Artikel soll ein bisschen Licht ins Dunkel gebracht werden, damit Ihr nicht – obwohl es um Euch geht – nur das Ergebnis in die Hand gedrückt bekommt.

In § 159 StVollzG heißt es, dass der Anstaltsleiter mit an der Behandlung maßgeblichen Beteiligten Konferenzen durchführt, um den Vollzugsplan aufzustellen, zu überprüfen und um wichtige Entscheidungen vorzubereiten. Dabei ist der Anstaltsleiter verpflichtet, Konferenzen mit diesem Inhalt durchzuführen, was aber nicht bedeutet, dass der Anstaltsleiter auch selber an den Konferenzen teilnehmen muss. Beteiligt werden unter anderem die Fachdienste, der allgemeine Vollzugsdienst oder Dritte, z. B. der Einzeltherapeut, kurz: Personen, die

wesentliche behandlungsorientierte Funktionen wahrnehmen. Der Gefangene und auch sein Verteidiger haben jedenfalls bei der Konferenz über die Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans keinen Anspruch auf Anwesenheit [anders aber bei den Sicherungsverwahrten (!)].

Allerdings wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan mit dem Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie zur Erreichung des Vollzugsziels dienen (für Berlin: § 9 Abs. 4 StVollzG Bln). Das bedeutet, dass der Vollzugsplan vor Niederschrift sowie Aushändigung mit Euch erörtert werden muss. Denn im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Ergebnisse der Vollzugsplanung kommt der Erörterung mit den Gefangenen erhebliche Bedeutung zu. Ihr seid zu ermutigen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Soweit eine Berücksichtigung, insbesondere aus vollzuglichen Gründen nicht möglich ist, soll dies Euch gegenüber begründet werden.

Aber nicht in jeder Anstalt werdet Ihr von der VPK ausgeschlossen. Es gibt genügend Anstalten, die Euch zu der Konferenz dazu holen und ich kann Euch nur ans Herz legen, auch an der Konferenz teilzunehmen und Euch einzubringen. Denn letztendlich geht es um Euch und Euren weiteren Vollzugsverlauf und die VPK gibt Euch die Möglichkeit, der Anstalt Eure Sicht der Dinge und Vorstellungen mitzuteilen sowie Stellung zu derjenigen der Anstalt zu nehmen.

Der Vollzugsplan muss erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat. Hierzu sind wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder zur Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben, also zum Beispiel, ob – und wenn ja, warum – Ihr an bestimmten Maßnahmen/Behandlungen teilnehmen solltet oder warum Euch keine Lockerungen zu gewähren sind.

ANZEIGE

Rechtsgebiete:
Strafvollzugsrecht
Strafvollstreckungsrecht
Ausländerrecht
• auch im Maßregelvollzug •



Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb
Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36
Fax: 0211 - 97 17 29 67
Mobil: 0160 - 778 71 47

www.kanzlei-reeb.de
E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de



An die LLer unter Euch:

Dies gilt angesichts der Verpflichtung, auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten eine Chance zur Wiedererlangung seiner Freiheit zu eröffnen, auch in den Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesen Fällen muss jedenfalls bei schon länger andauerndem Vollzug unabhängig davon, ob sich ein Entlassungszeitpunkt bereits konkret abzeichnet, die Vollzugsplanung besonders auch auf die Vermeidung schädigender Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein (BVerfG, Beschl. v. 25.09.2006, 2 BvR 2132/05).

Und was ist, wenn der Vollzugsplan an Mängeln leidet oder dort Sachen stehen, mit denen Ihr Euch nicht einverstanden erklärt oder die Eurer Meinung nach nicht zutreffend sind? Dann könnt Ihr den Vollzugsplan gerichtlich überprüfen lassen. Dazu habe Ihr seit der Aushändigung an Euch zwei Wochen Zeit, um einen 109er bei der für Euch zuständigen Strafvollstreckungskammer einzulegen (die Rechtsbehelfsbelehrung mit der Anschrift des Gerichts wird dem Vollzugsplan beigelegt).

Ein Vollzugsplan bzw. dessen Fortschreibung sind dabei unter zwei Gesichtspunkten gerichtlich überprüfbar:

- Der Vollzugsplan kann insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. der Vollzugsplan genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.
- Der Vollzugsplan kann ferner angefochten werden, wenn und soweit er konkrete Regelungen im Einzelfall enthält. Dabei unterliegen die die Gewährung oder Versagung von Lockerungen betreffenden Teile des Vollzugsplans einer selbständigen rechtlichen Überprüfung auch dann, wenn der Gefangene einen Antrag auf Gewährung von Lockerungen noch nicht gestellt hat.

Das heißt, Ihr könnt den Vollzugsplan zum Beispiel dann angreifen, wenn Euch Lockerungen versagt wurden und Ihr der Auffassung seid, dass diese Euch hätten gewährt werden müssen. Welche Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen vorliegen müssen, wird in einem weiteren Artikel

ausführlich dargestellt werden.

Die Strafvollstreckungskammer prüft so dann, ob die Anstalt das ihr obliegende Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat, hebt – wenn dies nicht geschehen sein sollte – den entsprechenden Punkt im Vollzugsplan auf und verpflichtet die Anstalt zur Neubescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Abschließend sei festgehalten, dass der Vollzugsplan innerhalb angemessener Fristen zu überprüfen und fortzuschreiben ist. Die Angemessenheit ergibt sich aus der Vollzugsdauer, wobei grundsätzlich eine Frist von sechs bis maximal zwölf Monaten vorgesehen ist. Wann Eure nächste Fortschreibung stattfinden soll, könnt Ihr auf der letzten Seite Eures Vollzugsplans ersehen, da dort die Fortschreibungsfrist vermerkt wird.

Sollte die Fortschreibung nicht fristgerecht erfolgen, so könnt Ihr bei der Strafvollstreckungskammer im Wege einer gerichtlichen Entscheidung beantragen, dass die Anstalt verpflichtet wird, den Vollzugsplan unverzüglich fortzuschreiben. ■

ANZEIGE



FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

**Geschäftsstelle
Berlin-Mitte**
Brunnenstraße 28
D-10119 Berlin
Fon 030 - 443624 40
Fax 030 - 443624 53

**Regionalstelle
Lichtenberg**
Lückstraße 51
D-10317 Berlin
Fon 030 - 5165226 10
Fax 030 - 5165226 19

UNSERE ANGEBOTE

- **Beratungsstelle**
für Straffällige und deren Angehörige
- **Arbeit statt Strafe**
- **Ambulante Wohnhilfe**
- **Betreutes Gruppenwohnen**
- **Freiwillige Mitarbeit**
in und nach dem Justizvollzug
- **Outsider-Kunst-Berlin**
- **Bildung und Qualifizierung**
- **Gruppenarbeit**

Wir unterstützen Sie bei:

- der Bewältigung Ihrer Haftsituation
- der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung
- besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes
- der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik
- der Tilgung Ihrer Geldstrafe
- drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit
- der Strukturierung Ihres Alltags
- der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche
- der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen
- künstlerischen Aktivitäten
- Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe

Wir bieten Beratung und Betreuung für:

- Inhaftierte
- Haftentlassene
- Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte
- zu Geldstrafen Verurteilte
- Familienangehörige
- in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

Prison Slam - Der Workshop zum Thema Poetry Slam und Spoken Word

Am 25.08.2017 trafen sich interessierte Teilnehmer im Pavillon der Teilanstalt V, um sich über einen Workshop für Poetry Slam zu informieren.

Die engagierte Kursleiterin Jessy James erläuterte ihre Arbeit, ihre Vorstellungen und gab Einblicke in die Welt der Gedichte und anderer gesprochener Worte.

Sie erzählte aus ihrem Leben als Straßenpoetin, über Beweggründe fürs Texteschreiben und wie ein Bild beim Publikum entsteht und rüberkommt. Sie stellte die Frage, wo es noch coole Orte gibt und das der Knast mit Sicherheit diesbezüglich zu den Favoriten gehört, weshalb sie auch schon in verschiedenen Haftanstalten in Deutschland war und dabei viel Resonanz erlebt hat.

Sie erläuterte, dass der Workshop kein starres Programm sein soll, sondern es wird dort mit den Teilnehmern intensiv gearbeitet. Am Ende der Veranstaltung sollen sämtliche Werke in ein Buch gesammelt werden.

Schon bei diesem Treffen merkten wir alle, dass viel Potential in der Gruppe steckt und einige bereits ausreichendes Selbstvertrauen für eine Bühne besitzen.

Abschließend trug sie uns noch einen Beitrag, ihrer Kunst in englischer Sprache vor, der beeindruckte. Warum aber nur Insassen der Teilanstalten V und VI teilnehmen dürfen, erschließt sich uns nicht. ■

DER WORKSHOP
ZUM THEMA POETRY SLAM UND SPOKEN WORD
UNTER DER LEITUNG VON JESSY JAMES LAFLEUR



FÜR INTERESSIERTE DER TA 5 UND TA 6
WORKSHOP FINDET STATT AM 21. & 22.09. UND 25. BIS 27.09.

INFOVERANSTALTUNG AM 25. AUGUST 2017
UM 16:00 UHR IM PAVILLON DER TA 5 ODER TA 6

INTERESSIERTE TEILNEHMER MELDEN SICH BITTE ÜBER IHRE GRUPPENLEITER AN



Kinderarmut in Deutschland e. V. bietet uns folgenden Vorschlag an: Ausgleich ungleicher Möglichkeiten bedürftiger Kinder in Deutschland

Einfach den Flyer ausschneiden/ausfüllen, eine Haftbescheinigung besorgen, alles in den Briefumschlag stecken und an:

Kinderarmut in Deutschland e. V. Postfach 30, 57580 Gebhardshain schicken.

Weihnachtsgeschenke für Kinder daheim trotz Inhaftierung von Papa oder Mama, das ist seit über 25 Jahren das Anliegen des Engelbaum Weihnachtsprojekts.

Die übrigen Familienmitglieder sind durch die Haftstrafe meistens mitbestraft und leiden ebenfalls. Deshalb ist es eine praktische Gelegenheit, die Beziehung zwischen Vater/Mutter mit ihrem Kind daheim aufrecht zu erhalten, zumal die finanziellen Möglichkeiten oft beschränkt sind.

Mittlerweile erreicht Kinderarmut in Deutschland e.V. mit seinen Projekten (z.B. Indianercamps) über 1650 Kinder in Not.

Viele benachteiligte Kinder erleben jedes Jahr interessante Abenteuerferien. Hunderte dieser Kinder in Deutschland wird jedes Jahr



zu Weihnachten ein individuelles kostenloses Weihnachtsgeschenk überreicht.

Vater/Mutterrolle im Gefängnis ist schwierig genug.

Die Inhaftierten stellen sich natürlich die Frage, wie kann das Verhältnis zu meinem Kind während der Haft aufrecht erhalten oder verbessert werden, denn der Umgang mit der

Projekt Engelbaum reduziert mit den Hilfen die Kinderarmut und kommt hundertprozentig bei den Kindern an.

Durch erlebte Wertschätzung dürfen die Kinder spüren, dass es Menschen in Deutschland gibt, die ihre Not mittragen.

Gerne stellen wir Euch den notwendigen Flyer zur Verfügung. So kommen Männer/Frauen, die in den Justizanstalten sitzen zu einem kostenlosen Geschenk für ihre Kinder.

Mit dem beiliegendem Flyer könnt Ihr den Geschenk-Gutschein anfordern. Alles weitere, z.B. wer teilnahmeberechtigt ist findet Ihr auf dem Coupon.

Wer kann teilnehmen? Kinder bis 15 Jahre mit Wohnsitz in Deutschland.

Weitere Fragen zu Engelbaum im Gefängnis unter:
 Kinderarmut in Deutschland e.V.
 Oberhombach 1, 57537 Wissen, oder
 office@kinderarmut-in-deutschland.de

So bekommen Ihre Kinder daheim kostenlose Weihnachtsgeschenke.

- 1 Ihre JVA-Adresse ausfüllen
- 2 Haftbescheinigung besorgen
- 3 alles in Briefumschlag stecken
- 4 Marke drauf und ab die Post an:

Kinderarmut in Deutschland e.V. · Postfach 30 · 57580 Gebhardshain

Kinderarmut in Deutschland e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der benachteiligten Kindern in Deutschland seit 1989 aktiv hilft. Über unser Weihnachtsprojekt „Engelbaum“ können inhaftierte Mitbürger für ihre Kinder ein schönes Weihnachtsgeschenk beantragen.

Hierzu benötigen Sie einen Geschenk-Code, den Sie mit diesem Flyer beim Verein anfordern und per Post zugeschickt bekommen. Nach Erhalt des Geschenk-Codes nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Familie auf und übermitteln Ihren Geschenk-Code an Ihre Familie. Mit diesem Geschenk-Code registriert sich die Mutter online und beantragt die kostenlosen Weihnachtsgeschenke für ihre Kinder.
(Teilnahmeberechtigt sind Kinder bis 15 Jahre, die in Deutschland wohnen)

Die Gelder für dieses Projekt sind begrenzt. Reagieren Sie daher bitte frühzeitig. So sind Sie sicher, dass Ihre Kinder vor allen anderen auf jeden Fall dabei sind.

Bitte so schnell wie möglich zurücksenden.

Bitte leserlich in DRUCKSCHRIFT ausfüllen!

JVA	Name + Vorname		Straße		Nr.
	PLZ	Ort	ENGELBAUMCODE <small>(Bitte frei lassen!)</small>		

Eine Krankenhausgeschichte

Wir haben ja alle schon dramatische, anrührende, sinnfreie und absurde Geschichten aus dem Justizkrankenhaus (JVKB) gehört. Auch ich möchte euch meinen Bericht nicht vorenthalten und hoffe, damit nicht nur eine rege Diskussion anzuregen, sondern auch Beachtung bei den verantwortlichen Stellen zu finden, obwohl ich nicht mehr an Märchen glaube.

Meine Leidensgeschichte begann an einem Samstagnachmittag mit Schmerzen in der Bauchgegend, die ich nicht näher lokalisieren konnte. Selbstverständlich habe ich mich beim Stationsbeamten bemerkbar gemacht und eindringlich auf meine Situation hingewiesen. Nachdem ich nachts gegen 21:30 Uhr mit sehr starken Schmerzen beim Sanitärer war (ein Arzt war nicht anwesend), erhielt ich Medikamente und hatte die Hoffnung, eine baldige Besserung würde eintreten.

Leider war sogar das Gegenteil der Fall. Ich erbrach die bereits eingenommenen Medikamente auf dem Weg nach oben. Das geschah in jener Nacht noch mehrfach, so dass ich die eingenommene Medizin nicht bei mir behalten konnte. Trotz der Tatsache, dass mein Gesundheitszustand miserabel war, passierte aus medizinischer Sicht wenig. Es war schließlich Wochenende. Aber man gab mir jetzt Zäpfchen. Leider brachten die nichts, und mein Zustand blieb erbärmlich. Ich konnte mich kaum auf den Beinen halten.

Erst am Dienstag wurde ich einem Arzt vorgeführt und musste mich zu Fuß von der Teilanstalt V in die Teilanstalt II schleppen. Das Resultat war die sofortige Einweisung ins JVKB. Das überraschte mich nicht. Doch damit setzte sich meine Leidensgeschichte fort und verdeutlichte mir einmal mehr, wie eingeschränkt meine Handlungsmöglichkeiten und wie hilflos wir dem Vollzugssystem ausgeliefert sind. Die Fahrt ging also zum JVKB. Privatkleidung sei dort nicht erlaubt, wurde mir gesagt, aber in meiner Situation war das nebensächlich.

Litt ich doch wie ein Hund, hatte starke Schmerzen und wollte einfach nur Hilfe. Im JVKB wurden dann Gallensteine festgestellt, und ich wurde noch am gleichen Tag ins Jüdische Krankenhaus zur OP gefahren. Dort angekommen, nahm man mir Blut ab und machte einen erneuten Ultraschall. Um 20:30 Uhr entschied man endlich, die OP am Mittwoch durchzuführen, also ging es wieder zurück ins JVKB. Nachdem am Mittwoch aus der geplanten Entfernung der Gallensteine eine große OP geworden war (erst während des Eingriffs wurde festgestellt, die Entzündung der Galle hatte sich auch auf Leber und Niere ausgeweitet), konnte ich laut Aussage der begleitenden Justizbeamten erneut meinen Geburtstag feiern.

Ich hatte also noch mal Glück gehabt. Das Überstehen der Haftzeit ist ein stetiges Zittern und Bangen - Hoffnung unser ständiger Begleiter, aber die Angelegenheit gab mir doch Anlass zum Grübeln. Warum war ich nicht spätestens am Montag einem Anstaltsarzt vorgestellt worden? In den folgenden Tagen hatte ich Gelegenheit, das Justizkrankenhaus in seiner ganzen Pracht zu erleben. Meine Sehnsucht nach Normalität wurde dabei nicht erfüllt, und bezüglich der Hygiene wurde ich auf eine harte Probe gestellt. Ich wurde gezwungen, gebrauchte, miefende und durchlöchernde Kleidung zu tragen. Kleidung, die vorher von etlichen Leuten mit den unterschiedlichsten Krankheiten getragen worden war. Es fiel mir schwer, nicht an Hepatitis, Tuberkulose oder AIDS zu denken.

Die Aussage, man dürfe keine Privatkleidung wegen der mangelnden Hygiene tragen, kam mir wie Verhöhnung vor. Ich spürte immer die aggressiv gefärbte Distanz zum Straftäter, hatte nie das Gefühl, Patient zu sein. Die Verpflegung war ein Witz. Auf die Frage, ob ich noch eine Marmelade bekommen könnte, antwortete man mir lapidar: „Nein.“ Es kann ja sein, dass nur der Wille zur

Umsetzung fehlte, aber im JVKB hapert es an vielen Stellen. Bei 23 Stunden Einschluss ist ein alter Röhrenfernseher mit nur zwei Programmen sicherlich nicht ausreichend, um als ein zufriedenstellendes Informationsangebot betrachtet werden zu können. Die Menschen draußen und auch der allmächtige Verwaltungsapparat haben wahrscheinlich eine ganz andere Wahrnehmung von unserer medizinischen Versorgung, aber ich meine, wo viel Spielraum für Bewertungen und Ermessen vorhanden ist, sollte auch mit vielen Fehlerquellen und fragwürdigen Resultaten gerechnet werden. Das nennt man Fehleranalyse. Uns wird sie schließlich auch in Form von Straftataseindersetzung aufgezwungen. Ich habe die Mitarbeiter der Firma gesehen, die im JVKB für die Hygiene zuständig sind und die täglich einmal provisorisch „drüber wischen“ lässt.

Es wirkt wie eine Alibibesorgung und selbst die dortigen Krankenschwestern waren angewidert von der Tatsache, dass wir Gefangene keine bessere Kleidung erhalten. Noch ein Wort zum Telefonieren und Einkaufen im JVKB. Grundsätzlich soll es möglich sein, aber die Anträge haben ihre Bearbeitungszeiten, und wer dort kurzfristig eingeliefert wird, dürfte keine Chance auf die rechtzeitige Freigaben haben. An dieser Stelle ist viel Eigeninitiative gefragt, die jedoch bei einer kurzfristigen Einlieferung auch nichts nutzt. Ich kenne einige Inhaftierte, die große Angst vor dem JVKB haben, aber mit dem Hinauszögern der nötigen Behandlung so ihre eigene Situation nur noch verschlimmern werden.

Ich weiß, viele Bedienstete sind mit den derzeitigen Verhältnissen im JVKB auch nicht einverstanden, aber es tut sich nichts. Mein Wunsch wäre es, eine medizinische Versorgung für uns Gefangene zu erreichen, die akzeptabel ist und dem Gleichheitsgrundsatz entspricht. Ein Patient sollte auch hier ein Patient sein dürfen. ■

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration ein Klon der VITOS oder betriebseigene Fachaufsicht?

Wir wollten vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) im Rahmen einer Anfrage Antworten auf Beschwerden von Patienten, Angehörigen und sonstigen Besuchern der VITOS Kliniken. Die Antworten, die wir bekommen haben, sind durchweg gelo....., äh nein, frei nach Trump, postfaktisch. Das wundert eigentlich niemanden, denn auf der Seite des HMSI wird der Staatssekretär, Wolfgang Dippel, immer noch als Doktor betitelt, obwohl der bereits seit dem Jahr 2015 keiner mehr ist. Sein Dienstherr, Minister Stefan Grüttner, muss ein unerschütterliches Vertrauen in ihn haben, denn andere wurden schon für weniger als einen aberkannten Dokortitel ihres Postens enthoben. Aber in Hessen und in Vitos Kliniken scheint Tarnen, Täuschen und Schummeln zum guten Ton zu gehören. Würden die sich mit gleicher Intensität und Energie um die Menschenwürde und das Wohl der Patienten kümmern, wäre Hessen ein echtes Vorbild.

Vorbemerkung: Die nachstehenden Schreiben (Abb. 1 - 6) wurden von uns zusammenge schnitten, inhaltlich nicht verändert, sondern lediglich in Ausschnitten wiedergegeben.

Nun direkt zu unseren Fragen und Antworten des HMSI:

Frage 1) Ist es richtig, dass in den VITOS Kliniken die Personalausweise bzw. Dokumente zur Identitätsfeststellung von Besuchern der Maßregelpatienten kopiert und/oder die Seriennummern notiert werden?

Antwort: In begründeten Einzelfällen, die die Sicherheit und Ordnung der forensischen Klinik betreffen, werden die Nummern der Ausweispapiere notiert.

Libli-Kommentar (Abb. 1 u. 2): Für jeden Leser klar ersichtlich, die Problematik besteht bereits seit 2014 oder früher und gibt selbst 2017 noch Anlass zu Beschwerden. Der Datenschutzbeauftragte tut was er kann, doch wer kontrolliert die VITOS Kli-



Abb. 1

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Datum 19.05.2017

bezüglich Ihrer Beschwerde im Zusammenhang mit dem Fertigen von Ausweiskopien bei Besuchern in der Forensik der Vitos-Kliniken in Riedstadt wurde von mir erneut Kontakt mit der Leitung der Vitos-Kliniken aufgenommen. Ihre Namen wurden von mir nicht genannt.

Dort war der Sachverhalt von 2014 noch bekannt und man hat damals schon meine Meinung geteilt, dass keine Ausweiskopien gefertigt werden dürfen, wenngleich es damals vorwiegend um das Notieren von Ausweisnummern ging.

Der zuständige Datenschutzbeauftragte der Vitos-Klinik in Riedstadt hat zwischenzeitlich die Mitteilung vom Sicherheitsdienst erhalten, dass keine Ausweiskopien mehr gefertigt werden.

Ergänzend habe ich die Leitung der Vitos-Kliniken um die Gewährleistung der Verfahrensweise unter Verzicht auf das Notieren von Ausweisnummer und das Fertigen von Ausweiskopien aufgefordert. Weiterhin habe ich um eine diesbezügliche, schriftliche Bestätigung gebeten.

Sollte künftig nochmals eine Ausweiskopie gefordert oder eine Ausweisnummer notiert werden, so bitte ich höflich um entsprechende Mitteilung nach hier.

Dieses Schreiben können Sie gerne auch bei Besuchen in der Vitos-Klinik vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

vitos:

Klinik für forensische Psychiatrie Haina
Standort Gießen / Licher Str. 132 / 35394 Gießen

Ihre Anfrage vom 22.10.2014, eingegangen am 24.10.2014
Sehr geehrte
gerne beantworten wir Ihre o.g. Anfrage.

Abb. 2

Sowohl Maßregelvollzugsanstalten als auch Strafvollzugsanstalten vollziehen einen öffentlichen Auftrag und haben dabei u.a. die Sicherheit und Ordnung der Anstalt als auch der Allgemeinheit zu gewährleisten.

Dabei ist es grds. üblich und notwendig, dass diese Einrichtungen Besucherkontrollen durchführen. Wie dies geschieht, obliegt dem Ermessen und der Anordnung der jeweiligen Einrichtung. Insoweit steht den Anstaltsleitungen ein Hausrecht zu. Dabei können Personalausweise während der Besuchszeit einbehalten werden (vgl. VV zu § 24 StrafvollzugsG), kopiert werden bzw., wie in unserer Einrichtung, einmalig Name, Adresse und Personalausweisnummer des Besuchers in einer Liste vermerkt werden. Selbstverständlich können Besucher dies verweigern, allerdings prüft dann die Klinikleitung, ob der Besuch untersagt werden muss (vgl. § 17 III HMRVG).

Sie können sicher sein, dass die hiesige Einrichtung die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben (vgl. §§ 11 ff. HDSG) zu jeder Zeit beachtet!

Mit freundlichen Grüßen
Dr. R. Müller-Isberner
Dr. R. Müller-Isberner
Ärztlicher Direktor

Klinik für forensische Psychiatrie Haina
Ärztlicher Direktor
Dr. Rüdiger Müller-Isberner
Facharzt für Psychiatrie
Forensische Psychiatrie

Auskunft erteilt
Gießen, 27.10.2014

Standort Gießen
Licher Str. 132
35394 Gießen

Tel. 0641 - 4955 - 0
Fax 0641 - 4955 - 111

www.vitos-haina.de

Kto.Nr. 8650600
BLZ 510 204 00
BIC BFSWDE33HAN
IBAN DE 1355 0209 0000 0000
Bank für Sozialwirtschaft

USt-ID DE245487293
Steuer-Nr. 026 206 96074
K.Nr. 263621227

Vitos Haina gemeinnützige

gen schützt.

Frage 2) Entspricht es den Tatsachen, dass in den VITOS Kliniken das Trinkwasser für Patienten rationiert wird?

Antwort: Nein.

Libli-Kommentar (Abb. 3 u. 4): Kurze und knappe Antwort, doch stimmt die auch? Unsere Anfrage war vom 18.08.2017 und siehe da, es gibt eine Antwort an besorgte Angehörige auf der eine handschriftliche Datumsangabe vom 17.08.2017 steht. Statt eindeutig zu erklären, dass es in der Vergangenheit tatsächlich erhebliche Unzulänglichkeiten in der Patienten-Wasserversorgung gab, wird der Missstand verneint. Dabei hat sich doch die Referatsleiterin Frau Susanne Nöcker noch ausdrücklich im März 2017 für die Anregung be-

HESEN

Datum 17. August 2017

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Ihre Schreiben vom 30.05.2017 und 10.07.2017

Abb. 4

Sehr geehrte
ich habe Ihre o. a. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme an die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie in Riedstadt weitergeleitet.
Die Klinik für forensische Psychiatrie in Riedstadt bestätigt, dass eine Notierung der Ausweisnummern der Besucher nicht erfolgt. Weiterhin teilt sie mit, dass auf der Station 1.1 regelhaft bei der Wasserausgabe zwei Flaschen mit je einem Liter Fassungsvermögen ausgegeben werden.
Dies stellt jedoch keine Obergrenze dar, sodass die Patienten auf Wunsch auch mehr Wasser erhalten. Beschränkungen erfolgen lediglich individuell unter Anwendung des § 16 Abs. 2 HMRVG, sofern Patienten einen übermäßigen, gesundheitsgefährdenden Flüssigkeitskonsum zeigen.

HESEN

Datum 10. März 2017

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Ihre Schreiben vom 18.01.2017 und 13.03.2017

Abb. 3

Sehr geehrte
ich habe Ihr Schreiben vom 18.01.2017 zum Anlass genommen, in der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie in Haina eine Prüfung der bisherigen Regelung zur Bereitstellung von Mineralwasser anzuregen.
Die entsprechende Rückmeldung hierzu ist mir am 17.03.2017 zugegangen. Zukünftig werden in der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie in Haina nun auf Nachfrage mehr als die bisher regulären zwei Liter Mineralwasser an die Patienten ausgehändigt.
Die Vitos Riedstadt gGmbH verfügt über einen eigenen Brunnen, aus dem die Betriebsstätten mit Trinkwasser versorgt werden. Über entsprechende Wasserspender wird den Patienten kostenfrei Mineralwasser je nach Wunsch mit oder ohne Kohlensäurezusatz zur Verfügung gestellt.
Beschränkungen erfolgen lediglich individuell unter Anwendung des § 16 Abs. 2 HMRVG, sofern Patienten einen übermäßigen, gesundheitsgefährdenden Flüssigkeitskonsum zeigen.
Für Ihren Hinweis bzw. Ihre Anregung bedanke ich mich ausdrücklich.
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Nöcker

dankt. Wieso sind dann im August 2017 sowohl die Ausweis- als auch die Wasserproblematik immer noch ein Thema. Das ist verdächtig und gibt Spielraum für Spekulationen und Interpretationen. Solche Antworten an Patienten, Angehörige und NICHT-VITOS-Mitarbeiter sind der Vertrauensbildung nicht dienlich. Unter Transparenz und Offenheit versteht man hier wohl etwas ganz anderes.

Frage 3) Werden in den VITOS-Kliniken Maßregelpatienten über einen längeren Zeitraum isoliert und wird das dokumentiert bzw. der Aufsichtsbehörde gemeldet?

Antwort: Das Hessische Maßregelvollzugsgesetz hat hierzu folgende Regelung: „ § 35 Die unangesetzte Absonderung einer untergebrachten Person über einen Zeitraum von mehr als einem Monat bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung erstreckt sich jeweils nur auf einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten und ist erforder-

derlichenfalls zu erneuern. ...“

Libli-Kommentar: Schöner Vortrag, zeigt aber keinen guten Willen für mehr Aufklärung oder Interesse.

Frage 4) Wieviele Suizide und Todesfälle gab es im Zeitraum Jan. 2015 bis Juli 2017 in den Maßregelvollzugseinrichtungen?

Antwort: In diesem Zeitraum gab es 5 Todesfälle und 4 Suizide.

Libli-Kommentar: Bei 5 natürlichen Todesfällen könnte man in Anbetracht der aktuellen Berichterstattung über den schlimmsten Serienmörder, der im Übrigen auch Pfleger war, ein wenig ins Grübeln kommen. Doch 4 Suizide von Patienten, die unter ständiger Kontrolle und Behandlung von Fachkräften stehen, lassen ernsthafte Zweifel an der Qualität des zuständigen Personals, der angewandten Therapien und dem Behandlungssystem aufkommen. Dabei haben wir noch nicht mit einbezogen, wie die angewandten und zwangsweise über einen langen Zeitraum verabreichten Medikamente die Lebenserwartung der behandelten Patienten verkürzen. Nebenbei einen schönen Gruß an die Pharmakonzerne.

Frage 5) Sind der Aufsichtsbehörde Beschwerden über willkürliche Disziplinarmaßnahmen, Verstöße gegen die Fürsorgepflicht oder mangelhafte ärztliche Versorgung bei akuten Erkrankungen bekannt?

Antwort: Den Beschwerden von Patienten wird seitens der Fachaufsicht nachgegangen, sie werden sorgfältig geprüft und beantwortet.

Libli-Kommentar (Abb. 5): Auch in dieser Antwort steckt viel Dienstbeflissenheit und Fürsorgebegehren der Fachaufsicht. In der Realität scheinen das nur Lippenbekenntnisse und hohle Phrasen einer Kontrollbehörde zu sein, der die Kontrolle entglitten oder durch anderweitig gelagerte Interessen entzogen worden ist, wer weiss das schon?

In vorangegangenen Ausgaben des Lichtblicks hatten wir schon die eine oder andere Überlegung dazu angestellt. Letztendlich darf man davon ausgehen, dass auch in Hessen das Kapital einen großen Einfluss hat.

Doch schauen wir uns einmal das Datum einer Beschwerde aus der VITOS Klinik in Riedstadt an die zuständige Fachaufsicht an, das stammt vom 17.03.2017. Wenn wir die Antwort zur Frage 5 wirklich ernst nehmen, dann muss sich derjenige, der der Angelegenheit

sorgfältig nachgeht wohl massiv verlaufen haben, denn beim Beschwerdeführer ist bisher nichts angekommen. Es könnte natürlich auch sein, dass man den Patienten mit der Antwort nicht aufregt und damit seine *vollzügliche* Behandlung stören möchte. Aus reiner Fürsorge versteht sich.

Doch Scherz beiseite. Wir haben diese Beschwerde nebst Anlagen sowie alle anderen auch gelesen und sind ganz schön fassungslos, wie mit den Patienten dort umgesprungen wird. Die Bediensteten dort scheinen davon überzeugt zu sein, dass den untergebrachten Patienten ihre verfassungsmäßigen Grundrechte entzogen worden sind, anders lassen

sich solche Vorgänge nicht erklären. Uns liegen Schreiben aus den VITOS Kliniken in Haina, Gießen, Hadamar, Riedstadt, etc. vor, die unisono ähnliche Missstände, Unzulänglichkeiten bis hin zu Rechtsverstößen schildern. Ist eine solch menschenverachtende Verhaltensweise gegenüber Patienten und ihren Angehörigen eines der Einstellungskriterien bei den VITOS Kliniken?

Frage 6) Haben die Aufsichtsbehörde, Staatssekretär Dr. Wolfgang Dippel oder Frau Susanne Nöcker Kenntnisse über Beschwerden von Untergebrachten gegen Mitarbeiter der VITOS Kliniken?

17.03.2017

Peter-Christian H.
- Vitos-Klinik ffP -
Postfach: 1115

Abb. 5

64548 RIEDSTADT

Hessisches Ministerium für
Soziales und Gesundheit - HSM
Fachbereich: forens.Psychiatrie
Postfach: 3140

65021 WIESBADEN

Dienst-, bzw. Sachaufsichtsbeschwerde gegen die Vitos gGmbH

hier: Die KfFP Riedstadt, vertreten durch den ärztlichen Direktor
Herrn Walter Sch., sowie die Mitarbeiter

- Herr R. G. Justiziar der Anstalt
- Frau W. Sozialarbeiterin der Anstalt
- Frau B. Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes
- Frau W. Fachpflegerin

Durch den Unterzeichner, H., Peter-Christian - untergebracht gem. § 63 StGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage der Ihnen vorliegenden Beschwerde ist das Schreiben des Uz. an die Zentrale der Vitos gGmbH in Kassel vom 09.09.2016. Der Uz. hält es für unerlässlich, sich direkt an Sie als Fachaufsicht zu wenden, da die Antwort der Vitos gGmbH vom 31.10.2016 alles andere als zufriedenstellend war, geschweige denn als geeignet erscheint, dass grenzwertige Agieren der Vitos - Riedstadt richtig zu stellen, bzw. auf eine angemessene - sprich ordnungsmäßige Anwendung von gesetzlichen Vorgaben auszurichten.

Hier sieht der Uz. das HSM als 100%-tiges Kontrollorgan in der Pflicht und Verantwortung - gerade gegenüber einer (Teil-) -privatisierten Einrichtung, wie der Vitos gGmbH, welche per Beleihungsvertrag mit den Vollzugsaufgaben betraut wurde.

Gerade vor dem Hintergrund, dass der Uz. schon seit Jahren an positiven Lösungen "arbeitet" - ich habe schon vor 3 Jahren auf Grundlage des StvollG (Eintrag auf einer Liste, welche einem Vertreter der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss) das persönliche Gespräch gesucht - bedauerlicherweise mit wenig Erfolg - ich kann mir aber auch nicht vorstellen, dass in der nunmehr fast 6-jährigen "Laufzeit" der Klinik, noch nie ein Vertreter der Aufsichtsbehörde hier vor Ort gewesen sein soll.

Ich rege daher an, dass es - vor dem Hintergrund der Ihnen vorliegenden Beschwerde - einen persönlichen Termin hier vor Ort zu machen - ich kann Sie ja schlecht besuchen, um in der Sache zu positiven Ergebnissen zu gelangen.

Im Nachstehenden eine Auflistung, die den Inhalt der Beschwerde benennen:

Alle angesprochenen Punkte meines Beschwerdeschreibens an die Zentrale der Vitos gGmbH in Kassel, nebst den Anlagen A1 - A11

insbesondere: 1) Der Umgang, bzw. die Umsetzung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen. (2 disziplin. Maßnahmen an meiner Person im Jahr 2016).

2) Die s.g. Antragsmodalitäten hier in der Anstalt - Bearbeitungszeiten, Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen.

3) Das Erstellen von Behandlungsplänen nach gesetzl. Vorgaben, bzw. die Aushängung derselben an den Untergebrachten.

4) Die reale Anwendung der gesetzl. gebotenen Fürsorgepflicht - gerade im medizinischen Bereich an meinem Beispiel: der Versorgung mit Zahnersatz.

5) Die Erhebung eines Haftkostenbeitrags - Forderungen an mich als Unterbrachte Person.

6) Das Erstellen von Protokollen, sowie das Anfertigen von Kopieen.

7) Die Gestellung der s.g. "Gefangenentelephonie" mit der Firma Telio als Vertragspartner der KfFP Riedstadt.

www.lichtblitzzeitung.com

Libli-Kommentar: Da ist es wieder, das Tarnen, Täuschen, Schummeln und im Zweifel Abducken. Offen und transparent hätte die Beantworterin unserer Anfrage doch klarstellen können, dass wir uns mit dem Dokortitel für Staatssekretär Wolfgang Dippel im Irrtum befinden. Na ja, vielleicht ist das in der Zeit von 2015 bis 2017 noch nicht bis zur Pressestelle vorgedrungen, der Zeitraum ist doch ganz schön kurz, oder?

16 Monate für ein Menschenleben (Ausgabe 1|2017) auch; eine kleine Abschweifung muss erlaubt sein. Denn da ist auch wie-

der das Geschmäcke bei uns, das sich zu einem intensiven Würgereiz ausprägt. Damit sind wir gleich beim weiteren Thema, unser Forensik-Guru muss nun für die Betreuung seines Schützlings, Simon R., nicht mehr bis nach Spanien reisen. Nein, der ist jetzt an der Uni in Gießen. Wir sind neugierig und würden gern wissen was er dort studiert. Vielleicht hat er sich ja auch auf eines der Fachgebiete seines Vaters verlegt, wie Familientherapie, Konfliktforschung oder Kinder- und Jugendpsychiatrie, wer weiss das schon? Der Erfolg spricht ja für sich. Auf alle Fälle ist Simon R. wieder daheim. Wir bleiben dran und schau-

en mal was er so macht und ob er nach seiner Rückkehr irgendwelchen Auflagen unterliegt.

Frage 7) Hat die unabhängige Besuchskommission Kenntnisse über die unter den Fragen 1-5 aufgeführten Missstände?

Antwort zu 6 und 7: Da es sich bei den unter 1 – 5 gestellten Fragen nicht um Missstände handelt, kann auch der Besuchskommission nichts bekannt sein.

Libli-Kommentar (Abb. 6): Ai Weiwei, Au Backe! Was für eine Vorstellung von Menschenwürde, Humanität und Rechtsstaatlichkeit

hat denn das HMSI, wenn Datenschutzverstöße, Wasserrationierungen, Gesundheitsschädigungen, Nicht- und Fehlbehandlung, Willkür und an Folter grenzende Maßnahmen keine Missstände darstellen? Das passt zumindest zu dem Bild was wir bis jetzt vom HMSI, den VITOS-Kliniken und einigen Bereichen der hessischen Justiz bekommen haben. In diesem Zusammenhang fallen uns noch ganz andere Sachen ein, wie das Freisler-Urteil vom OLG München, das mit Freispruch für den Anwalt endete. Weil es halt keine Schmähkritik war, sondern das Vorbringen und Wahren von ureigensten Interessen.

Wir können nicht ganz so falsch liegen, denn auf nebenstehendem Dokument aus dem Jahr 2016 wird Wolfgang Dippel immer noch als Doktor geführt. Darüber hinaus steht am Ende "führe", wer wirklich das Zepter oder die Kontrolle in der Hand hat, hätte "führt" geschrieben.

Tatsache ist, wir werden mit Argusaugen die Missstände und die Arbeit der unabhängigen Besuchskommission im Blick behalten. ■

Quelle: 24.03.2016 Pressestelle: [Hessisches Ministerium für Soziales und Integration](#)

Unabhängige Besuchskommission als Instrument im Maßregelvollzug eingerichtet

Staatssekretär Dr. Wolfgang Dippel: „Blick einer unabhängigen Kommission auf die Bedingungen im Hessischen Maßregelvollzug kann ein Gewinn für alle Seiten sein.“

Mit der Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes im letzten Jahr und der Einrichtung einer Besuchskommission werden die Rechte der untergebrachten Personen gestärkt“, betonte der Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Dr. Wolfgang Dippel. Er begrüßte in der vergangenen Woche in den Räumen des Ministeriums die neuen Mitglieder der Besuchskommission, die nun erstmalig ihre Tätigkeit aufnimmt.

Die Bedingungen der Unterbringung überprüfen

Die Besuchskommission besteht aus einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, einer Krankenpflegerin, einem psychologischen Psychotherapeuten, einer RichterIn, einem Sozialarbeiter, einer Vertreterin aus dem Kreis der Psychiatrie-Erfahrenen und einem Vertreter aus dem Kreis der Angehörigen. Sie besucht zunächst einmal jährlich, später alle drei Jahre, die Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Hessen und überprüft die Bedingungen der Unterbringung psychisch kranker und suchtkranker Rechtsbrecher. Über die Besuche werden dem Sozialministerium Berichte vorgelegt. Die Besuchskommission richtet damit einen unabhängigen Blick auf die besondere Situation der Unterbringung, sie betrachtet die Lebensverhältnisse der betroffenen Personen, weist ggf. auf Schwierigkeiten in der Unterbringung hin und strebt, falls erforderlich, deren Verbesserungen an. Sie ist als Institut der Interessenvertretung installiert, das ein weiteres Hilfs- und Schutzangebot bietet. Die Mitglieder der Besuchskommission sind unabhängig, sie unterliegen keinen Weisungen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Maßregelvollzug in Hessen wird für den Bereich der psychisch kranken Rechtsbrecher in den Vitos Kliniken für forensische Psychiatrie an den Standorten Haina, Gießen, Riedstadt und Eltville, für den Bereich der suchtkranken Rechtsbrecher an den Standorten Hadamar und Bad Emstal und für den Bereich des Jugendmaßregelvollzugs in Marburg vollzogen.

Dank für ehrenamtliches Engagement der Mitglieder

Staatssekretär Dr. Dippel bedankte sich für das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder und wünschte einen guten Start für die Tätigkeit. Der externe Blick auf die Situation der Unterbringung berge sowohl Chancen für die Untergebrachten als auch für das Ministerium, das die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug führe.

Abb. 6

Sommerfest in der Teilanstalt V

Die Insassenvertretung der Teilanstalt V hat lange Gespräche und Vorbereitungen geführt, um diese Veranstaltung so über die Bühne zu bringen, dass sämtliche Parteien zufrieden sind. Bis alle organisatorische Maßnahmen geklärt waren mussten viele Hürden bei der Teilanstaltsleitung abgebaut werden. Natürlich geht es auch um die entstehenden Kosten, aber auch um eine geschmeidige Abwicklung ohne Veto der Abteilung Sicherheit.

Der Kompromiss sah dann so aus, dass an drei Tagen ein Grillfest veranstaltet werden soll und mit Einbindung der vorhandenen Vollzugshelfer auch einen erweiterten Rahmen gefunden hat.

Bei der Drucklegung dieser Ausgabe hat das Sommerfest noch nicht stattgefunden, aber die anderen Teilanstalten sind ausdrücklich aufgerufen, sich um ähnliche Möglichkeiten zu bemühen. Denkt immer daran: Kein Entscheidungsträger wird den ersten Schritt zu entsprechenden Veranstaltungen machen. Eine gewisse Eigeninitiative ist unabdingbar, aber das kennt Ihr ja aus Eurem Vollzugsleben.

Schafft Euch ein Gremium und seid kreativ (bindet GIV-Mitglieder ein). Es lohnt sich auf jeden Fall und schafft eine angenehme Atmosphäre. Bereichert das Spektrum Eures Knastalltags. Die Möglichkeiten in der Anstalt sind begrenzt, aber Ihr könnt Eure Widerstandsfähigkeit testen und Euch neue Chancen erarbeiten. Dazu gehört natürlich auch ein Vertrauensvorschuss von Seiten der Anstalt.

Der Essensverkoster der Gesamtinsassenverwaltung willkommen.

Mit Schreiben vom 07.07.2017 wurde die GIV (Insassenvertretung) aufgefordert ein neues Mitglied für die Essensprüfung zu benennen. Es wurde von Seiten der Anstalt die sensorischen und geschmacklichen Eigenschaften des Mitgliedes gestört sind, weil er die warme Verpflegung Form bekommt. Hier ist man der Meinung, dass das äußere Erscheinungsbildes dazu gehört.

Die GIV ihrerseits hat kurze Zeit später daraufhin dem Hinweis, dass jeder Mensch eine subjektive Geschmackswahrnehmung hat und das dazu auch unterschiedliche Meinungen über guten oder schlechten Speisen zählen. Sie sind der Meinung, dass das GIV-Mitglied seine ihm zugeteilte Aufgaben ohne Einschränkungen ausüben kann. Er ist jederzeit für eine objektive Beurteilung der Essensqualität vorzuziehen. Laut einem ärztlichen Gutachten die Kost nur für sich nimmt.

Als einer der Personen, die in der JVA Tegel die Küche auf Qualität und Geschmack überprüfen, wurde ein geordneter der GIV hierfür berufen. Er soll die Küche zugeführt werden, um zu prüfen, wieviel er in der Küche erhält. Die Anstalt hat es aber nicht nötig gehalten, den "Abgesandten des guten Geschmacks" in die Küche zu geleiten, damit er seine Aufgaben erfüllen kann. Stellen uns die Frage, ob das Essen in der Küche schmeckt wie sonst ?

Die GIV ist jedenfalls mit einer Neubenennung der Essensverkoster nicht einverstanden und wartet noch auf eine Entscheidung der Anstalt.

Bis dahin müssen sich die Insassen auf ihr eigenes Essen verlassen oder tief in den Geldbeutel greifen, um das Anstaltskaufmann vertrauen.

Wuppertaler Fußballer zu Gast in der JVA Tegel

Am Samstag den 10.06.2017 kamen Justizbedienstete aus Wuppertal in unsere Anstalt, um ihre fußballerischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Laut Tegeler Beteiligten war die Vorstellung sehr gelungen. Die Wuppertaler zeigten sich als eine eingespielte und technisch versierte Mannschaft, die in ihrer Region an einem regelmäßigen Spielbetrieb teilnimmt.

Es wurden drei Spiele ausgetragen, einschließlich einer gemischten Begegnung, die zeigten, dass die "Tegeler Jungs" gut mithalten konnten. Eine Wiederholung der flotten Partien ist von allen Beteiligten ausdrücklich gewünscht.

Zwischen den Spielen gab es genügend Zeit, um sich auszutauschen und über die Bedingungen vor Ort zu informieren. Sämtlichen Teilnehmern wird der Tag in schöner Erinnerung bleiben.

Wieder einmal ein defekter Kühlschrank

Diesmal hat es die Teilanstalt V (Station II) wieder ein Dilemma dauert nun schon vier Monate an. Die Insassenvertretung der Teilanstalt V erinnert uns, dass diese Problematik auch schon in der Teilanstalt II (Station A 4) aufgetreten ist. Mehrere Monate bis ein neuer Kühlschrank (Kühlschrank) angeschafft werden konnte. Wir kennen nicht die Hintergründe (es gibt verschiedene Möglichkeiten), die zu den Ursachen geführt haben. Dass die Inhaftierten über einen längeren Zeitraum keine Möglichkeiten haben und das von Seiten der Anstalt keine Verbesserung erkennbar ist. Weder brauchbare noch Mitteilungen am Info-Brett sind vorhanden. Null-Transparenz lässt großen. Natürlich kann man gewisse Zeit einschränken, aber es hängen gewisse Möglichkeiten daran. Z.B. wenn der Gefangene hat oder an einem Meeting teilnimmt. Wie oft die Gäste im Sommer frische Lebensmittel kredenzen steht dem Ganzen wie immer hilflos gegenüber verpuffen ungehört. Das das Anstaltsklima muss nicht weiter thematisiert werden.

...tretung ist nicht

(Gesamtinsassenver...
für die Essensverko...
Anstalt beklagt, das...
haften des GIV-Mit...
pflegung in pürierter...
die Beurteilung des

auf geantwortet, mit...
ktive Betrachtungs...
e Vorstellungen von...
ind der Auffassung,
Aufgabe, ohne Ein...
t in der Lage eine...
rzunehmen, obwohl er...
r in pürierter Form

el das Essen in der...
sollen, ist ein Ab...
te jeden Mittag zur...
el Sterne das Essen...
er bisher nicht für...
Geschmackes" in die...
ausführen kann. Wir...
ierter Form genauso

ng des Essensverko...
auf die Antwort der

eigenes Urvertrauen...
en und den Produkten

hlschrank

n 6) erwischt und das...
Es ist Sommer und die...
ange auf Abhilfe. Wir...
schon in der Teilan...
Auch dort dauerte es...
rganisiert wurde.
bt verschiedene Vari...
aben, aber Fakt ist,
Zeitraum keine Kühl...
er Anstalt auch keine...
re Auskünfte erfolgen...
händen. Die gewohnte...
ann man sich für eine...
a noch andere Begehr...
einen Langzeitbesuch...
soll er dann seinen...
nzen? Die Inhaftierte...
und die Beschwerden...
dadurch gereizt ist

Kultur: Kino Beyond Punishment am 08.06.2017

Der Film wurde schon einmal in der JVA-Tegel vorgestellt und in der Lichtblick-Ausgabe 02/2017 mit einem Interview des Regisseurs Hubertus Siegert eingebunden. Es gibt aber bestimmt genügend Insassen, die noch nicht lange hier sind oder die sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen wollten.

Das Thema Schuld, Sühne und Vergeltung haben sich schon viele auf ihre Fahnen geschrieben, doch hier werden neue Sichtweisen auf den Strafvollzug deutlich. Es geht um drei Tötungsdelikte in Norwegen, den USA und Deutschland. Der Film beobachtet in drei unterschiedlichen Perspektiven das Unfassbare. Die Annäherung zwischen Täter und Hinterbliebenen. Der Regisseur versucht mit zahlreichen Interviews ein Gespräch zwischen den Parteien zu ermöglichen. Das gestaltet sich äußerst schwierig, um nach einem Gewaltverbrechen so etwas wie den inneren Frieden für beide Seiten wieder herzustellen.

Die Leidtragenden bleiben emotional an die Vergangenheit gebunden und fühlen sich weiterhin ohnmächtig, während die Täter es meistens nicht schaffen die alleinige Verantwortung zu übernehmen. Die Auseinandersetzung mit dem Gewalttäter ist für viele unvorstellbar. Die negativen Gefühle überwiegen doch weiterhin. Dabei kommt auch die Frage auf, ob man ein Leben lang Täter ist.

Besitzt die Vergeltung die Gesellschaft hinter die anzustellen? Alle mal ein interessanter Film, aber es stellt sich die Frage warum die Gruppenleiter die Gelegenheit nicht genutzt haben?

Verabschiedung des Anstaltsbeirats Herrn Beye

Am 28.06.2017 wurde im Pavillion der Teilanstalt V der Vorsitzende des Anstaltsbeirat Herr Beye nach vierjähriger Tätigkeit verabschiedet. (Siehe auch Lichtblick-Ausgabe 02/2017). Der Saal war voller Verantwortlicher und sämtliche Anwesenden lauschten der Reden, die nun folgten.

Der Anstaltsleiter Herr Riemer fand lobende Worte für die ehrenamtliche Ausgestaltung des Jobs und die Art und Weise, wie Herr Beye diese Tätigkeit mit Beharrlichkeit und Engagement füllte. Er gab dem Beirat in Tegel mehr Struktur und veranlasste, dass der Beirat auch an Vollzugsplankonferenzen teilnehmen konnte und betrieb somit die Vernetzung immer weiter voran. Herr Beye führte in seiner Rede auch aus, dass es geraume Zeit dauerte, bis der neue Beirat etabliert war, aber durch unermüdliche Präsenz (inkl. ständige Ansprechbereitschaft) schaffte man Vertrauen und ein gutes Anstaltsklima.

Wir hoffen, dass die Nachfolgerin Frau Warnhoff, die sich an diesem Tag auch vorstellte, die Lücke ausfüllen kann. Frau Warnhoff arbeitet schon lange im Anstaltsbeirat und ist mit den Gegebenheiten und Problemen gut vertraut. Wir wünschen Ihr Kraft und viel Geschick für ihr neues Amt.

Ein Projekt der katholischen Gefängnisseelsorge: "Café Rückenwind". Ein Ort für Begegnungen?

Für (Erst-) Ausführungen und andere soziale Kontakte werden dem Inhaftierten neue Möglichkeiten eröffnet. Somit werden andere Wege aufgezeigt, die uns hoffen lassen.

Seit längerer Zeit sitzt Pfarrer Friedrichowicz an einem Projekt, das ihm sehr am Herzen liegt. In ehrenamtlicher Arbeit sollten ehemalige Insassen, aber auch Inhaftierte, an einem Ort außerhalb der Haftanstalt zur Verfügung gestellt bekommen.

Die Idee zum Betreiben des "Café Rückenwind" war einfach der Wunsch, einen Ort zu schaffen, an dem (Ex)-Inhaftierte sich treffen können. Ein Ort, an dem sie gern gesehen sind, ohne dass sie wegen ihrer Vergangenheit schräg anschaut. werden. Ein Ort, an dem man bei Kaffee und Kuchen ein Stück Heimat findet, an dem keine blöde Fragen gestellt werden und an dem man Menschen findet, die einem hilfreich zur Seite stehen.

Ehrenamtliche leisten vertrauensvolle Arbeit und auch an anderen Hilfen soll kein Mangel herrschen. Es soll sich herum sprechen und zu einem festen Treffpunkt werden. Wiedereingliederung als feste Größe und durch persönliche Erfahrung gelebt.

Der Arbeitskreis „Gefangenen-Café Rückenwind“ eröffnete im Juni seine Pforten und die ersten Früchte konnten schon geerntet werden, indem zwei Insassen der JVA-Tegel ihre Ausführungen zu diesem „Anlaufpunkt“ durchführen durften. Einer der beiden äußerte sich überaus zufrieden und meinte, dass das Projekt Potential hat. Lobende Erwähnung fand seiner

Meinung nach auch der kurze Weg, so dass wenig wertvolle Zeit verloren geht, im Vergleich zu anderen Zielen, die von Seiten der Anstalt sonst angesteuert werden. Wie wir hören sollen die nächsten Zusammenkünfte auch schon geplant sein, so dass wir hoffnungsfroh in die Zukunft blicken können.

Pfarrer Friedrichowicz hat uns ein paar Zeilen zukommen lassen, um die Idee des Projektes vorzustellen. Ein Café-Projekt als Brücke zwischen drinnen und draußen der Kath. Gefängnisseelsorge der JVA-Tegel in den Räumen der Pfarrei St. Rita in Berlin-Reinickendorf. Irgendwann fragst du dich, was kath. Gefängnisseelsorge in einem Knast wie Tegel eigentlich sein soll. Bist du lediglich ein Kiosk für kostenlosen Kaffee, Tabak Telefon und Pfarrersprechstunden oder was ?

Dieser Eindruck scheint sich jedenfalls hartnäckig in den Köpfen vieler Insassen zu halten. Meine Erfahrung mit Gefängnisseelsorge entwickelt sich ständig weiter, ist wohl nie abgeschlossen und kennt inzwischen natürlich auch viele Lebens- und Knastgeschichten und selbstverständlich viele Gesichter. Ich bin sozusagen in den Knast gekommen, weil ich nach 25 Jahren Gemeindegeseelsorge, noch einmal eine neue Herausforderung gesucht hatte. Auf der alten Düsseldorfer „Ulmer Höh“ machte ich ein Praktikum, dort herrschte ein strenges Regime, sowohl unter den Beamten als auch unter den Knackis. Ich traf auf völlig bekiffte

Typen mit allem drum und dran und einen Sack Schulden obendrauf. Dort sprach ich auch mit einem Inhaftierten, der von zwei Mitgefangenen schwer misshandelt und vergewaltigt worden war. Ich dachte, was ist das hier für eine schreckliche und beschissene Welt!

Gemeindemitglieder haben mich gefragt „für diese Verbrecher“ wollen Sie uns verlassen? Inzwischen habe ich selber fast acht Jahre Tegel hinter mir, und ja, ich bin hier vielen Männern begegnet, die scheinbar nur Tabak und Kaffee brauchten. Mich erreichten etliche Telefonate von ehemaligen Inhaftierten aus Tegel, die Hilfe suchten oder nur mal ein wenig im Pfarramt quatschen wollten. Da erwachte bei mir langsam die Erkenntnis: Die brauchen einen Treffpunkt wie jeder andere Bürger auch.

Ohne Rückfragen und ohne Misstrauen. Die brauchen dich! Und sie brauchen uns! Es soll also ein Café werden. Eine ungezwungene Anlaufstelle für Männer und Frauen in den Räumen der **Pfarrei St. Rita in der General-Woyna-Straße 56, in 13403 Berlin**, ca. 400m vom U-Bahnhof Scharnweberstraße der Linie 6, bzw. 1,5 Km von der JVA Tegel entfernt. Ein Kreis von Frauen und Männern aus der Gemeinde deckt die Tische, kocht Kaffee, backt Kuchen und steht für eine warme Willkommenskultur.

Vertrauen ist garantiert. Wir arbeiten rein ehrenamtlich und wollen keine Konkurrenz zu bestehenden

Einrichtungen der Berliner Gefangenenhilfe sein. Und doch wollen wir mithelfen, dass Ehemalige „draußen“ wieder Mut und Fuß fassen. Wir sehen zunächst zwei Arbeitsfelder.

1. Begegnungen im Cafe': In der Anlaufphase wird das Cafe' jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 19:00 Uhr geöffnet sein. Die nächsten Male sind dann am 24.08. 07.09. 21.09. 05.10. und 19.10. Sollte sich der Bedarf erhöhen, treffen wir uns wöchentlich.

2. Wir bieten einen Anlaufpunkt für erste Ausführungen und für Ausführungen zu Treffen mit Familie und Freunden. Wir tun dies in dem Bewusstsein, dass Menschen nach dem Knast wieder ein möglichst geordnetes, ja normales Leben führen wollen. Insofern sind wir eine Selbsthilfegruppe oder Info - Börse. Ohne das die Gesellschaft Kopfschmerzen bekommt und ohne moralisch porös zu sein, kann der Alltag so für viele Gefangene entspannt beginnen.

Wir denken, dass das nach etlichen Haftjahren für die Insassen wichtig ist und nicht unerwähnt bleiben sollte. So kann sich Wiedereingliederung auch von

seiner konstruktiven Seite zeigen, damit eine Rückfälligkeit minimiert werden kann. Ohne Hilfe von außen werden viele Inhaftierte nicht in der Lage sein, ein straffreies Leben zu führen und ihre Sozialisationsmängel zu beseitigen.

An dieser Stelle wollen wir den ersten Besucher des "Cafe's Rückenwind" zu Wort kommen lassen. "Auch wenn es ungewöhnlich ist, möchte ich mich zuerst bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Teilanstalt V und beim Teilanstaltsleiter bedanken. Schließlich hätten sie sich auf das "Experiment" nicht einlassen müssen. Auch wenn der Termin einige Male verschoben wurde, am 31.07.2017 fand er statt, und es ging in Begleitung von zwei Beamten in Zivil zu Fuß in die General - Woyna - Straße.

Das Wetter war schön, die Beamten entspannt und mir fiel sofort auf, dass alles protokolliert wurde. Der Spaziergang dauerte exakt 23 Minuten. Bei schlechtem Wetter hätten wir die U-Bahn genutzt (Kurzstrecke). Eine Fahrt mit dem Taxi bis zur Freien Hilfe in der Brunnenstraße hätte wesentlich länger gedauert. Das spart Zeit und Geld. In der Pfarrei konnte

ich feststellen, die Räumlichkeiten dort sind gut geeignet, um Ausführungen aus sozialen Gründen durchzuführen. Wer sich z.B. mit seinen Kindern treffen möchte, kann auf ein reichhaltiges Angebot an Spielen zurückgreifen. Das liegt sicherlich daran, weil der Raum auch von den Kindern der St.Rita-Kickers genutzt wird. Dadurch wirkt er nicht steril, sondern vermittelt das Gefühl, für einige Stunden am normalen Leben teilnehmen zu können. Rückwirkend betrachtet machte ich im Cafe' eine kleine Zeitreise - und das sowohl in die Vergangenheit wie in die Zukunft.

So eine Atmosphäre wirkt sich positiv auf den Insassen und seine Familienmitglieder aus. Ein Stück gelebter Normalität, wenn auch nur für einige Stunden, aber immerhin lange genug, um neue Energie und Zuversicht tanken zu können."

Es bleibt uns zu hoffen, dass die Anstalt die Arbeit von Pfarrer Friedrichowicz unterstützt und auch die Gefangene aus den anderen Teilanstalten die Möglichkeit erhalten, ihre (Erst-) Ausführungen dorthin zu unternehmen. Es wäre ein Gewinn für alle Beteiligte. ■

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

KONTAKT

Siehe Plakate
und Aushänge

UNIVERSAL
STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

"Denn Sie wissen nicht, was Sie arbeiten sollen". Arbeit kann auch im Knast zum Problem werden.

Einen Arbeitsplatz im Gefängnis zu suchen und auch zu finden, sind zwei paar verschiedene Schuhe, die offensichtlich nicht immer passen.

Die Straftäter verbüßen ihre Haftzeit in einem abgeschlossenen System, das auf Kontrolle und Sicherheit fixierten Ansatz des Vollzugspersonals geprägt ist. So erscheint die Verwirklichung des Vollzugsziels der Wiedereingliederung eher fraglich. Immer öfter hören wir von vergeblichen Anfragen bezüglich Arbeitsplatzsuchender. Vor nicht allzulanger Zeit galt die Parole: "Jeder Inhaftierte in der JVA Tegel erhält einen Arbeitsplatz". Die Arbeitsauslastung soll bei ca. 80% liegen (einschließlich Schüler und Studenten), das hört sich nach einem respektablen Wert an. Darüber hinaus gibt es ja auch eine Arbeitspflicht in der Berliner Justiz.

Eine Beschäftigung erfüllt immer mehrere Aspekte: Der Gefangene erhält Geld, um zu "überleben" und der andere erwähnenswerte Punkt: Die Haftzeit vergeht leichter und der Tag ist besser strukturiert. Nun wird aber die Unzufriedenheit immer größer und die Vermittelbarkeit steht in Frage. Wie kann es dazu kommen?

Wir setzen voraus, dass der Betreffende einen Vormelder an die Arbeitsverwaltung geschrieben hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte der Gefangene auf seine Qualifikationen hinweisen (ähnlich einer Bewerbung in der freien Arbeitswelt) und sich über Mitgefangene Informationen besorgen. Wenn wir uns die Palette an Tätigkeiten in der Anstalt anschauen, ist für jeden Horizont und jede Neigung

etwas dabei. Jetzt stellt sich aber die Problematik, dass viele keinen Arbeitsplatz erhalten. Ob hier bewusst Menschen ausgegrenzt werden, weil sie nicht die richtige Nase haben oder weil die entsprechenden Sprachkenntnisse fehlen ist nicht bekannt.

Auch für die Stationsbeamten ist dieser Zustand nicht tragbar. Sie haben eine höhere Belastung, weil die Arbeitslosen durch ihre Absagen oder Nichtbeachtung das Klima vergiften. Die Insassen erhalten keine triftigen Begründungen und schwimmen weiterhin im Ungewissen. Eine ruhige oder funktionierende Station kann auch bedeuten, dass möglichst viele Inhaftierte einer Beschäftigung nachgehen. Eine win-win-Situation von der alle Beteiligte profitieren.

Wenn nun aber die gezeigten Eigeninitiativen erfolglos geblieben sind, könnten gegebenenfalls die Gruppenleiter hilfreich und vermittelnd einschreiten. Sie sollten einen Überblick haben, was der hiesige Arbeitsmarkt hergibt und ob der Inhaftierte hierfür geeignet ist. Arbeit bedeutet Wertschätzung und Zufriedenheit und ist in einer Justizanstalt von noch größerer Bedeutung als es ohnehin schon ist. Wenn ich keine Arbeit habe stelle ich meine Nützlichkeit in Frage und fange an zu grübeln. Doch dahinter verschwindet beinahe die eigentliche Erwartung. Nämlich die Erwartung nach einem geeigneten Arbeitsplatz. Wo sind die Hür-

den an einen Arbeitsbereich zu gelangen, wenn der Insasse arbeitswillig ist?

Vielleicht möchten aber einige Verantwortliche auch nicht sämtliche Stellen besetzen, weil dort noch Einsparungspotentiale vorhanden sind. Die fehlenden Stellen finden sich dann auch im Justizgestrüpp und in der Verwaltungsroutine nicht mehr wieder. Frei nach dem Motto: Wie gut, dass es Gefangene gibt, die die Rolle der Buhmänner eisern durchhalten.

Grundsätzlich kann sich der Gefangene zusätzlich Lebensmittel oder diverse Güter, von seinem Arbeitslohn kaufen und ist somit nicht von anderen Mitinhaftierten abhängig, die diese Situation vielleicht ausnutzen, auf das sich die ohnehin miese Lage noch mehr verschlechtert. Das könnte zu einer ungewollten Kettenreaktion führen, was nicht im Interesse der Anstalt ist. Die Bedürfnisse der Gefangenen nach Aufregungen und spontanen Erlebnissen treten ohnehin in den Hintergrund. An diesem Punkt sind die Entscheidungsträger aufgerufen für ein gutes Anstaltsklima zu sorgen und ebenfalls Hilfestellung zu leisten, indem die Arbeitslandschaft vielschichtig angeboten wird.

Wenn wir uns umhören, kommt uns zu Ohren, dass die Arbeitsbetriebe nicht ausreichend ausgelastet sind. "Es ist schwer qualifizierte Kräfte zu bekommen. Erstens sind die Gefangenzahlen in Tegel

gesunken und zweitens sind die Abwanderungen der Inhaftierten nach Heidering ein schwerer Aderlass gewesen, der immer noch nachwirkt," berichtete uns ein Werkmeister. Wir haben mit der Arbeitsverwaltung gesprochen und erfahren, dass die Arbeitsauslastung unter 80% gefallen ist.

In einigen Betrieben (Druckerei und Malerei) werden voraussichtlich Stellen abgebaut. Dafür sollen verstärkt Schüler gefördert werden, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, um sie für den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Außerdem soll die ehemalige Beschäftigungswerkstatt reaktiviert werden, damit Inhaftierte, die grundsätzliche Schwierigkeiten bei vielen alltäglichen Belangen haben, auf einen sicheren Weg gebracht werden können.

Um so mehr verwundert es, wenn einige Gefangene von der Knastarbeitswelt gänzlich ausgeschlossen werden, weil ihr Vormelder unbearbeitet wieder zurück kommt. Wie heißt es doch so treffend:

"...das die Strafgefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren". Selbstverständlich wissen wir, dass die Arbeitswelt auch "außerhalb" eine wesentliche Rolle spielt, aber eine solche Gemengelage führt dazu, dass sich die Perspektivbeschränkungen fortsetzen und es in rustikales Kampfgetöse ausartet. Zu den Gestaltungsideen des Strafvollzuges zählt das Versprechen der Wiedereingliederung, wie soll das aber umgesetzt werden, wenn es an einfachen Dingen hapert.

Die Arbeit verändert und sensibilisiert auf jeden Fall. Sie rückt den Inhaftierten annähernd wieder in ein normales Leben und vermittelt Kompetenz. Der Vollzug rüttelt schon in einem trivialen Sinn an die Menschlichkeit und die Gefangenen sind natürlich mit Verfallserscheinungen bestens vertraut. Das daraus dann eine gewisse Selbstgenügsamkeit entsteht ist sicherlich nachvollziehbar. Wenn allerdings die Botschaft ist, dass Arbeitsplätze abgebaut werden, dann wissen wir das einzuordnen.

Viele Gefangene haben aber Zahlungsverpflichtungen, die ohne Arbeit und ohne eine antrainierte Disziplin dann nicht mehr getilgt werden können. Wenn die Anstalt mit einer plötzlichen Lohnpfändung dann "dazwischen grätscht" kann das höchst unangenehm (gilt aber auch für "draußen") werden, aber die JVA ist verpflichtet, bei Gefangenen alles vorhandene Eigengeld auf die vorliegende Pfändung abzuführen (ausgenommen ist lediglich der monatliche Taschengeld Höchstsatz). Die Gefangenen wollen nur ein Bedürfnis nach Verlässlichkeit.

Arbeit kann man auch als eine der Grundlagen der Zivilisation ansehen und dementsprechend erfolgt beim "Rumgammeln in der Zelle" eine gewisse Verwahrlosung, die nur schwer abzustellen ist. Ein Teufelskreis aus dem sich gefährlicher Stress für den Insassen zusammenbraut und der in den "Kerker der Einsamkeit" führt. Zeit ist letztlich die Währung, mit welcher unser Leben abgegolten wird. Verändern können wir es kaum, aber unser Empfinden darüber sehr wohl. ■

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

**SOZIALE BERATUNG
FÜR INHAFTIERTE**

BETREUTES WOHNEN
zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten

BERATUNG ZUR AUSBILDUNG
innerhalb und außerhalb des
Strafvollzugs

SCHULDENREGULIERUNG
Vorbereitung auf eine private
Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag.
Wir rufen Sie dann auf.



**UNIVERSAL
Stiftung**
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Drei Anfragen an die JVA Tegel:

- 1) Anfrage zum Tuberculoseverdacht
- 2) Anfrage zur Hygiene von Tauschwäsche
- 3) Anfrage zum Verbleib von Matratzen im HR

Wir haben unserer Anstalt im Rahmen der drei o. g. Themen Fragen zukommen lassen, auf die wir Inhaftierte und auch Bedienstete gern Antworten hätten. Die drei Anfragen waren nicht sehr umfangreich und deren Beantwortung dürfte für eine Anstalt, die nichts zu verbergen hat kein Problem sein. Doch weit gefehlt.

Zur Einstimmung die drei Anfragen in Ablichtung (Abb. 1 - 3).

Fangen wir mit dem Tuberculoseverdacht (Abb. 1) an. Die einzige Anfrage, auf die wir eine wenn auch nur kurze mündliche Antwort übermittelt bekommen haben. Zitat: **Es gibt keinen TBC-Verdacht!** Na gut, wenn es kein TBC ist was ist es dann? Denn der Inhaftierte ist noch immer unter Verschluss und seine Zellentür wird immer noch von einem Warnhinweis geziert. Wir gehen davon aus, dass die Anstalt bzw. die Anstaltsärztin einen Inhaftierten nicht zu Unrecht, grundlos oder aus Langerweile wochenlang unter Verschluss lässt. Das heißt für uns im Umkehrschluss, dass der Inhaftierte in irgendeiner Form an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leidet. Was wiederum die Fragen aufwirft: Warum ist er nicht im Krankenhaus isoliert, wo er adäquat versorgt, behandelt und untersucht werden kann? Stattdessen wird der kranke Mensch in eine Zelle ohne warmes Wasser gesteckt. Wie und wo kann er duschen gehen? Wo kann er sich etwas zu Essen machen oder heißes Wasser holen?

Das sind alles Fragen, die nicht nur wir, sondern auch viele Mitarbeiter des AVD und der Personalrat an die Anstaltsleitung gestellt haben. Wer jetzt glaubt die Bediensteten oder deren Vertreter hätten erschöpfendere Auskunft bekommen, der irrt sich gewaltig. Offensichtlich wird hier nur, dass der Anstaltsleitung das Wohlergehen der Mitarbeiter und der Inhaftierten scheinbar scheißegal ist.

Datum
08.08.2017

Anfrage zum Tuberculoseverdacht in der TA II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns von Insassen der TA II mitgeteilt wurde hat die zuständige Teilanstaltsärztin, Frau Kirchner, bei einem Insassen den Verdacht auf TBC. Dieser Insasse verweigert jedoch jegliche Untersuchung. Insofern bitten wir um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

- 1) Ist es richtig, dass der Verdacht auf TBC bei einem Insassen der TA II besteht?
- 2) Welche Vorsichtsmaßnahmen zur Isolierung wurden getroffen?
- 3) Wurde eine Zwangsuntersuchung vorgenommen?
- 4) Wo ist der vermutlich erkrankte Insasse untergebracht?
- 5) Sind die Kontaktpersonen des Insassen ermittelt und untersucht worden?
- 6) Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Inhaftierten und Bediensteten wurden getroffen?
- 7) Wurde der Vorfall dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet?

Für die Beantwortung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Abb. 1

Anfrage zur Hygiene von Tauschwäsche in der JVA Tegel

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Hausarbeitern der TA V wurde uns mitgeteilt dass die Hygiene der Tauschwäsche (Handtücher, Geschirrtücher, Decken, Laken, Matratzenauflagen, etc.) in einem nicht zufriedenstellenden Zustand ist. Sie bekommen von der Hauskammer nur noch Wäsche, die verdeckt ist. Darunter befanden sich auch blutbefleckte Auf Nachfrage und Mängelanzeige der Hausarbeiter wurde seitens der Hauskammer mitgeteilt:

Die Wäsche wäre in Ordnung und seine Jungs würden machen und die Sachen als Kochwäsche verwenden.

Das impliziert, dass die Wäsche innerhalb der JVA Tegel gewaschen wurde doch die Desinfektion der JVA Tegel aus Gründen der Einsparung geschlossen.

Insofern bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1) Wo und mit welchen Maschinen wird die Wäsche in Tegel gewaschen?
- 2) Werden dafür ausgebildete Mitarbeiter beschäftigt?
- 3) Ist die Hygiene und Sterilität der Wäsche gewährleistet?
- 4) Wie werden die Matratzen, Kopfkissen, Decken und Matratzenauflagen gereinigt und desinfiziert und gibt es dafür in der JVA Tegel geeignete Maschinen und Personal?
- 5) Wo werden die Scheuerlappen, Wischtücher und Moppbezüge gewaschen? Gibt es in der JVA Tegel dafür Extramaschinen?
- 6) Warum erfolgte in der TA V am 10.08.2017 kein Wäschetausch, der Wäschetausch in der TA VI wurde aber regulär durchgeführt?
- 7) Gab es am 09.08.2017 ein Fax der SenJust an die Anstalt mit dem Inhalt, dass Wäschewaschen innerhalb der Anstalt sofort zu unterlassen?

Nach unseren Erkenntnissen wurden bereits die Senatsverwaltung für Justiz, die zuständige Bezirksamt Reinickendorf und das Gesundheitsamt über diese unzureichenden Zustände von Inhaftierten informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Soweit zu Abb. 1 doch wie sieht es denn mit Abb. 2 und 3 aus? Hier haben wir gar keine Antworten bekommen, wahrscheinlich war der Zeitraum zu kurz sich eine plausible Geschichte aus den Fingern zu saugen. Fakt ist, dass die Hygiene in Tegel auf Abwegen ist, denn dreckstarrende und oder blutige Handtücher in der Wäscheausgabe oder durchgenutzte Matratzen von Häftling zu Häftling weiterzugegeben ist ein Fiasko und Bankrotterklärung. Wo doch der Berliner Justizvollzug auf seinen Briefbögen mit dem Slogan wirbt:

Gesund und sicher in die Zukunft. Gesundheitsmanagement gemeinsam gestalten!

Solche Umstände stellen für alle, die sich hier bewegen ein unwägbares Gesundheitsrisiko dar. Und nicht nur für die.

Laut Studien der Berliner Charité werden bis zu 35 Prozent eigentlich eingedämmter Ansteckungskrankheiten von Angestellten in Risikobereichen wie Krankenhäusern, Pflegeheimen und eben Gefängnissen an die Bevölkerung weitergegeben. Das nimmt häufig, wie zu erwarten im engsten Familien- und Freundeskreis seinen Anfang. Eine nachhaltige Hygienevorsorge

Datum 10.08.2017
 JVA-Tegel
Abb. 2
 die Qualität, Sauberkeit und
 her, Bettwäsche, Kissen,
 ht vertretbaren Zustand ist.
 die zerissen und total
 e Krankenhaushandtücher.
 Bediensteten des AVD
 in ihren Job ordentlich
 waschen.
 waschen wird, dabei
 Rationalisierung und
 waschen?
 auflagen
 nete
 einigt und
 Wäsche-
 das
 das
 alt-

T.LHK **Info!** **.09.2015**

- 1. Neue Regelung**
Ab sofort zählen die vorhandenen Schaumstoff – Matratzen ohne Matratzenschutz zum Haftrauminventar. Jeder belegbare Haftraum sollte mit einer Matratze bestückt sein.
Der Matratzenaustausch (Aussonderung , Rückgabe usw.)wird in Absprache mit der Hauskammer vorgenommen.
- 2. Allgemeines**
Von Beginn bis zum Ende der Inhaftierung wird den Insassen ein Matratzenschoner von der Hauskammer zur Verfügung gestellt. Der Zugang erhält einen Matratzenschoner und wenn er entlassen oder verlegt wird gibt er ihn an die Hauskammer zurück.
Bei Haftraumwechsel (interne Verlegung) wird der vorhandene Matratzenschutz vom Insassen (egal ob es sich um einen Matratzenbezug oder Matratzenschoner handelt) im nächsten Haftraum weiterverwendet.
- 3. Besitz einer medizinischen Matratze ?**
Bei interner Verlegung: Hier sollte es möglich sein ein Austausch von den vorhandenen Matratzen durchzuführen!
- 4. Hygiene: Offensichtlich oder auch latent kontaminierte Matratzen werden ausnahmslos über den zentralen Müllplatz durch das B-Kommando abgeholt und entsorgt. Stark verschmutzte Matratzen sollten daher, nach Rücksprache mit der Hauskammer, gleich von der Teilanstalt aus - über das B-Kommando, entsorgt werden.**
- 5. Qualität: In Zukunft ist die Qualität, der normalen Matratzen und den med. Matratzen, gleich gut. Es gibt dann keine Unterschiede mehr!**

kann das Risiko hier um mehr als die Hälfte verringern. Diesen Aufwand sollte jedem normal denkenden Menschen sein engstes Umfeld wert sein. Normal denken – nicht in der JVA-Tegel, wo im Spar- und Zusammenstreichen auch noch das letzte Eckchen Zivilisiertheit aus diesem Dreckloch verdrängt wird. Und die willfähigen Diener haben keine Einwände, scheint`s. Auf unsere Anfragen zum Thema, zu ganz offensichtlichen Schweinereien, gab es nicht einmal eine abwegelnde Antwort, nur beharrliches Schweigen.

Das sie uns Knackis jede erdenkliche Krankheit gönnen, ist zu kurz gedacht. Alle hier setzen sich einem hohen Risiko aus, weil die Hygiene nicht beachtet wird. Pfui!
 Wer da denkt das wäre ein Versehen oder ein Irrtum, der sollte sich mal die obenstehende in rot gerahmte Info genau durchlesen.
 Diese Information wurde uns von einem Beamten zugespielt, der mit diesen unhaltbaren Zuständen nicht einverstanden ist.

Mal schauen was als nächste Schweinerei auf Inhaftierte und Bedienstete zukommt. ■

Datum 11.08.2017
Abb. 3
Anfrage zum Verbleib von Matratzen im Haftraum
Sehr geehrte Damen und Herren
 Ich habe im Rahmen meiner Recherche zu Beschwerden von Inhaftierten festgestellt, dass seit geraumer Zeit die Matratzen bei Umzug oder Entlassung eines Inhaftierten im Haftraum verbleiben. Auf Nachfrage bei Bediensteten wurde mir erklärt, dass das aufgrund einer Hausverfügung oder Dienstverordnung erfolgt.
 Insofern bitte ich um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:
 1) Gibt es diese Hausverfügung oder Dienstverordnung in der JVA Tegel? Wenn ja, bitte in Kopie beifügen.
 2) Wie wird für die Sauberkeit und Sterilität der Matratzen gesorgt oder müssen Inhaftierte im Falle der Neubelegung oder Umzug auf den verkeimten Matratzen des Vorgängers liegen?
 3) Entsprechen die in der Anstalt verwendeten Matratzen in ihrer Qualität dem Standard einer handelsüblichen Matratze? Wenn ja, bitte Testergebnisse der Antwort beifügen.
 4) Wie und wo werden die Matratzen gereinigt und desinfiziert?
 5) Werden die Matratzen automatisch oder nur auf Antrag des Inhaftierten ersetzt?
 Für eine zeitnahe Beantwortung bedanke ich mich im Voraus.
 Mit freundlichen Grüßen

Das die Medien mit Straffälligen oft rüde umgehen ist nicht neu.

Am 15.06.2017 stand in der B.Z "Hier spaziert Schwester Tod in ihre neue Freiheit" und schnürt damit lediglich Vorurteile in der Gesellschaft, die für unser Vollzugsleben abträglich sind.

Die Zeitungen sind jeden Tag voll mit Nachrichten von Verbrechen und Kriminellen. Trotzdem oder gerade deswegen regen wir uns immer über Artikel auf, die auf Vorurteile basieren. Gleichzeitig geben uns diese Berichte natürlich die Möglichkeit Dampf abzulassen und die Zustände in den Haftanstalten aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

Unsere hohen Mauern implizieren aber nicht automatisch, dass wir nicht wissen was draußen so vor sich geht, oder das wir komplett verblödet sind. Die Überschrift „Hier spaziert Schwester Tod in ihre neue Freiheit“ ist provozierend und schürt alle nur denkbaren Vorurteile gegenüber Straffälligen. Nach elf Jahren Gefängnis jetzt Freigängerin zu sein, ist bei einem guten Haftverlauf keine Sensation, sondern vom Strafvollzugsgesetz ein ganz normaler Vorgang. Der Journalist soll doch bitte nicht so tun, als ob es außergewöhnlich ist oder als ob hier vollzugliche Extrawürste gebraten wurden. Die Inhaftierte wurde mit dem fünften Gebot „ Du sollst nicht töten“ konfrontiert und ihre Reuegedanken wurden auf den Prüfstand gestellt. Es scheint zweifelhaft, ob über persönliche Reue öffentlich so zu debattieren ist. Sie wird darüber hinaus als „Berlins schlimmste Serienmörderin“ titulierte. Hier zog der Verfasser sämtliche Register des Populismus, denn ein/e Serienmörder/in wird in der öffentlichen Wahrnehmung auch oder gerade durch die verschiedenen Medien geprägt und ein Nachtreten ist hier entbehrlich.

Weiter heißt es „...sie wird in den bequemen offenen Vollzug verlegt.“ Das

Wort „bequem“ soll ja auch etwas suggerieren. Z.B. das der Haftverlauf im offenen Vollzug nicht so arg ist. Jeder Insasse, der schon einmal im „Offenen“ war, weiß das es so nicht zutrifft. Wie lang und übermächtig der Arm der Justiz ist (oder sein kann), spürt jeder Inhaftierte nämlich dort sehr genau und das der Weg plötzlich wieder im „ Geschlossenen“ enden kann, wissen viele Inhaftierte aus leidvoller Erfahrung.

beschrieben wird, wundert uns nicht, sondern spiegelt nur den Blickwinkel und die Schlagwörter wieder, die vielfach immer einfallslos gezeichnet werden. Natürlich kann man sich zuweilen auch kritisch mit den Gegebenheiten auseinandersetzen, so dass Außenstehende, die am Strafvollzug interessiert sind, einen Eindruck von der „Institution Gefängnis“ gewinnen können. Der Autor ruft „das Grauen“ in Erinnerung und erzeugt so mit atemberaubender Chuzpe eine Hetzjagd, die die Gefangenen mürbe machen sollen. Selbstverständlich sind Gefängnisse tote Winkel der Gesellschaft, aber wie es drinnen im Knast aussieht, wird durch solche Artikel mit Sicherheit nicht anschaulicher. Die Inhaftierten kennen schon allerhand vollzugliche Hütchenspielerien aber einer übermächtigen Presse ist schwer beizukommen. Das Credo dieses Artikels ist völlig konträr zu jeglichen sozialen Bemühungen in der Justiz.

Warum ist die/der schon wieder draußen? Kuscheljustiz? Der Staat muss/soll die Gesellschaft vor solchen Straftätern schützen. Dem ist eigentlich nur entgegenzusetzen „denkt daran, wir könnten irgendwann euer Nachbar sein“. Dieser Satz trifft den Nagel auf den Kopf und bedeutet pure Wiedereingliederung, ohne wenn und aber.

Wie soll man einen Neuanfang wagen, wenn einem an dieser Stelle seines Lebensabschnitts massive Steine in den Weg gelegt werden. Wir wehren uns, wir empören uns und schreien laut nach gesellschaftlicher Teilhabe und Integration, weil Resozialisierung sonst nicht funktionieren kann. ■



Quelle: BZ vom 15.06.2017

Die Straffälligen tragen den Makel der Gefängnisstrafe mit sich herum und gerade deshalb sind solche fragwürdigen Artikel höchst abträglich für jeden Gefangenen. „ Dienstags malt sie Bilder aus Büchern ab“ klingt verächtlich und zeichnet ein jämmerliches Bild. So werden wir zum Punchingball der gesellschaftlichen Diskriminierung. Das sie dann noch als Einzelgängerin im Knast

Schuldenabbau ist machbar

Schuldnerberater Schweikert und der lichtblick sagen wie

Seit mehreren Jahren erscheinen regelmäßig Tipps und ausfüllbare Vordrucke zur Schuldentilgung in Haft und Maßregel, sowohl in unserer Zeitschrift, als auch in dem Presseorgan der Freien Schuldner- und Insolvenzberatung FSI "Der Horizont".

Diese Hinweise sind in weiten Teilen unserer Leserschaft hoch gefragt, so dass in dieser Kooperation der nächste logische Schritt ansteht: Die Zusammenfassung dieser und weiterer Ratschläge zum Thema Schuldentilgung in Haft und Maßregel in einem Handbuch / Ratgeber.

Die Arbeiten an diesem Buch finden bereits unter Mitwirkung aktiver Rechts-



referenten statt und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zur kommenden lichtblick- Ausgabe in gedruckter Form vorliegen. Der Ratgeber wird kostenfrei zu beziehen sein, so wie auch die Leistungen der FSI für den Klienten kostenfrei erfolgen.

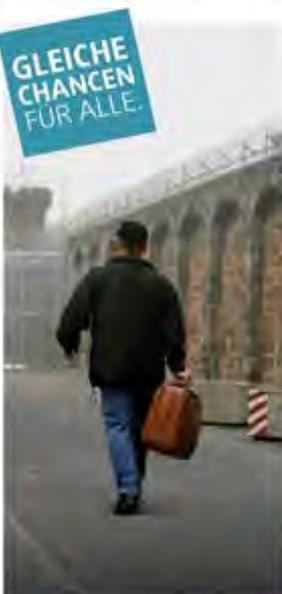
Federführend ist hierbei der Rechtsanwalt Ralph Schweikert, der neben engagierter (und abzockrefreier) Tätigkeit in der Entschuldung Inhaftierter auch in der dazugehörigen Gesetzeslage und aktuellen Rechtsprechung über hoch spezialisiertes Wissen verfügt. Im lichtblick werden ab diesem Zeitpunkt weitere, von Rechtswissenschaftlern erstellte Artikel zum Thema erscheinen.

Unter diesen Vorzeichen, ist davon auszugehen, dass die Entschuldung Inhaftierter ein zunehmend erschlossenes Gebiet werden wird, Komplikationen und Fehllösungen im System können sich so erheblich mindern. ■

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



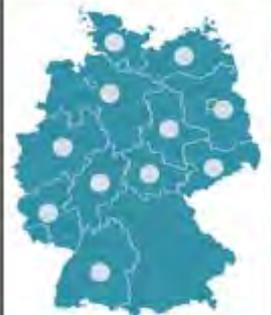
Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 Inhaftierte in ganz Deutschland. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen: Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Schreiben Sie uns:
FSI – Freie Schuldner- und
Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132 | 89040 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Wir betreuen JVA's in:
Baden-Württemberg
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Gesamtinsassenvertretung in der JVA - Tegel

In den nunmehr über 100 Tagen seit unserer Wahl in die Gesamtinsassenvertretung verfolgt uns ein Thema die ganze Zeit, bei dem wir das Gefühl haben, auf der Stelle zu treten und obendrein noch verhöhnt zu werden.

Die Rede ist von der Firma LIM und deren Geschäftsführer, Herrn Dostall. Doch lassen wir die Ereignisse der letzten Monate nochmals Revue passieren, bevor wir uns ein Urteil bilden. Als eine unserer ersten Aufgaben nahmen wir Anfang April am jährlichen treffen mit Herrn Dostall teil, bei dem die Fragen der Inhaftierten bezüglich des TV-Empfangs/Angebots erörtert wurden. Neben einem Modell des Mietkaufs für DVBT-2 und dem eines ermäßigten Jahresabos, gingen wir auf die Probleme bei der Kündigung der Verträge ein.

Diese bestehen, wie einigen leidlich bekannt sein dürfte, in der kompletten Abwicklung, d.h. Monatsmiete und evtl. Kabelgebühren werden oft weiter abgebucht, obwohl die Kündigung rechtzeitig abgeschickt wurde. Bei telefonischen Rückfragen erhält man in den seltensten Fällen kompetente und qualifizierte Auskünfte.

Um das Ganze zu vereinfachen, einigten wir uns darauf, seitens der GIV ein einheitliches Kündigungsformular zu erstellen, welches in den Stationsbüros zusammen mit den anderen Anträgen ausgelegt werden sollte.

Darüber hinaus war das Abschalten der türkischen Kanäle TRT und Atv ein Thema, wozu uns Herr Dostall ausführlich die lizenzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Einspeisung ausländischer Fernsehkanäle erklärte. Zusammenfassend sei gesagt, dass die zukünftige Ausstrahlung besagter Programme nur über einen Aufschlag auf die Kabelgebühr für alle Teilnehmer zu realisieren ist.

Um ein weiteres Einspeisen trotzdem zu ermöglichen, wurde das türkische Konsulat von der GIV angeschrieben, wobei Herr Dostall seine Unterstützung anbot. Außerdem versprach er uns eine aktuelle Programmliste zukommen zu lassen, die sämtliche, derzeit möglichen Kanäle enthält, die ohne zusätzliche Kosten in sein Angebot aufgenommen werden könnten.

Von dieser Liste ausgehend sollten wir unsere Wünsche bezüglich des Programms kommunizieren, d.h. das Angebot aktualisieren. Um noch einen draufzusetzen, sprachen wir noch über die Möglichkeit der Einspeisung von SKY, die nur in Form der abgespeckten Version „Hotel SKY“ (1 Kanal Filme/1 Kanal Sport) realisierbar ist.

Auch hierzu wurde uns ein Angebot zugesagt, welches bei ca. 2 Euro Aufschlag zum aktuellen Preis liegen würde. Voller Zuversicht und mit positiven Eindrücken gingen wir aus dem Gespräch und warteten auf eine Antwort, und warteten ... So vergingen ersteinmal mehrere Wochen, bis wir wiederholt und sehr hartnä-

ckig bei der LIM anriefen, um uns in Erinnerung zu bringen, dass noch ein Angebot und die Gesamtprogrammlisten ausstehen. Zwischenzeitlich schickten wir der LIM, über das Vollzugsmanagement der JVA Tegel das entworfene Kündigungsformular zur Abnahme, ebenfalls mit dem Hinweis versehen, doch bitte an die entsprechenden Unterlagen zu denken.

Wieder nichts ... Nach drei Monaten hatten wir dann Glück und Herr Dostall ging persönlich ans Telefon. Er entschuldigte sich für das Ausbleiben seiner Antwort und versicherte uns die Unterlagen in der folgenden Woche an uns zu senden. Einen weiteren Monat später, baten wir dann Herrn Ochmann auf unserer monatlichen Sitzung, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen, was er dankenswerterweise auch tat. Daraufhin erhielten wir eine neue definitive Liste mit TV und Radio Kanälen, die bis Ende August eingespeist werden sollen.

Also keine Möglichkeit für uns die Wünsche der Inhaftierten einfließen zu lassen. Auf eine Rückantwort bezüglich des Kündigungsformulars sowie des Angebots für „Hotel-SKY“ wurde gänzlich verzichtet. Uns stellt sich dabei die Frage, wozu der ganze Aufwand? Und vor allem, wozu das Treffen im April, wenn uns am Ende sowieso eine Programmliste vorgelegt wird, bei deren Erstellung wir keine Mitsprache haben.

An dieser Stelle weise ich auch auf § 56 Abs. 1 S.3 StVollzG Bln hin, worin auf die Einspeisung von Rundfunkkanälen normiert ist, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen angemessen zu berücksichtigen sind.

Damit ist sicherlich nicht gemeint unsere Wünsche anzuhören, um sie dann bewusst zu ignorieren. Außerdem wäre es kein Problem gewesen kurz Rückmeldung bezüglich des erstellten Kündigungsformulars zu geben, das einigen Ärger mit der LIM hätte vermeiden können, aber anscheinend ist das nicht gewollt.

Bei der Insassenvertretung ist der Eindruck entstanden, dass es Herrn Dostall egal ist, was unsere Erwartungen und Wünsche angeht. Wer als Anbieter nicht einmal in der Lage ist anständig mit seinen Kunden zu kommunizieren, der würde auf dem freien Markt nicht lange überleben. Mit der Firma Massak ist das jedenfalls möglich. Doch leider sind wir hier in einer geschwächten Position, weshalb wir nur jeden ans Herz legen können, über den Einsatz von BVDT-2 nachzudenken. Gerade die Gefangenen mit einer längerer Haftstrafe fahren auf Dauer günstiger und nur so können wir Druck ausüben, um wenigsten ernst genommen zu werden.

Abschließend appellieren wir auch an die Anstaltsleitung bei der Ausschreibung und Auswahl des neuen Telefonanbieters, die Umstände einer Bewerbung der LIM bzw. der Gemeinschaftsfirma MDCC zu berücksichtigen. Eure Gesamtinsassenvertretung in der JVA Tegel. ■

Beklagenswerte Missstände in der Teilanstalt II

Die Insassenvertretung der JVA-Tegel, Teilanstalt II (Ta II) hat sich neu konstituiert. Es haben bereits Gespräche mit Vertreterin der Aufsichtsbehörde, der Anstaltsleitung, in der Teilanstalt II Teilanstaaltsleiter, sowie der Vollzugsdienstleitung stattgefunden. Den Gesprächen wohnte dankenswerterweise teilweise die Vorsitzende des Anstaaltsbeirats bei. Zur Erläuterung der möglicherweise nicht vollständig informierten Leserschaft: Die Ta II ist ein panoptisch konstruierter, vierflügeliger, sternförmiger Bau noch aus Bismarcks Zeiten mit knapp 400 Insassen. Ein Bediensteter erklärte kürzlich: „Die Ta II ist gebaut für 23 Stunden Einschluss. Das, was wir hier heute machen sollen, geht eigentlich gar nicht.“

Und so hat die Ta II den folgenden Forderungskatalog aufgestellt, der aber insbesondere, was die baulichen Maßnahmen angeht, weit über die Möglichkeiten der Haftanstalt hinausgeht und als Aufruf an die Politik bzw. die Kräfte der Gesellschaft verstanden werden soll, die sich halt eben noch Menschenrechten verpflichtet fühlen. Hier im Hause ist es so weit, dass die zeitweilig monatlichen Suizide schon gar nicht mehr berichtet werden, gar nicht mehr an die Öffentlichkeit geraten dürfen!

Schlimmer geht immer. Dieser Spruch gilt natürlich auch hier, aber die Ta II gewährt den Inhaftierten definitiv keine Unterbringung, die dem gesetzlichen Anspruch in Mittel-Europa, in Deutschland im Jahre 2017 entspricht. Dazu kommt, dass der Auftrag des Gesetzgebers an die Institution Strafanstalt, d.h. der Auftrag der Resozialisierung der Insassen schlicht und einfach so nicht verfolgt werden kann. In der Ta II werden täglich bis aufs äußerste frustrierte Insassen produziert und dann auch mal entlassen, die aber oft nach kurzer Zeit eben wieder hier landen. Warum wohl? Einige Gründe dafür hier im Detail:

Wir stellen folgende Unterschiede der Insassen der Ta II fest im Vergleich zur Teilanstalt V (Ta V):

Teilanstalt II	Teilanstalt V
Haftraum: Wohnklo von gut 7m ² (auch hier sind zu lebenslanger Haft Verurteilte jahrelang untergebracht!)	Haftraum: etwa 10m ² , Warmwasser, abgetrennter WC Bereich
1 Telio-Telefon für 30 Insassen	3 Telio-Telefone für 30 Insassen
1 Gruppenraum (nackt und bloß) für 30 Insassen	2 Gruppenräume (gestaltet, wohnlich) für 30 Insassen
1 Herd für 30 Insassen (oft defekt, ohne zeitnahen Austausch)	2 Herde für 30 Insassen in funktionsgerechtem Zustand, andernfalls zeitnahes Austauschen
Durchsagen durch die Sprechanlage etwa: Station 6, Meyer zur Zentrale	Durchsagen durch die Sprechanlage etwa: Herr Meyer, Station 6, bitte zur Zentrale

Kein Gesetz rechtfertigt diese Ungleichbehandlung.

Die Insassenvertretung der Ta II fordert unverzüglich (deutlich vor Öffnung des BER!) folgende Dinge umzusetzen, um überhaupt näherungsweise den gesetzlichen Vorgaben des Strafvollzuges Genüge zu tun:

1. Bauliche Maßnahmen:

- 1) Zwei Hafträume mittels Durchbruches zu einem einzigen Haftraum umzubauen. Dadurch auch Halbierung der Insassenzahlen.
- 2) Installierung von original gelben Posttelefonzellen für die Telefone zum Schutz der Privatsphäre und vor allem zum Schutz vor dem allgegenwärtigen Lärmniveau. Erhöhung der Telefone (mit Telefonzellen) auf das Maß in der TA V.
- 3) Sanierung der Stationsküchen (etwa Baujahr 1960) zur Erlangung hinreichender Hygiene. Ausstattung der Stationen mit Gefrierschränken.
- 4) Sanierung der Duschen dahingehend, dass mal grundsätzlich etwas gegen den Schwarzsimmel getan wird.
- 5) Wohnliche Gestaltung der Gruppenräume.
- 6) Haftraumtüren, die von innen derart verriegelbar sind, dass nur Bedienstete mit entsprechendem Schlüssel noch die Tür öffnen können. Derzeit ist kein Insasse irgendwo sicher vor "Überfallkommandos" anderer Insassen (siehe auch Filme im Internet dazu).

2. Organisatorische Maßnahmen:

1. Wir fordern die Anträge (VG 51) als dreifach Nutzen auszuführen, wie es im übrigen z.B. auch in der letzten und kleinsten Haftanstalt in Spanien Standard ist. Der Insasse bekommt so bei Abgabe des Antrages eine Quittung dafür, dass er eben den Antrag abgegeben hat und erhält bei Eröffnung des Bescheides wieder eine schriftliche Ausfertigung in die Hand. Dann wäre der "allgemeine Virus der verlorengegangenen Anträge" Geschichte.
2. Und schließlich fordern wir die Umsetzung der entsprechenden Abschnitte des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes, d.h. der gesicherten Einsichtnahme des Insassen in seine Gefangenenpersonalakte. Nur so ist das Verfassungsrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleistet.

Wir bitten die geneigte Leserschaft auf die Politik bzw. auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz einzuwirken, dass hier möglichst zeitnah die o.g. Punkte umgesetzt werden können. Erst dann erhält die Gesellschaft Ex-Inhaftierte zurück, die besser auf die Gesellschaft vorbereitet sind und bei denen die Rückfallquote auch nicht mehr so hoch ist. D.h. Ihre Bemühungen, geneigte Leserschaft, drücken sich direkt in erhöhter Sicherheit für die Gesellschaft aus. Dem wollen Sie sich doch nicht verschließen, oder? Feedback unter o.g. Adresse erwünscht! ■

Werbung in eigener Sache

Wenn ein Redakteur eine fremde Redaktion besucht, sind die Fragen sehr vielfältig und beinhalten natürlich einen intensiven Informationsaustausch.

Im Sommer hatte die Redaktion einen Journalisten der "Reinickendorfer Allgemeinen Zeitung" zu Gast. Es war ein anregender Gedankenaustausch, die Neugierde seinerseits war riesengroß, denn hinter Gefängnismauern zu blicken erlebt selbst ein Presse-Mensch auch nicht jeden Tag. Er versprach uns dann einen detaillierten Artikel über die Arbeit und das Wirken des Lichtblickes.

Am 10.08.2017 war es nun soweit. Die 15. Ausgabe der oben erwähnten Bezirkszeitung erschien und wir nahmen freudig zur Kenntnis, dass der Redakteur Wort gehalten hat. Besser hätten wir es uns nicht wünschen können.

Ein Dankeschön nochmals an dieser Stelle.

Die Werbung war sehr hilfreich und die ersten E-Mails bezüglich Aboanfragen kamen auch schon an. Das bedeutet noch mehr Menschen sind auf den lichtblick aufmerksam geworden und interessieren sich nun auch für vollzugliche Themen. Wir sind immer bestrebt möglichst viele Menschen zu erreichen und freuen uns, wenn die Rückmeldungen äußerst zahlreich sind. Das sich dadurch unsere derzeitigen Abonnementzahlen in die Höhe schrauben ist Beleg für die große Teilnahme der Menschen und erfüllen uns mit Stolz, denn Kontakte über den Tellerrand hinaus sind von Bedeutung.

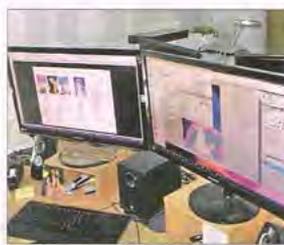
Wir werden auch weiterhin sämtliche Themen rund um die Justiz kritisch beäugen, damit sämtliche Insassen ein selbstständiges Sprachrohr haben.

Bedanken möchten wir uns für die zahlreichen Leserbriefe, die unterstützend und Inspirierend sind, denn ohne Feedback geht es nun mal nicht so richtig.

Durch eine Gefangenenzeitung eröffnen sich natürlich viele Möglichkeiten zum Austausch, denn die üblichen

Parameter im Vollzug sind oft nicht ausreichend. Die lichtblick-Redaktionsgemeinschaft freut sich also auf weitere viele Begegnungen in unseren Räumen, damit der Informationsfluss nicht ins Stocken gerät und sich niemand im Vollzugswühl abgehängt fühlt., denn hier sind Menschen mit unstillbaren Informationshunger. ■

„Der Vollzug schreibt die besten Stories“ „der lichtblick“ – das unzensurierte und weltweit größte Gefangenenmagazin



Redaktionsräume hinter Gefängnismauern: Hier entsteht „der lichtblick“. Foto: der lichtblick

Tegel – Neben der Metalltür hängen Zeitungsartikel. Monitore auf Schreibtischen, auf denen sich auch Magazine und Zettel stapeln. Kaffee dampft heiß aus der Tasse, während sich der Raum mit Zigarettenrauch füllt. „Wir haben alles hier aus Spenden finanziert“, sagt Vito und zeigt auf die Redaktionsräume von „der lichtblick“ – einziges unzensuriertes und weltweit größtes Gefangenenmagazin – dessen Redaktion sich hinter den grauen Mauern der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel in der Teilanstalt II befindet. Diese ist panoptisch gebaut, das heißt, man kann vom obersten Stockwerk zum untersten hinunterschauen; hinzu kommen die niedrigen gelben Wände. Komplette Überwachung bei maximaler Enge.

Im Oktober 1968 initiierte der damalige Anstaltsleiter das Projekt Gefangenenmagazin, an dem ursprünglich zehn Häftlinge mitarbeiteten. Einerseits sollte die Möglichkeit gegeben werden, „Dampf abzulassen“, andererseits wollte man auch eine Brücke zu den Beamten bauen. „Es war sicher auch der Zeit geschuldet, dass ein solches unzensuriertes Format entstehen konnte“, sagt der studierte Germanist Mario. Inzwischen wird die Zeitschrift europaweit vertrieben und Exemplare nach Brasilien, Kanada und in die USA verschickt.

Das Redaktionsteam ist zurzeit

können, muss man einen Probeartikel schreiben, dann wird der Bewerber genau unter die Lupe genommen. Sagt einer aus dem Team Nein, ist er abgelehnt. Bewährt sich der Kandidat, wird er der Anstaltsleitung vorgeschlagen, die dann eine finale Entscheidung trifft.

Auch schlechte Erfahrungen hat das Team bereits mit Mitarbeitern gemacht. Ein Ehemaliger hatte behauptet, dass in der Redaktion Kinderpornos gebrannt werden. Darauf folgten eine erfolglose Durchsuchung und die Klärung des rechtlichen Status des Verlags, der eine GbR ist und daher nur mit richterlichem Beschluss durchsucht werden darf.

„Der Vollzug schreibt jeden Tag die besten Stories“, sagt Vito und fügt mit einem Grinsen hinzu: „Nichts ist sicher vor uns.“ Eines der Hauptanliegen ihrer Arbeit ist, Missstände im Vollzug zu benennen: unter anderem Personalnot, aber auch Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsmedikation. Die Redaktion ist außerhalb des Gefängnisses gut vernetzt. Die Recherchen laufen über Informanten. So stoßen sie immer wieder auf Skandale. Viele Themen kommen auch über Leserbriefe.

Ein weiteres Thema, das häufig seinen Weg in das Magazin findet, ist die Nachhaltigkeit von Strafvollzug. „Alle kommen schlimmer raus, als sie reingekommen sind“, sagt Andreas. „Studien zeigen, dass jeder in den Vollzug investierte Euro 9 Euro spart“, fügt Mario hinzu. Dadurch könne auch die Sicherheit gesteigert werden, wenn Straftäter wieder auf freien Fuß kommen. „Wir müssen von der Mentalität weg, die Menschen nach dem Verbüßen ihrer Haftstrafe mit einem blauen Müllsack auf die Straße zu setzen“, erklärt Norbert. Meistens bleibt den Ex-Häftlingen dann nur die Obdachlosigkeit – oder sie sind abhängig von Sozialhilfe. Rentenansprüche hat man keine, selbst wenn man im Gefängnis gearbeitet hat.

ße Rolle. Die Häftlinge werden nicht genügend betreut.

Bereits in den Anfängen von „der lichtblick“ hatte die damalige Redaktion sich mit ähnlichen Problemen auseinandergesetzt. Frustration Mario antwortet: „Man kommt drüber hinweg, aber gerade am Anfang ist sie groß. Und dann kommt natürlich auch noch der normale Haftalltag dazu.“

Ist das, was sie machen Journalismus? „Im weitesten Sinne ja. Wir legen den Finger in die Wunde“, sagt Vito. Für sie ist Journalismus möglichst nur vom Recht beschränkt. Außerdem haben sie keinen Druck weder finanziell noch von oben. „Ein großer Vorteil für uns ist, dass uns niemand ernst nimmt, denn wir sind ja Knackis“, sagt Mario. im



„der lichtblick“ kann kostenlos und formlos unter Tel. (030) 90147-2329, an gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de oder unter www.lichtblick-zeitung.com sowie Redaktionsgemeinschaft, der lichtblick, Seidelstraße 39, 13507 Berlin“ abonniert werden. Die Redaktion ist, um die Gefangenenzeitung zu produzieren

Quelle Reinickendorfer Allgemeinen Zeitung vom 10.08.2017

Resonanz auf den letzten GIV-Artikel

Der letzte Artikel der Gesamtinsassenvertretung in der Lichtblick-Ausgabe 02/2017 (Seite 42-43) traf nicht bei jedem hier in der Anstalt auf fruchtbaren Boden. Insbesondere wurde in dem Artikel ein Fortbildungskurs der Universalstiftung für Lagerlogistik kritisch beäugt.

Im Impressum des Lichtblicks steht ausdrücklich, dass eingesandte Manuskripte nicht die Meinungsäußerung der Redaktionsgemeinschaft darstellen. Trotzdem fühlen wir uns verpflichtet hierüber ein paar Zeilen zu verlieren. Der Lichtblick hätte in diesem Zusammenhang im Vorfeld sicherlich aufmerksamer sein können, um so dieses Missgeschick vermeiden zu können.

Diesbezüglich kam es dann in der Redaktion zu einem Informationsaustausch mit Herrn Drabinski von der Universalstiftung, der uns die Situation und die Ausbildungsgänge detailliert erklärte. Die Ausbildungsziele sind klar umrissen und die gezeigten Leistungen entsprechen den Anforderungen.

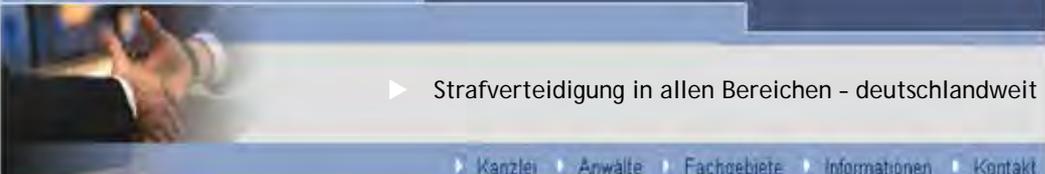
Die dortigen Inhaftierten sind mit Engagement bei der Sache. Das gilt sinngemäß natürlich auch für die Auszubildenden in der Lehrbäckerei, in der Kochausbildung und für die KFZ-Mechatroniker.

Auf eine Darstellung zu dem o.g. Artikel wollte er explizit verzichten, weil er der Redaktion zutraut mit der Angelegenheit vermittelnd umzugehen.

Selbstverständlich haben wir auch mit Mitgliedern der Gesamtinsassenvertretung (GIV) gesprochen, die uns mitteilten, dass es nicht Ziel des Artikels war mit dem Finger auf einzelne Betriebe oder Ausbildungsstätten zu zeigen, sondern allgemeine und konstruktive Verbesserungsvorschläge zu machen. Rückblickend hätte die GIV auf das angesprochene Beispiel eines Fortbildungskurses bei der Universalstiftung verzichten können, da die GIV bei dessen Beschreibung nur Äußerungen vom Hörensagen der anderen Insassen übernommen hätten. ■

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

Kanzlei | Anwälte | Fachgebiete | Informationen | Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)



GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL
FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français



Wenn man als Gefangener zu einer Beerdigung möchte, stehen einem erlebnisreiche Tage bevor.

Sicherlich ist die Teilnahme an einer Beerdigung eines nahen Angehörigen aus dem Strafvollzug keine einfache Aufgabe.

Nicht viele Inhaftierte genießen den Status eines Freigängers oder haben schon Ausführungen gehabt. Ich habe im vergangenen Jahr selbst miterleben dürfen, wie die Anstalt damit umgeht und wie eine gelungene Umsetzung aussehen kann. Die Problematik ist dabei oftmals das schmale Zeitfenster und das man wenig bis gar keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Beerdigung hat. Jetzt traf es mich völlig unvorbereitet am eigenen Leib.

Ich fühlte mich ohnmächtig bei der Bewältigung der organisatorischen Flut und wollte die Aufgabe trotz dem stemmen. Bei den anschließenden Weisungen und Belehrungen merkte ich, dass auch auf Justizseiten viele Unsicherheiten vorhanden waren, weil immer wieder Unvorhergesehenes dazwischen kommen kann. Meine Voraussetzungen (Zeitdauer: Fünf Tage bis zur Beerdigung, ein anderes Bundesland und der zuständige Gruppenleiter hatte gerade Urlaub) waren denkbar schlecht und ich machte mir wenig Hoffnungen, um mein Begehren einigermaßen durchzuführen.

Der erfahrene Insasse weiß aber wie er die Angelegenheit angeht und mit welchen Widerständen er zu rechnen hat. Die erste Anlaufstelle ist demnach der Vollzugsdienstleiter und ggf. der Teilanstaltsleiter. Die Auskünfte werden

gerne sehr allgemein gehalten, damit die Enttäuschungen nicht ins bodenlose fallen. Man will keine Begehrlichkeiten wecken, um hinterher unnötige Rechtsstreitigkeiten aus dem Weg zu gehen oder Sonderregeln zu schaffen. Alte Bauernregel: Keiner möchte den schwarzen Peter in den Händen halten und so wird ersteinmal weiter delegiert, bis die entsprechende Ebene erreicht ist. Das kann eine feine Sache sein, wenn die darauf folgenden Informationen dann schlüssig und zutreffend sind.

Das war bei mir der Fall, d.h. die zuständige Haftanstalt im anderen Bundesland sendete positive Signale, was z.B. freie Kapazitäten betraf und was anderen organisatorischen Schnick-Schnack anging. Die Anstalt erkundigte sich auch genau, was für ein „Kaliber“ zu erwarten sei. Der nächste Schritt sind die Transportmodalitäten, die schier unglaubliche Fußangeln für den normalen Inhaftierten bereithalten. Durch das enge Zeitfenster gab es eigentlich nur die Möglichkeit eines Einzeltransports, was finanzielle Potenz voraussetzt. Diese Hürde konnte ich erfolgreich meistern, gleichzeitig wurde mir mehrfach erklärt, dass für die Rückführung keine Gewähr übernommen wird, weil das in die Zuständigkeit des anderen Bundeslandes fällt. Das war verständlich und bedeutete,

dass der „Party-Bus“ für die Rückfahrt über allem schwebte. Das löste keine Begeisterung aus. Einige von Euch kennen die detailreichen Geschichten einer „Verschubung“ nur sehr genau.

Durch eine Verkettung unglücklicher Umstände standen meine finanziellen Mittel plötzlich in Frage und drohten somit die gesamte Angelegenheit zum Kippen zu bringen. Nach langen Überlegungen habe ich dann Abstand von dieser Reise genommen, aber meine Botschaft an alle Inhaftierten ist: Eine Teilnahme eines Gefangenen an einer Beerdigung ist möglich! Lasst Euch nicht Sand in die Augen streuen und bleibt beharrlich und konsequent dabei. Ich habe gute Erfahrungen gemacht und deutlich die Bemühungen der vorgenannten Personen gespürt.

Viele Bedienstete haben Verständnis für so eine Ausnahmesituation. Ihr solltet nur vorher die Ausführungsmodalitäten abchecken und Euren Status kennen, aber für jeden Gefangenen, egal ob Kurzstrafer oder Langstrafer, gibt es Lösungen. Ich möchte ausdrücklich das Engagement einiger Bediensteter herausstellen, die mehr als hilfreich waren. Ich hoffe, dass es noch vielen Mitinsassen genauso ergeht, denn gerade diese Vorgänge tragen zu einem guten Anstaltsklima bei, das ja von vielen gewünscht wird. ■

Recht auf Vergessen

Wie wäre ein Leben für Gefangene ohne Stigmatisierung im Internet?

Sollte ein verurteilter Straftäter, der seine Haftstrafe verbüßt oder verbüßt hat, ein Recht auf Schutz seiner Privatsphäre haben?

Ein Mörder wird aus der Haft entlassen und will seinen Namen aus alten, online verfügbaren Berichten streichen lassen.

Er kämpft schon lange darum, in diesem Jahr wird nun das Bundesverfassungsgericht hoffentlich ein Grundsatzzurteil fällen. Können Straftäter verlangen, dass ihr kompletter Name, nach einigen Jahren, in digitalen Presse-Archiven anonymisiert wird?

In der damaligen Berichterstattung stand der vollständige Name des Straftäters und die Texte sind noch heute problemlos auffindbar. Oft reicht ein einziges Schlagwort bei Wikipedia und der Kriminalfall wird dabei komplett aufgerollt.

Nach § 184 StVollzG ist die vollständige Berichtigung, Löschung und auch die Sperrung von den gespeicherten Daten spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen umzusetzen.

Wenn man sich allerdings den Rattenschwanz der aufgeführten Ausnahmen durchliest, ist man auf keinen Fall schlauer, denn es ist höchst unübersichtlich. Auch der § 35 des Bundes-

datenschutzgesetzes bezieht sich auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. „Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn ...“ Es wäre an der Zeit, Dinge grundsätzlich zu ändern, wenn das nur nicht so schwierig wäre. Was für einen Verstorbenen gilt, könnte auch für einen Inhaftierten

höchstrichterlichen Urteile zum digitalen Erbe fehlen noch. Den Zugang zu einem vorhandenen Konto gewährt Facebook aber nicht. In der Theorie ist die Lösung einfach. Alles löschen und gut ist. Jeder, der sich schon einmal beschäftigt hat, weiß das die Praxis weit komplexer ist. Es geht aber nicht nur um die vollständige

behördliche Löschung von Daten, sondern in erster Linie um die mediale Verarbeitung.

Wie lange darf oder muss ein Artikel eines ehemaligen Straftäters im Netz verbleiben und besteht hierbei ein öffentliches Interesse.

So urteilte der Bundesgerichtshof dann auch Ende 2012, dass es ein „anerkanntes Interesse der gesamten Öffentlichkeit“ gibt und das zeitgeschichtliche Ereignisse auch anhand unveränderter Medienberichte zu recherchieren sind.

Wenn alle verfügbaren „identifizierenden Darstellungen“ in Online-Archiven gelöscht werden müssten, dann werde „Geschichte getilgt“ und ein Straftäter „vollständig immunisiert“. Der BGH argumentierte weiter „es genüge auch nicht, die Dokumentation auf Privatarchive zu



anwendbar sein, denn die Liste möglicher Online-Aktivitäten ist lang. War er in sozialen Netzwerken wie Facebook, Snapshot oder Instagram. Die entsprechenden Anmeldedaten und Passwörter sind nicht immer Verfügung, um eine Löschung zu veranlassen. Die

beschränken“. Da der Straftäter in den Berichten nicht stigmatisiert werde, dürfe das Magazin seine damaligen Artikel auch heute noch unverändert online bereithalten.

Es gilt hier die Rechte der Meinungsfreiheit und des Datenschutzes gegeneinander abzuwägen. In Karlsruhe läuft ein Verfahren unter dem Schlagwort „Recht auf Vergessen“. Bisher hat man damit vor allem ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom Mai 2014 assoziiert. Diese Entscheidung bezog sich allerdings nur auf Suchmaschinen. Bürger können seitdem beantragen, dass Google unliebsame Treffer nicht mehr in die Trefferliste zum eigenen Namen aufnimmt. Seitdem gab es allein aus Deutschland Anträge, rund 323.000 Webseiten entsprechend zu sperren. In 52 Prozent der Fälle gab Google dem Antrag statt.

Beim Bundesverfassungsgericht geht es aber nicht um Links der Suchmaschinen, sondern um die Korrektur der eigentlichen Quelle, also der Online-Archive der Medien. Mit Interesse betrachten die Verfassungsrichter dabei die Dissertation von Martin Diesterhöft über das „Recht auf medialen Neubeginn“.

Diesterhöft hält das BGH-Urteil für falsch. Nach einem gewissen Zeitablauf sollen die von einem Medienbericht Belasteten einen „Änderungsanspruch“ haben und eine Anonymisierung ihres Namens verlangen können. Auch wenn der Medienbericht ursprünglich rechtmäßig war, müssten Autor und Verleger den Artikel „im Blick behalten“

so Diesterhöft und spätestens auf eine Abmahnung reagieren.

Diesterhöft will aber auch die damit verbundene „Abschreckungswirkung“ für Autoren und Medien minimieren. Die erste Abmahnung eines Mediums soll kostenlos sein. Außerdem kann er sich technisch anspruchsvolle Lösungen vorstellen, bei denen Journalisten, die gezielt nach einem Ereignis (und nicht nach der Person) suchen, aber den unveränderten Original-Artikel lesen können. Ob die Richter dieser Lösung folgen, ist aber noch völlig offen. Grundsätzlich sollte ein Mensch das Recht haben, dass sein Name nach einigen Jahren in digitalen Pressearchiven anonymisiert wird.

Hier muss das Informationsrecht der Öffentlichkeit hinter das Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Privatphäre zurücktreten. Gerade unter dem Aspekt der Wiedereingliederung muss dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden sein Leben weiterzuleben ohne die Gefahr von sozialer Ausgrenzung aufgrund vergangener Geschehnisse.

Trotz Anonymisierung des Namens verliert ein Fall und der dazugehörige Gerichtsprozess nicht an Interesse, denn es geht letztendlich doch um den Kriminalfall an sich.

Die Umstände und der Sachverhalt des Falls sind das zeitgeschichtlich Entscheidende, nicht die Person. Wenn der BGH auf das Problem der vollständigen Immunisierung des Straftäters abstellt so ist das genau der Aspekt der

Resozialisierung, der über das öffentliche Interesse hinausgeht. Der Blickwinkel der praktischen Übereinstimmung sollte auch Maßstab für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sein.

Es gibt bereits Fälle, die sich nicht explizit auf ehemalige Straftäter beziehen, sondern auf Verbraucher und auf Suchmaschinen, aber das sollte im Kern auch Grundlage für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sein, denn dem öffentlichen Interesse an der Person wurde die öffentliche Gerichtsverhandlung Genüge getan und dem öffentlichen Interesse an dem Fall an sich, kann auch ohne Nennung des Namens entsprochen werden.

Das es in dieser Sache wohl keine Grundsatzentscheidung des BVerfG geben wird, sondern es der obergerichtlichen Rechtsprechung überlassen wird, bei jedem Betroffenen eine Einzelfallentscheidung zu fällen, unterstellen wir einfach mal.

Wer im Netz auf Spurensuche geht, wird erhellende Erkenntnisse oder eine Fülle von erschreckender Details finden. Es geht dort ungeniert zu und man kann sich toller Klischees bedienen. Wenn denn die Entlassung des Gefangenen bevorsteht und er vor dem Tor steht, setzt sich der Albtraum, mit dem Ranking des Bösen im Netz, fort.

Wir denken jedoch, dass jeder nach einigen Jahren das Recht auf Anonymisierung hat, dass das private Interesse das öffentliche Interesse überwiegt. ■

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

ANZEIGE

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen
Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren | Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!

Altersvorsorge einmal anders - Die Schutzbefohlenen machen mobil und neue Vorschläge.



Das Jammern der Gefangenen, dass man während der Haftzeit keine Rentenentgeltpunkte erwerben kann, dauert nun schon 40 Jahre an. Alternative Lösungen müssen her, damit die Integration in ein einigermaßen normales Leben nach der Haftzeit gelingt.

Gerade Langstrafer haben natürlich eine erhebliche Versorgungslücke, die nicht wieder aufgefüllt werden kann, weil rein rechnerisch die verbleibende Zeit dafür fehlt. Die Vermutung liegt deshalb nah, dass der Weg direkt in die Altersarmut führt. Diese Schreckensvision ist für die Menschen „draußen“ zwar nicht grundlegend anders, aber den Inhaftierten fehlt es derzeit an Möglichkeiten Rentenbeiträge anzusparen. Die Gefangenen hinken hinterher. Es besteht ein erheblicher Verbesserungsbedarf! Dem "langfristig organisiertem Rentenversagen" muss etwas entgegengesetzt werden.

Es sollen solide Bedingungen für eine Altersabsicherung geschaffen werden. Wer seine Ersparnisse mehren will, hat es in Zeiten von Niedrigzinsen schwer. Die Altersvorsorge stellt sich dem Gefangenen als eine düstere Welt dar. Was ist nötig, damit es später nicht zum Desaster kommt? Die Rentendiskussion im deutschen Strafvollzug hat keine erfolgsversprechende Ansätze gebracht.

Ständig wird es bei den Sitzungen der Justizministerkonferenzen versäumt ein klares Signal an die Bundesregierung zu

senden. Das Vertrauen in den Rechts- und Sozialstaat wird bei den Betroffenen durch solche Verzögerungen nicht gestärkt. Wenn der Insasse z.B. die Deutsche Rentenversicherung anschreibt, wird er mit lapidaren Info-Heftchen abgespeist.

Stattdessen wird es um so wichtiger sein, eine rettende Lösung zu finden. Die Inhaftierten sind bei dem Thema Altersvorsorge auch nicht ausreichend informiert und müssen daher ihre Zukunft attraktiver gestalten, damit ihre Überlebensfähigkeit gesichert ist.

Am 19.06.2016 setzte die Bundesregierung eine EU-Richtlinie um, die besagt hatte, dass jeder Mensch in Europa das Recht auf eine Bankverbindung haben soll. Das Gesetz sorgt somit für ein weiteres Stück mehr Humanität. Verweigert die Bank

einem trotzdem den Anspruch auf ein Konto, so kann der Berechtigte bei der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (Bafin) die ihm zustehende Durchführung eines einfachen Verwaltungsverfahrens beantragen. Meistens reicht aber eine simple Anordnung der Bafin. (Der Verfasser des Artikels hat genau diese Erfahrung gemacht). Ein beliebter Ablehnungsgrund ist dabei ein bereits

ANZEIGE

Mein soziales Berlin e.V.

Sie erreichen uns unter

030 / 89 74 33 33

- Hilfsangebote für Gefangene und Haftentlassene
- Besuche in der JVA gemäß der Besuchsregelungen
- Beratung bei bevorstehender Entlassung
- Beschaffung und Übersendung von Formularen und Anträgen
- Begleitung zu Ämtern nach der Entlassung

Wir sind gerne Montag bis Freitag

von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr in der

Mirastr. 50-52, 13509 Berlin für Sie da!

Postanschrift: PF 27 04 13, 13474 Berlin

vorhandenes Konto. Auch die Verbindung Basiskonto / Pfändungsschutzkonto ist damit möglich. Wie komme ich jetzt problemlos zu meinem Giro-Konto? Zuerst muss geklärt werden, ob Pfändungen vorhanden sind.

Zweiter Schritt eine Identifikation mittels eines Notars, der in die Anstalt kommt und eine beglaubigte Urkunde fertigt, damit die Bank einen entsprechenden Nachweis für die Identifikation hat.

Der darauffolgende Schritt wäre die Eröffnung eines Depot-Kontos und die Feststellung der Steuer-Nummer (Vordruck: Anfrage beim Finanzamt). Als Alternativmöglichkeit gibt es auch eine Video-Identifikation, die die Banken akzeptieren. Für Anstalten mit installierten Skype-Plattformen dürfte das dann kein Problem darstellen.

Frei nach dem Motto: Denken hat noch nie geschadet und Nachdenken kann sogar den Horizont erweitern. Mit zunehmenden Alter ändern sich auch unsere Bedürfnisse und so sollten unsere Entscheidungen als Gelegenheiten begriffen werden.

Die finanzielle Sicherheit ist ein guter Grund, sich auf den Ruhestand zu freuen. Von einem Neuanfang träumen viele Inhaftierte, aber wer kann sich schon vorstellen seine Visionen zu verwirklichen.

Gute Strategien entscheiden erst, nachdem sie genügend Informationen haben und für Gefangene bedeutet das in diesem Zusammenhang eine gute Altersabsicherung und auch eine gute soziale Integration. Wir selbst entscheiden darüber, wie zufrieden wir sind. Für den Fall, dass der eine oder andere Inhaftierte noch nicht über seine Altersabsicherung nachgedacht hat hier eine lohnenswerte Perspektive.

Ein neuer Blickwinkel, wie man seine Vorsorge gestalten könnte, wäre ein Wikifolio-Zertifikat. Jeder, der sich mit Vermögensbildung beschäftigt, weiß jedoch um die Fragwürdigkeit und um

die Versprechungen der Anbieter und reagiert erst einmal mit einer gehörigen Portion gesunder Skepsis. Sämtliche Anleger fragen sich ja immer: „Lohnt es sich für mich jetzt einzusteigen?“ Mehr als 6.200 Investmentprofis haben das „Social Trading“ entdeckt.

Die Plattform „Wikifolio“ ist solch ein Marktinstrument. Dadurch können Anleger schon mit Beträgen ab 100 Euro auf die Strategie von Profis setzen, die ihre Dienste sonst nur vermögenden Kunden anbieten. Hier können Nutzer Musterdepots anlegen und Anleger mit Zertifikaten auf diese Investments setzen. Dieser wegweisende Vorschlag soll Euch als weitere Ermutigung dienen. Mittlerweile sind auf der Plattform

Insgesamt bieten Vermögensverwalter derzeit mehr als 120 Wikifolios an, davon sind rund 90 Prozent auch investierbar, also Basis für ein Zertifikat. Das kann von Anlegern über die Börse Stuttgart oder im Direkthandel bei Lang & Schwarz ge- und verkauft werden. So sind mehr als 6.200 Wikifolio-Zertifikate an der Börse Stuttgart gelistet.

Anleger haben in diese Papiere aktuell rund 300 Millionen Euro investiert. Es sei ein klarer Trend, dass sich Social-Trading-Plattformen mehr und mehr in die Richtung von Vermögensverwaltungen bewegen.

Gerade für kleinere und mittlere Finanzdienstleister ist das eine alternative Vermarktungsplattform. Das dürfte Wikifolio-Freunde hoffen lassen, um neue erfolgreiche Ansätze zu finden.

Als Leitgedanke der Aufklärung wählte Kant einen Satz des Dichters Horaz: „Habe Mut, Dich Deines eigenen Verstandes zu bedienen!“ Demzufolge sollte der Gefangene über seine finanzielle Situation nachdenken und für sich neue Strategien entwickeln.

Die Gefangenen brauchen Lösungen, damit später die Wiedereingliederung auch einen Sinn macht und man nicht das Gefühl hat, den gesellschaftlichen Anschluss aus dem Blick zu verlieren.



51 Vermögensverwalter aktiv. Anleger haben so direkten Zugang zu den Handelsstrategien der Vermögensverwalter und können ihnen bei der Umsetzung der Strategien über die Schulter schauen und eins zu eins alles nachvollziehen.

Über Wikifolio-Zertifikate können sie bereits ab einen geringen Betrag die Wertentwicklung der Strategien der Finanzprofis in ihr Depot holen. Die Verlagsgruppe des Handelsblattes ist über ihre Beteiligungsgesellschaft auch an Wikifolio beteiligt. So hat sich die Präsenz auf Wikifolio im Laufe der letzten Jahre als Marktinstrument etabliert.

Eine entsprechende Altersvorsorge als zukunftsweisendes Fundament, auf das die Gefangenen aufbauen können! Es wartet ja auch noch ein Leben nach der Haft mit anderen Perspektiven, auf uns. Nichtstun ist keine Lösung oder habt Ihr andere Vorstellungen von Eurem finanziellen Lebensende? Armut ist ohne Geld gar nicht denkbar, mit Geld aber auch nicht.

Eine detaillierte Fortsetzung wird in einer der nächsten Lichtblick-Ausgaben für Euch folgen, damit ihr den Weg nachvollziehen könnt. Schreibt doch einfach an die Redaktion, um mehr Infos zu erhalten! ■

Mit Einführung des StVollzG Bln sind die neuen § 63er Tage weniger wert, als die alten § 43er Tage! Warum, wieso, weshalb?

Es gibt Klärungsbedarf über die Höhe des Ausgleichsbetrages für die §43er Tage StVollzG (alt) oder §63er Tage StVollzG Bln (neu). Durch Zufall hat ein Inhaftierter einen Bildschirmausdruck über seine bereits erworbenen zusätzlichen Freistellungstage nach §43 StVollzG (alt) bzw. §63 StVollzG Bln (neu) in die Finger bekommen.

Durch die tabellarische Aufstellung war die Verschlechterung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes zwischen den alten und neuen Berechnungen offensichtlich. Die nach §63 StVollzG Bln erworbenen Tage sind erheblich niedriger bewertet als die vor dem 01.10.2016 erworbenen §43er Tage. Nachdem verschiedene Klärungsversuche nicht von Erfolg gekrönt waren, wird die Angelegenheit zeitnah einer gerichtlichen Überprüfung und Feststellung zugeführt. Wir halten euch über die Entwicklung auf dem Laufenden. ■

RECHT KURZ GESPROCHEN



Entscheidung über Haftraum- durchsuchung im Strafvollzug BVerfG Kammerbeschluss vom 12. Juni 2017-2 BvR 1160/17-juris

Orientierungssatz

1a. Art 19 Abs 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Rechtsschutzsuchenden Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfG, 18.07.1973, 1 BvR 23/73, BVerfGE 35, 382<401 f>; stRspr).

1b. Die Durchsuchung des Haftraums eines Gefangenen ist ausschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zulässig. Zwar ist kein konkreter Anlass für die einzelne Durchsuchung erforderlich. Die Zulässigkeit allgemeiner Anordnungen entbindet die Vollzugsbehörde allerdings nicht von der Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessens.

1c. Vorliegend lässt die Stellungnahme der JVA nicht erkennen, welche Ermessenserwägungen sie bei der Anordnung wöchentlicher Haftraumdurchsuchungen angestellt hat. Das LG hat nicht beanstandet, dass die Ermessensausübung unterblieb; zudem setzte es sich nicht mit dem Widerspruch zwischen dem Vortrag des Beschwerdeführers und der Stellungnahme der JVA hinsichtlich der Frequenz der Durchsuchungen auseinander.

2. Der Beschluss des OLG gem § 119 Abs 3 StVollzG ist ebenfalls aufzuheben, da der aufrecht erhaltene Beschluss des LG offenkundig von der Rspr des

BVerfG zur Aufklärungspflicht abweicht (siehe hierzu auch BVerfG, 05.11.2016, 2 BvR 6/16, <Rn 43> sowie zur Bedeutung einer solchen Abweichung OLG Celle, 07.07.2006, 1 Ws 288/06 (StrVollz) <Rn 7 ff>).

Verfahrenshergang

Vorgehend Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Mai 2017, Az: 2 Ws (Vollz) 50/17, Beschluss vorgehend LG Cottbus, 17. Februar 2017, Az: 21 StVK 0001/17, Beschluss

Tenor

Der Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 17. Februar 2017-21 StVK 0001/17- und der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 2. Mai 2017-2 Ws (Vollz) 50/17- verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sache wird an das Landgericht Cottbus zurückverwiesen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Das Land Brandenburg hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Aus den Gründen: Gegenstand der mit einem Eilantrag verbundenen Verfassungsbeschwerde ist der Rechtsschutz gegen die Durchführung von Haftraumdurchsuchungen im Strafvollzug.

1. Der Strafgefangene Beschwerdeführer verbüßt derzeit eine Freiheitsstra-

fe von zwei Jahren und zehn Monaten wegen Eigentums- und Vermögensdelikten sowie wegen Trunkenheit im Verkehr, welche seit dem 19. Oktober 2016 in der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen vollstreckt wird.

2. Mit einem an das Landgericht Cottbus gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Durchführung von Durchsuchungen in seinem Haftraum in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 2016. Diese seien rechtswidrig gewesen. Insbesondere die Anzahl der Durchsuchungen, welche täglich stattfänden, sehe er als unverhältnismäßig an.

3. Dem trat die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme unter Verweis auf § 86 Abs. 1 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG) entgegen. Danach dürften die Gefangenen, ihre Sachen und Hafträume mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Gemäß Verwaltungsvorschriften Abs. 1 Satz 1 zu § 86 BbgJVollzG hätten sich die Bediensteten im geschlossenen Vollzug durch unangekündigte Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen, dass die Räume, die von Gefangenen benutzt würden, und ihre Einrichtungsgegenstände unbeschädigt seien, dass nichts vorhanden sei, was die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden könnte, vor allem keine Vorbereitungen zu Angriffen oder Entweichungen getroffen würden.

Die zulässige Anzahl von Durchsuchungen des Haftraums eines Gefangenen ergebe sich aus diesen Vorschriften nicht. Die Festlegung dieser Anzahl stehe deshalb im Ermessen der Vollzugs-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

behörde. Die Anzahl der im Haftraum des Beschwerdeführers durchgeführten Durchsuchungen sei ermessensfehlerfrei. Bei dem Beschwerdeführer seien in dem Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2016-entsprechend den Vorgaben des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg-wöchentliche Haftraumdurchsuchungen durchgeführt worden. Diese Anzahl der Durchsuchungen-zu der die Justizvollzugsanstalt sogar verpflichtet sei-sei verhältnismäßig.

Der Vortrag des Beschwerdeführers, bei ihm seien täglich Durchsuchungen des Haftraums durchgeführt worden, sei unzutreffend.

4. Mit angegriffenem Beschluss vom 17. Februar 2017 wies das Landgericht Cottbus den Antrag als unbegründet zurück. Die durchgeführten Haftraumdurchsuchungen seien aufgrund des der Justizvollzugsanstalt zustehenden Ermessens nur eingeschränkt überprüfbar; die Strafvollstreckungskammer habe nur zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei. Wörtlich hieß es in dem Beschluss sodann:

„Diese Prüfung hat ergeben, dass die Haftraumkontrollen im oben angegebenen Zeitraum in rechtmäßiger Weise vollzogen worden sind, da die Antragsgegnerin die hierfür zugrunde liegenden tatsächlichen Grundlagen vollständig und richtig ermittelt und bei der gesetzlich gebotenen Abwägung [...] alle relevanten Umstände berücksichtigt hat. Insoweit folgt die Kammer dem Sach- und Rechtsvortrag der An-

tragsgegnerin und schließt sich deren Argumentation vollumfänglich an“.

5. Gegen den Beschluss legte der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde ein. Die Durchsuchungen hätten täglich stattgefunden und dauerten noch an. Das Landgericht habe lediglich die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt abgeschrieben und sich dieser angeschlossen.

6. Mit angegriffenem Beschluss vom 2. Mai 2017 verwarf das Brandenburgische Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde als unzulässig, da deren Zulassung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei.

1. Mit seiner am 19. Mai 2017 fristgemäß eingegangenen Verfassungsbeschwerde, die er mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbindet, wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Landgerichts Cottbus und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 34 GG sowie Art. 104 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Zur Begründung führt er aus, es fänden seit dem 19. Oktober 2016 täglich mehrstündige Haftraumkontrollen ohne Rechtsgrundlage und ohne Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes statt; dies sei willkürlich und unzumutbar.

2. Dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

3. Die Akten des Ausgangsverfahrens haben dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an. Dies ist zur Durchsetzung des Grundrechts des Beschwerdeführer aus Art. 19 Abs. 4 GG angezeigt (vgl. § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden worden. Demnach ist die zulässige Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet (vgl. § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

1. Die Entscheidung des Landgerichts verstößt gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

a) Art. 19 Abs. 4 GG enthält ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (BVerfGE 67, 43<58>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des zweiten Senats vom 30. Juni 2015-2 BvR 1206/13-, juris, Rn. 19 und vom 30. November 2016-2 BvR 1519/14-, juris, Rn. 33; stRspr). Dabei gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Rechtsschutzsuchenden Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382<401 f.>; 37, 150<153>;101, 397<407>; stRspr).

b) Der verfassungsgerichtlichen Prüfung nach diesen Maßstäben hält die

RECHT KURZ GESPROCHEN



angegriffene Entscheidung des Landgerichts nicht stand.

aa) Grundrechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes und nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden; dies gilt auch für Gefangene (vgl. BVerfGE 33, 1 <11>; 89, 315 <322 f.>). Die Durchsuchung des Hafttraums eines Gefangenen ist im brandenburgischen Landesrecht in § 86 Abs. 1 Satz 1 BbgJVollzG geregelt, welcher die Anordnung der Maßnahme grundsätzlich in das Ermessen der Vollzugsbehörde stellt, ohne dass das Gesetz über die Beachtung der Grundrechte, des Übermaß- und Willkürverbots und der allgemeinen Vollzugsgrundsätze hinaus (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Mai 1996-2 BvR 727/94, 2 BvR 884/94-, juris, Rn. 13; OLG Nürnberg, Beschluss vom 24. Oktober 1996-Ws 753/96-, juris, Rn. 16; Ullenbruch, in: Schwind/Böhm/

Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Auflage 2013, § 84 Rn. 3; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage 2017, § 84 Rn. 3; Goerdeler, in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Auflage 2017, Teil II § 74 Rn. 6) Einschränkungen vorsieht.

Aus der systematischen Stellung der Vorschrift im 13. Abschnitt des Gesetzes - Sicherheit und Ordnung - folgt, dass es sich dabei nicht um eine Blanketterlaubnis für die Anordnung von Durchsuchungen handelt, sondern diese ausschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zulässig ist (vgl. Ullenbruch, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Auflage 2013, § 84 Rn. 1; Goerdeler, in: Feest/Lindemann, StVollzG, 7. Auflage 2017, Teil II § Rn. 4). Ein konkreter Anlass für die einzelne Durchsuchung ist nicht erforderlich. Vielmehr sind auch Routinedurchsuchungen zulässig (zutreffend OLG Nürnberg, Beschluss vom 24. Oktober

1996-Ws 753/96-, juris, Rn. 24; KG Berlin, Beschluss vom 12. Mai 2005-5 Ws 166/05 Vollz-, juris, Rn. 6; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage 2008, § 84 Rn. 3; Verrel in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, M Rn. 42; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage 2017, § 84 Rn. 3; Goerdeler, in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Auflage 2017, Teil II § 74 Rn. 6). Die Zulässigkeit allgemeiner Anordnungen entbindet die Vollzugsbehörde allerdings nicht von der Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessens.

bb) Die Justizvollzugsanstalt lässt in ihrer Stellungnahme nicht erkennen, welche Ermessenserwägungen sie bei der Anordnung wöchentlicher Hafttraumdurchsuchungen angestellt hat. So betont sie einerseits, dass ihr Ermessen hinsichtlich der Anzahl der Kontrollen zustehe, sieht sich andererseits jedoch durch Vorgaben des Ministeriums zu wöchentlichen Durchsuchungen verpflichtet. So wird nicht erkennbar, ob sie schematisch den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums gefolgt ist oder darüber hinaus eigene Ermessenserwägungen angestellt hat. Die Vollzugsbehörde hätte zumindest im Ansatz deutlich machen müssen, dass sie die durchgeführten Hafttraumdurchsuchungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt für erforderlich hält.

cc) Das Landgericht hat die unterbliebene Ermessensausübung nicht beanstandet, sondern vielmehr festgestellt, dass die Justizvollzugsanstalt im Rahmen der gesetzlich gebotenen Abwägung „alle relevanten Umstände berücksichtigt hat“. Das

ANZEIGE

Strafrecht •
Vertretung im Strafvollzugsrecht
und Strafvollstreckungsrecht •
Strafrechtliche Rehabilitierung •
Schadensersatzrecht

auch Pflichtverteidigungen

Thomasiusstr. 1 • 10557 Berlin
T: (030) 88769607 • F: (030) 88769608
E: mail@blum-strafverteidigung.de •
I: www.blum-strafverteidigung.de

**Rechtsanwältin
Diana Blum**





RECHT

KURZ GESPROCHEN

Gericht begründet diese Überzeugung nicht. Stattdessen nimmt es lediglich Bezug auf die Argumentation der Justizvollzugsanstalt und macht sich diese zu eigen. Im Übrigen setzt sich das Gericht auch nicht mit dem offensichtlichen Widerspruch zwischen dem Vortrag des Beschwerdeführers und der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Häufigkeit der durchgeführten Durchsuchungen auseinander. Damit hat das Landgericht die Anordnung der Justizvollzugsanstalt nicht der gebotenen gerichtlichen Überprüfung zugeführt und das durch den Beschwerdeführer eingelegte Rechtsmittel ineffektiv gemacht.

dd) Ob weitere Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt sind, kann angesichts der festgestellten Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG dahinstehen.

2. Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Oberlandesgericht wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG ebenfalls nicht gerecht.

a) Art. 19 Abs. 4 GG fordert zwar keinen Instanzenzug (BVerfGE 87, 48<61>; 92, 365<410>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Juni 2015-2 BvR 1206/13-, juris, Rn. 19 und vom 30. November 2016-2 BvR 1519/14-, juris, Rn. 33; stRspr). Eröffnet das Prozessrecht aber eine weitere Instanz, so gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG dem Bürger in diesem Rahmen die Effektivität des Rechtsschutzes im Sinne eines Anspruchs auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (BVerfGE 40, 272<274 f.>; 54, 94<96 f.>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30.

Juni 2015-2 BvR 1206/13-, juris, Rn. 19 und vom 30. November 2016-2 BvR 1519/14-, juris, Rn. 33). Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer leerlaufen lassen; der Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 96, 27<39>; 117, 244<268>; 122, 248<271>; stRspr).

b) § 119 Abs. 3 StVollzG erlaubt dem Strafsenat, von einer Begründung der Rechtsbeschwerdeentscheidung abzusehen, wenn er die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet erachtet. Da der Strafsenat von dieser Möglichkeit, deren Einräumung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfGE 50, 287<289 f.>71, 122<135>;81, 97<106>), Gebrauch gemacht hat, liegen über die Feststellung im Beschlusstenor hinaus, dass die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannte Voraussetzung der Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde-Erforderlichkeit der Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht vorläge, Entscheidungsgründe, die das Bundesverfassungsgericht einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen könnte, nicht vor. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Beschluss selbst sich verfassungsrechtlicher Prüfung entzöge oder die Maßstäbe der Prüfung zu lockern wären. Vielmehr ist in einem

solchen Fall die Entscheidung bereits dann aufzuheben, wenn an ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten des Beschwerdeführers erhebliche Zweifel bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Februar 1993-2 BvR 251/93-, juris, Rn. 4; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. März 2008-2 BvR 378/05-, juris, Rn. 33; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011-2 BvR 1539/09-, juris, Rn. 28 und vom 29. Februar 2012-2 BvR 368/10-, juris, Rn. 47; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. November 2016-2 BvR 6/16-, juris, Rn. 43).

c) Da der Beschluss des Landgerichts offenkundig von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufklärungspflicht abweicht (zur Bedeutung einer solchen Abweichung für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vgl. OLG Celle, Beschluss vom 7. Juli 2006-1 Ws 288/06 (StrVollz)-, juris, Rn. 7 ff.), das Oberlandesgericht von einer Begründung gleichwohl abgesehen hat, ist dies hier anzunehmen.

Im Umfang der festgestellten Grundrechtsverletzungen, auf denen die Beschlüsse beruhen, werden der Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 17. Februar 2017 und der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 2. Mai 2017 aufgehoben; die Sache wird an das Landgericht Cottbus zurückverwiesen (§ 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2, § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG. ■

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Ausstattung des Hafttraumes eines Strafgefangenen KG Berlin, Beschluss vom 12. Juni 2017-2 Ws 46/17-, juris

Leitsatz

Die Ausstattung eines Hafttraums mit einer Lampe ist durch § 52 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln gedeckt; auch eine mehrfarbig abstrahlende Lampe ist bei bestimmungsgemäßen Gebrauch grundsätzlich kein gefährlicher Gegenstand.

Verfahrenshergang

Vorgehend LG Berlin, 4. April 2017, Az: 599 StVK 597/16 Vollz

Tenor

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluss des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 4. April 2017, soweit er die Hauptsache und die Kosten betrifft, aufgehoben.

2. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

I

Aus den Gründen: Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Mit seinem am 21. Dezember 2016 beim Landgericht Berlin eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller die Aushändigung einer von ihm im Versandhandel erworbenen LED-Lampe. Zum Hintergrund seines Begehrens hat die

Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass er in der JVA Tegel einem Studium nachgehe und dass die in seinem Hafttraum festinstallierte Leuchtstoffröhrenbeleuchtung bei ihm - er ist Brillenträger - insbesondere in der dunklen Jahreszeit zu Konzentrationsschwäche und Kopfschmerzen führe. Die genannte Lampe, die er im letzten Jahr für 60 Euro bei Amazon bestellt habe, zeichne sich dadurch aus, dass sie per Fernbedienung einen Raum in unterschiedlichen Farben ausleuchten könne. Zudem könne der Wechsel der Farben sowie der Intensität der Farbspiele gesteuert werden. Nach der Produktbeschreibung könne zwischen 256 verschiedenen Farben gewählt werden. Allerdings eigne sie sich bei einer Lichtleistung von zehn Watt oder 210 Lumen nicht als Leselampe.

Am 20. November 2016 habe der zuständige Gruppenbetreuer die Annahme und die Aushändigung des Pakets von Amazon mit der auf diesem Wege gelieferten Lampe unter dem Vorbehalt der Prüfung der Lampe genehmigt. Am 1. Dezember 2016 beantragte der Beschwerdeführer entsprechend die Prüfung der Lampe durch eine Fachfirma und deren anschließende Aushändigung an ihn. Am 5. Dezember 2016 habe der Anstaltsarzt für den Antragsteller zudem eine Verordnung für eine Leselampe ausgestellt.

Am 16. Dezember 2016 habe der zuständige Vollzugsdienstleiter dem Antragsteller gegenüber die Aushändigung der Lampe abgelehnt. Zur Begründung dieser Entscheidung enthält der angefochtene Beschluss keine Feststellungen.

Im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer hat die Vollzugsbehörde ausweislich der Beschlussgründe vor-

getragen, die Lampe sei nicht genehmigungsfähig. Es handle sich nach der Produktbeschreibung ausdrücklich nicht um eine Leselampe. Die vorab erteilte Genehmigung habe sich jedoch auf eine Leselampe bezogen. Vor allem stünden Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt einer Genehmigung entgegen. Ein Betrieb der Lampe würde dazu führen, dass die Haftträume auch nach außen in unterschiedlichen, individuell gestalteten Farben erschienen. Dies würde das Gesamterscheinungsbild der Anstalt verändern. Vor allem aber könnten auf diese Weise, also über Farbcodierungen, Nachrichten zwischen den Insassen und ausgetauscht werden und gegebenenfalls auch nach außerhalb der Anstalt ausgetauscht werden und als Signale dienen. Zudem wären Brände gegebenenfalls schwerer zu erkennen.

Unwiderrspochen und damit zugestanden blieb der Vortrag des Antragstellers, wonach weitere, vom Antragsteller nicht namentlich benannte Inhaftierte die gleiche Lampe besäßen und er die Lampe nie gekauft hätte, wenn er gewusst hätte, dass diese nicht genehmigt werde.

Mit ihrem Beschluss vom 4. April 2017 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin es in der Hauptsache abgelehnt, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, die fragliche Lampe an den Antragsteller herauszugeben. Ferner hat sie ihm die Verfahrenskosten auferlegt. Daneben hat sie dem Gefangenen die Beordnung eines Rechtsanwaltes unter Gewährung von Prozesskostenbeihilfe verweigert und den Streitwert auf 60 Euro festgesetzt.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung formellen und materiellen Rechts und



RECHT

KURZ GESPROCHEN

beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten die fragliche Lampe an ihn herauszugeben. Die Streitwertfestsetzung greift er nicht an und verfolgt auch seinen Beordnungsantrag nicht weiter.

II

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§118 StVollzG Bund) ist zur Fortbildung des Rechts zulässig (§ 116 Abs. 1 Alt. 1 StVollzG Bund). Dies ist der Fall, wenn der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder des formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 116 Rdn. 3 mit weit. Nachweisen).

Hier ist dem Senat die Möglichkeit eröffnet, über den Einzelfall hinaus erstmals zur Auslegung des § 52 StVollzG Bln Stellung zu nehmen.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache (zumindest vorläufigen) Erfolg.

a) Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln dürfen Gefangene in den Berliner Haftanstalten ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Hiervon ausgenommen sind nach § 52 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Bln Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden. Die Vorschrift sieht insoweit anders als noch § 19 Abs. 2 StVollzG (Bund)-keine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde (im Sinne eines Verbotvorbehalts) mehr vor. Ein Gegenstand, der die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden kann,

darf im Haftraum nicht aufbewahrt werden, sondern muss konsequenter Weise gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 StVollzG Bln daraus entfernt werden, ohne dass der Vollzugsbehörde noch ein Ermessen verbleibt. Im Umkehrschluss heißt das aber auch: Ein Gegenstand, der die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet, darf solange kein sonstiger Versagungsgrund vorliegt (etwa die Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit) im Haftraum verbleiben oder in ihn eingebracht werden.

Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. die Rechtsprechung zu § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG Bund: OLG Hamm ZfStrVo 1996, 119, 120; OLG Koblenz StV 1981, 184, 185; KG, Beschlüsse vom 8. Januar 2004-5 Ws 641/03 Vollz- und vom 27. April 2001-5 Ws 211/01 Vollz- sowie vom 19. Januar 1999-5 Ws 734/98 Vollz-mit weit. Nachweisen).

Dabei muss die Missbrauchsgefahr nicht in der Person des Antragstellers liegen oder von ihm ausgehen; die Versagung ist vielmehr auch dann gerechtfertigt, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist (vgl. OLG Hamm a.a.O. S. 121 und StV 2000 270; OLG Frankfurt NSStZ-RR 1999, 156; KG, Beschlüsse vom 25. Februar 2004-5 Ws 684/03 Vollz-[juris] ; vom 26. September 2001-5 Ws 615/01 Vollz-, vom 22. Februar 2000-5 Ws 725/99 Vollz-, vom 4. Juni 1999-5 Ws 355/99 Vollz- sowie vom 19. Februar 1999-5 Ws 734/98 Vollz-mit weit. Nachweisen) und dem

etwaigen Missbrauch weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann (vgl. KG, Beschlüsse vom 8. Januar 2004-5 Ws 641/03 Vollz- und vom 14. Juni 1999-5 Ws 336/99 Vollz-mit weit. Nachweisen). Der für die Vollzugsbehörde noch zumutbare Kontrollaufwand ist auch an den sonstigen Gegenständen zu messen, die der Gefangene im Besitz hat (vgl. KG, Beschluss vom 25. Februar 2004-5 Ws 684/03-[juris]).

Die durch den Wegfall des Rechtsfolgenermessens suggerierte Eindeutigkeit der Regelung existiert in Wahrheit jedoch nicht. Ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum besteht zwar nicht mehr auf der Rechtsfolgenseite (= Ermessen), wohl aber auf der Tatbestandsseite (= Beurteilungsspielraum). Denn: Neben dem gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriffen „Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“, enthält die Vorschrift den Auftrag an die Vollzugsbehörde im Tatsächlichen zu beurteilen, ob bestimmte Gegenstände einzeln oder zusammen tatsächlich „geeignet sind“, die Sicherheit zu gefährden. Es geht mithin um eine auf Tatsachen gestützte Gefährlichkeitsprognose.

Die Einhaltung des danach eröffneten beurteilungsspielraums durch die Vollzugsbehörde ist gerichtlich nur anhand der insoweit analog anzuwendenden Maßstäbe des § 115 Abs. 5 StVollzG Bund überprüfbar (vgl. bezogen auf beschränkungen nach dem PsychKG Bln a.F und die Gewährung von Vollzugslockerungen: KG, Beschlüsse vom 22. August 2016-5 Ws 111/16 Vollz-[Rdn. 14, juris]; vom 27. Dezember 2010-2

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Ws 636/10 Vollz-mit zahlreichen weiten Nachweisen), Hiernach haben sich die Gerichte auf die Prüfung zu beschränken, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den rechtlich richtig ausgelegten Rechtsbegriff zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. Senat, Beschluss vom 27. Dezember 2010-2 Ws 636/10 Vollz-)

b) Diese eingeschränkte Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeit setzt jedoch voraus, dass die Vollzugsbehörde die maßgeblichen Gründe ihrer Beurteilung zu erkennen gibt und die Strafvollstreckungskammer sie ihrem Beschluss in einer den Anforderungen des § 267 StPO genügenden Ausführlichkeit darstellt. Hieraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen hat, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1993, 116; OLG Celle NSTz-RR 2005, 356; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 2001, 53; Senat ZfStrVo 2004, 307; ZfStrVo 2002, 248; Beschluss 3. Juni 2011-2 Ws 18/11 Vollz-).

c) Gemessen an diesen Maßstäben begegnet die angefochtene Entscheidung im Ergebnis Bedenken, die zu ihrer Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zwingen.

Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer zunächst davon aus, dass die Ausstattung eines Haftraums mit einer Lampe (als Gegenstand des einfachen

Wohnkomforts) durch § 52 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln. gedeckt ist. Eine Lampe ist bei bestimmungsgemäßen Gebrauch kein gefährlicher Gegenstand. Mit einem ungefährlichen Gegenstand darf ein Gefangener grundsätzlich seinen Haftraum ausstatten. Dabei kommt es demnach anders als die Gründe der angefochtenen Entscheidung nahelegen auch nicht darauf an, ob hierfür zusätzlich eine medizinische Indikation besteht; auf ihr Fehlen darf demzufolge die Verweigerung der Aushändigung der Lampe nicht gestützt werden.

Auch was die Strafvollstreckungskammer insoweit der Vollzugsbehörde folgend zur (mutmaßlichen) Gefährlichkeit der streitbefangenen Lampe selbst oder vielmehr zur Gefahr ihrer missbräuchlichen Verwendung ausgeführt, überzeugt nicht. Zunächst ist aus dem Beschluss schon nicht ersichtlich, wie die Vollzugsbehörde die Nichtherausgabe der Lampe gegenüber dem Antragsteller ursprünglich begründet hat. Das ist für die Prüfung, ob sie ihrem Beurteilungsspielraum erkannt und eingehalten oder überschritten hat, jedoch von Bedeutung.

Je gefährlicher ein Gegenstand schon nach seiner Beschaffenheit ist, desto geringer sind die Anforderungen an die ihn betreffende Gefährlichkeitsprognose. Bei einem an sich ungefährlichen Gegenstand (wie eine Lampe) müssen daher tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entweder der Gefangene selbst (oder auch andere Gefangene) beabsichtigen, den Gegenstand missbräuchlich zu benutzen, etwa um Anstaltsbedienstete zu gefährden (vgl. zu § 19 Abs. 2 StVollzG Bund: OLG Stuttgart, Beschluss vom 23. Juni 1988-4 Ws 168/88-[juris]). Im vorliegenden Fall

müssten also Tatsachen dafür sprechen, dass die Lampe zu Kommunikationszwecken mit anderen Gefangenen oder der Außenwelt benutzt werden soll. Solche Tatsachen sind selbst dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht zu entnehmen. Weder lässt der Beschluss erkennen, dass der Beschwerdeführer selbst Anlass zu entsprechender Besorgnis geboten hat (etwa durch disziplinarische Auffälligkeiten) noch dass es vergleichbare Versuche anderer Gefangener gegeben hat. Entsprechende Feststellungen wären hier jedoch umso dringlicher gewesen als der Beschwerdeführer unwidersprochen vorgetragen hat, dass anderen Gefangenen gleiche (oder zumindest vergleichbare) Lampen genehmigt worden seien.

Die Begründung der Entscheidung ist im Übrigen nicht frei von spekulativen und unlogischen Argumenten. So ist z.B. nicht ersichtlich weshalb eine Lampe, die 256 verschiedene Farbtöne abstrahlen kann (vermutlich nacheinander), zum Morsen besser geeignet sein soll als eine Lampe, die nur weißes Licht anstrahlt, obwohl das Morsealphabet neben Pausen nur kurze und lange Signale kennt. Solche Signale sind im Übrigen auch durch das Betätigen der normalen Haftraumbeleuchtung zu erzeugen.

III

Der angefochtene Beschluss war nach allem in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Sache ist im Umfang der Aufhebung aufgrund der fehlenden Feststellungen nicht spruchreif. Der Senat verweist sie daher auch zur Entscheidung über die gesamten Kosten der Rechtsbeschwerde an die Strafvollstreckungskammer zurück (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG). ■

Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen

in unseren Übergangshäusern

in unseren Wohngruppen und

in unseren trägereigenen Wohnungen

CARPE DIEM

KONTAKT

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen

Tel. 0 30/346 665 85, 628 049 30
Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77

E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus

Alt-Friedrichsfelde 93
10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
413 94 62, 413 83 86
419 38 224
Fax 413 28 18

Übergangshaus

Delbrückstraße 29
12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
628 049 31, 628 049 32
629 838 14, 626 073 92
Fax 626 85 77



ER SUCHT SIE

Ich bin ein Kunst-handwerker reiferen Alters, schlank, 1,80 groß, blaue Augen, Raucher mit schönen alten Haus, garten und Tiere in der Pfalz wünscht sich eine jüngere Partnerin zwecks Heirat für eine gemeinsame Zukunft. Bitte nur ausführliche Zuschrift wenn möglich mit Foto.

Chiffre 317001

Raver, 25/176/78 sucht nette Mädels für BK oder auch mehr. Bin voraussichtlich bis



2019 in Bernau inhaftiert. Ich habe eine Leidenschaft für Techno und bin viel auf Festivals. Wenn du dich angesprochen fühlst dann melde dich aber bitte mit Bild.

Chiffre 317002

Einsamer Schmuse-bär der einige Fehler gemacht hat und eine große Enttäuschung hinter sich hat wünscht sich nun auf diesem Wege BK zu einer netten Frau zw. 50-60 J. und bei Sympathie ist ein späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Antwort bitte mit Bild.

Chiffre 317003

Ich, 25/175/85 suche den richtigen Engel der mich auf den restlichen Weg begleitet. Ich bin treu, ehrlich, liebevoll und spontan. Wenn du zw. 25-30 J. alt bist und auch ein Engel suchst, dann schreibe mir einfach.

Chiffre 317004

Ich, 23 Jahre jung suche Sie zw. 18-28 J. für BK oder später vielleicht auch mehr. Bin von sportlicher Figur, blond, blaue Augen und noch bis 2021 in Berlin inhaftiert. Würde mich über Briefe mit Bild sehr freuen. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 317005

Ich bin 38 Jahre alt und noch bis 2021 in Haft. Ich suche auf diesem Wege eine nette Sie ab 22 J., gerne auch mit einer längeren Strafe. Ich höre gerne die Onkelz bin tätowiert und gepierct. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 317006

Wir zwei Herren sind beide 27 Jahre alt und suchen auf diesem Wege zwei nette Mädels zw. 22-35 J. Ihr solltet Lust auf einen ehrlichen, tiefgründigen und ernst gemeinten BK haben. Vorteilhaft wäre Raum Bayern und ein Bild ist bei.

Chiffre 317007

Günther, 51/176/86 noch bis 2018 in Bützow inhaftiert. Suche BK mit ehrlichen und netten Frauen zw. 45-60 J. Du solltest humorvoll, treu und offen

für alles sein. Über Zuschriften mit Bild würde ich mich sehr freuen. 100% Antwort.

Chiffre 317008

Ich bin 28 Jahre alt, habe blaugraue Augen und einen sportlichen Körper. Meine Hobbys



sind Sport, mit Freunden Chillen und Musik hören. Ich suche eine Nette Sie für BK oder vielleicht auch mehr. Zuschriften gerne mit Bild. Beantworte zu 100%.

Chiffre 317009

Netter Schwabe, 51/175/75 sympathisch, humorvoll, treu, spontan, ehrlich und noch bis 2018 im Hausarrest. Suche eine nette, sympathische Sie mit langen Haaren, tätowiert, gepierct gerne auch aus Osteuropa. Du solltest volljährig bis 50 J. alt sein zum Aufbau einer Freundschaft oder Beziehung. 100% Antwort.

Chiffre 317010

Ich, 54/180 suche eine liebe, nette, ehrliche Frau für die Zeit in der Haft und auch für die Zeit danach. Freue mich schon jetzt auf deine Antwort gerne auch mit Bild.

Chiffre 317011

Andre, 28 Jahre alt in NRW inhaftiert. Suche auf diesem Wege netten BK zu Frauen zw. 20-40 J. Du solltest ehrlich, humorvoll, treu Kinder und Tierlieb sein. Solltest du dies erfüllen dann schreibe mir gerne mit Bild.

Chiffre 317012

Ich, 28/176/84 suche eine treue Seele die mit mir durch dick und dünn geht jetzt und für immer. Bin sportlich trainiert, sitze in der JVA-Fuhlsbüttel und habe noch ca. 5 Jahre vor mir. Bin für alles offen und beantworte alle Briefe.

Chiffre 317013

Ne Brieffreundin ist mein Wunsch, ohne große Anforderungen. Alter, Herkunft, Augen, Haarfarbe ist egal! Die Lust am Gedankenaustausch bringt uns zusammen. Ich heiße Sascha bin 40 J. und fähig wischen-Menschliche Beziehungen lange zu haben. Leg los du wirst es nicht bereuen.

Chiffre 317014

Dimi, 32/178 aus Frankfurt. Suche eine Frau zw. 24-35 J. für



einen BK oder später eventuell auch was Festes. Ich bin noch bis

2023 an den Fesseln der Justiz gebunden. Also wenn es eine nette Sie da draußen gibt die Lust auf einen BK hat, dann meldet euch ich beantworte alle Briefe mit Foto zu 100%.

Chiffre 317015

Günni, reiferen Alters, 182/82, Musiker (Metal Rock) handwerklich fit möchte auf diesem Wege eine zuverlässige, ehrliche,



liebevolle Frau kennenlernen. Möglichst aus dem Raum Berlin. Bin noch in Haft aber Lockerungen sind in Aussicht. Alle Zuschriften bitte mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 317016

Junger gut aus-sehender trainierter Bad-Boy, 30 Jahre alt, komplett tätowiert sucht eine süße Maus zw. 20-40 J. für BK und kennenlernen. Briefe mit Foto erhalten auch ein Bild von mir. 100% Antwort.

Chiffre 317017

Er, 37/177 sucht eine Nette Sie zw. 18-30 J. für BK oder vielleicht auch mehr. Alle Zuschriften mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 317018

ER SUCHT SIE

Er, jung geliebener 53 ziger 170/70, sucht auf diesem Wege BK und eventuell auch



mehr. Bin noch bis Nov. 2018 in Haft, wenn du in Haft bist macht mir das nichts aus. Bei Antwort wirst du noch mehr über mich erfahren, also wenn du zw. 50-55 J. bist dann lass was von dir hören aber bitte mit Bild.

Chiffre 317019

Er, 48/175/76, sportlich, sympathisch mit grünen Augen und blonden Haaren auf Besuch in der JVA-Rosdorf. Suche eine Nette Sie für BK oder vielleicht auch mehr. Zuschriften gerne mit Foto.

Chiffre 317020

Berliner Bankräuber, 41/180/90, sportlich und kein 08/15 Südländer. Bin noch bis 2021 im Staatshotel untergebracht. Suche eine Sie zw. 18-38 J. für netten BK egal ob in Haft oder nicht. Leider habe ich kein aktuelles Foto von mir doch das Problem löse ich, sobald ich eine Zuschrift von dir erhalte also traue dich! Bitte mit Bild.

Chiffre 317021

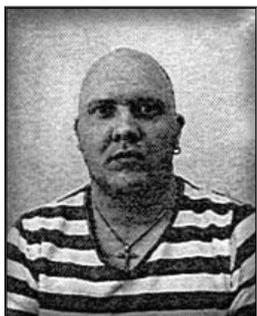
Ich, 44/188/91 suche auf diesem Wege einen ehrlichen BK. Habe eine sportliche Figur, braune Augen, braune Haare und bin tätowiert. Bitte nur ernst gemeinte Zuschriften, beantworte jeden Brief.

Chiffre 317022

Ich Lutz bin 53 Jahre alt aber jünger aussehend und fühlend suche BK zu Frauen zw. 18-55 J. später vielleicht auch mehr. Du solltest schlank, ehrlich, treu und zuverlässig sein, Kinder können mitgebracht werden.

Chiffre 317023

Bad-Boy, 38/198/90 mit blau-grauen Augen, Glatze, tätowiert und gepierct suche



Bad-Girl für BK. Würde mich über nette Briefe sehr freuen und vielleicht entwickelt sich ja auch mehr daraus. Beantworte alle Zuschriften mit Bild zu 100%.

Chiffre 317024

Sympathischer Er, 44/188/75 sucht nette, liebe BK mit Frauen zw. 35-45 J., die ehrlich und aufgeschlossen sind. Bin noch bis ca. 2021 in Haft. Zuschriften bitte mit Bild.

Chiffre 317025

Ich Stephan bin 40 Jahre alt und suche auf diesem Wege BK zu Frauen zw. 20-35 J. Du solltest wie ich Humor, liebevoll, sympathisch und treu sein. Vielleicht wird ja auch mehr aus uns. Beantworte alle Zuschriften mit Bild.

Chiffre 317026

Ich, bin ein ruhiger, netter, sympathischer 50-jähriger Türke, der in Berlin inhaftiert ist. Ich suche auf diesem Wege BK zu einer Frau zw. 35-55 J. für einen Neuanfang und Familiengründung.

Chiffre 317027

Ich bin 40 Jahre alt, habe blaue Augen, bin zwar kein Prinz habe aber dafür ein großes Herz. Gesucht wirst Du zw. 30-45 J., wenn du einen BK möchtest. Bei gefallen auch gerne mehr. Bitte mit Bild, beantworte alle Briefe zu 100%.

Chiffre 317028

Marc, 30 Jahre alt aus dem Ruhrgebiet sucht auf diesem Weg eine tolerante, offene, chaotische Frau zw. 18-40 J. zum Aufbau einer Freundschaft oder Beziehung. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 317029

Hey Mädels! Ich bin der Sascha 31 Jahre jung, Tätowierer und Piercer von Beruf. Ich suche crazy Mädels die gerne schreiben und offen für alles sind. Traue dich ich beiße nicht. Antworten mit Foto wären nett.

Chiffre 317030

Ich Andi, 35/177/77 suche eine natürliche, ehrliche Frau zw. 30-45 J. zum Aufbau



eines gemeinsamen Neuanfang nach der Haft. Sitze noch bis 2020. Du hast ein liebevolles Herz und besitzt das Quäntchen Feingefühl? Dann freue ich mich über deine ersten Zeilen. Beantworte zu 100%.

Chiffre 317031

Adrian, 28/176/75 sucht auf diesem Weg eine nette Brieffreundin die einen ehrlichen BK wünscht. Du solltest zw. 25-40 Jahre alt sein. Beantworte alle Zuschriften. Bitte mit Bild.

Chiffre 317032

Ich, 45/178/80 suche dich für netten BK, Freundschaft oder festen Beziehung. Alter und Aussehen ist egal. Werde demnächst eine Therapie bis 2023 absolvieren. Freue mich auf deine Antwort. Bitte mit Foto.

Chiffre 317033

Suchst du auch nach dem Part, der dein Leben bereichert? Ich hoffe, dass du das Mädel bist das mir 32/180, sportlich, humorvoll die Gelegenheit gibt

dich auf diesem Wege zu entführen. Freue mich auf deine Antwort. Bitte mit Bild.

Chiffre 317034

Schreibfreudiger junger Mann sucht nette Sie die genauso Lust auf lieben BK hat. Vielleicht können wir ja gemeinsam den Alltag entfliehen. Bin 30 Jahre alt, habe blonde Haare und blaue Augen. Beantworte jeden Brief zu 100%.

Chiffre 317035

Ich 43/180/86, braune Augen, dunkler Typ suche auf diesem Wege eine schlanke, ehrliche und treue Sie bis 45 Jahre. Habe 2 Töchter bin alleinerziehend und glaube an die große Liebe. Bitte mit Bild ich warte auf dich und schreibe auch gleich zurück.

Chiffre 317036

Thomas, 35/182/90 sucht ne Dame mit Herz, Verstand, selbstbewusst und möglichst schlank zw. 25-33 Jah-



ren. Ich habe Humor und mein Motto lautet „es gibt immer ein Weg“. Zuschriften mit Bild werden zu 100% sofort von mir beantwortet.

Chiffre 317037

ER SUCHT SIE

Hilfe mein Briefkasten ist leer! Freude, Spannung und Spaß das wünsche ich mir. Ich bin 28/170, attraktiv,



sportlich und ehrlich. Du solltest sportlich, humorvoll, verrückt und das passende Gegenstück zu mir sein, dann freue ich mich auf Post von dir. Beantworte alle Zuschriften zu 100% gerne auch mit Bild.

Chiffre 317038

Jung geliebener, 43/172/78 noch bis Dez. 17 in Haft. Bin sportlich, treu, ehrlich und etwas verrückt suche auf diesem Wege ein verrücktes Gegenstück für BK und späteres treffen. Du solltest zw. 25-40 Jahre alt sein. Antworten bitte mit Bild.

Chiffre 317039

Ich, 32/176 bin kräftig gebaut und noch bis 2018 in der JVA-Luckau inhaftiert. Ich suche auf diesem Wege eine nette, ehrliche und humorvolle Sie zw. 28-40 J. für BK. Foto ist kein muss aber ein kann. Beantworte alle Zuschriften zu 100%.

Chiffre 317040

An die Reife, nette, ehrliche und treue Frau die genau weiß was Sie will. Ich suche dich um mit dir in einen interessanten Federkrieg zu ziehen und wenn sich bei Sympathie mehr daraus entwickelt wäre das sehr schön. Ich bin 30/175/82, sportlich.

Chiffre 317041

Zuchthauspflanze 43/180/80, sucht aufgeweckte Gärtnerin, die mich wieder zum Blühen bringt! Dein Alter, Wohnort und Nationalität spielen für mich keine Rolle. Beantworte jeden Brief gerne auch mit Bild.

Chiffre 317042

Aufgeschlossener junger Mann 43 Jahre alt sucht nach Enttäuschung eine nette Sie zw. 30-50 J. für BK. Dein Aussehen ist egal



Hauptsache du hast dein Herz am rechten Fleck. Beantworte alle Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 317043

Falko, 38/188/82, mit braunen Augen, kurze Haare, Tätowiert noch bis 12/2017 in Berlin inhaftiert. Welche einsame Frau hat auch die Langeweile satt und möchte durch ei-

nen aufregenden Briefwechsel den Knastalltag entkommen? Hast du Lust mich kennenzulernen dann greife zum Block und schreibe mir, ich beiße selten. Bitte mit Bild.

Chiffre 317044

Ich, 33/187/85, schlank, selbstständig und noch bis 2018 auf 64ziger im Maßregelvollzug. Suche eine net-



te, sportliche, schlanke Frau zw. 28-40 J. für BK oder eventuell auch Beziehung. Melde dich bitte mit Bild.

Chiffre 317045

Er Anfang 50/188/85, humorvoll, schlank und künstlerisch tätig in Bayern im offenen Vollzug untergebracht. Suche Nette Sie ob im Langzeit Vollzug oder draußen. Na wer hat Bock auf etwas ernsthaftes das Hand und Fuß hat, keine leeren Sprüche. Alles wird zu 100% beantwortet.

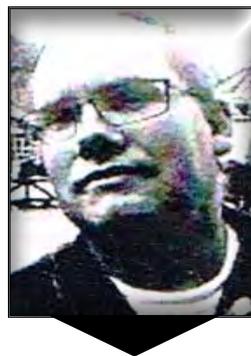
Chiffre 317046

Andreas, 32/170/74, großes Herz mit leichten Gebrauchsspuren sucht auf diesem Wege eine nette, ehrliche Sie für BK und vielleicht auch mehr. Bin sportlich, humorvoll, ehrlich und ein wenig verrückt.

Bild wäre nett ist aber kein muss.

Chiffre 317047

Ingo, 38/188/95 bayrischer Gast im Staatszirkus Amberg mit viel



Humor, Stil und Charakter, blauen Augen. Um hier etwas Abwechslung abgewinnen zu können würde ich gerne mit weiblichen Geschöpfen in BK treten. Wenn du gerne lachst, und spaß am Leben hast dann schreibe mir.

Chiffre 317048

Ich, 36/176/89 sportliche Figur, blonde kurze Haare, blaue Augen. Suche Sie zw. 28-39 J. für BK bei Sympathie auch mehr. Bin noch ein halbes Jahr in Haft. Wenn alles stimmt dann tausche ich auch Fotos aus.

Chiffre 317049

Abgestürzter Polarstern, 54/184/75 noch bis 2018 in Haft sucht leuchtendes Nordlicht ab 30 J. für ernsthaften BK und später vielleicht mehr. Nationalität ist egal! Sie sollte ehrlich und humorvoll sein sowie die Vergangenheit ruhen lassen. Beantworte jeden Brief.

Chiffre 317050

Aufgeschlossener junger, ehrlicher Mann 51 Jahre alt sucht nach großer Enttäuschung eine nette Sie zw. 38-50 J. Aussehen ist egal Hauptsache du hast dein Herz am rechten Fleck. Bin noch bis 2019 in Haft meine Hobbys sind Kochen, Backen, Lesen und die Natur.

Chiffre 317051

Crazy Boy in den dreißigern, humorvoll, sportlich, nicht dumm und tageslichttauglich sucht lustigen BK zu Frauen wobei das Alter und Aussehen zweitrangig sind. Vielleicht können wir uns ja zu zweit den Knastalltag versüßen. Antworten bitte mit Bild.

Chiffre 317052

Ich, 27/183/77 sucht spirituelle Wegbegleitung. Bist du Musikalisch, Magisch oder Spirituell veranlagt oder vielleicht alles zusammen? Hast du kein



Bock mehr auf Kriminalität und möchtest die Wahrheit über das Leben und den Sinn dahinter erfahren, dann melde dich mit Bild, wenn du zw. 20-30 J. bist. Bin bis April 2018 in Haft.

Chiffre 317053

ER SUCHT SIE

Ich Alex bin Deutsch/ Russe 35/185/88 bin sportlich, blonde kurze Haare, braune Augen



und befinde mich in der JVA-Kronach. Ich suche auf diesem Wege eine Nette Sie für BK und mehr. Du solltest zw. 30-40 J. humorvoll, ehrlich sein und Spaß am Leben haben. Alle Briefe mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 317054

Ich bin der Martin, 47/183/86 und bis 2019 in Haft. Ist dir Ehrlichkeit, Offenheit und Zuverlässigkeit genauso wichtig wie mir, dann schreibe mir und überrasche mich. Dein



Alter ist mir nicht so wichtig deine inneren Werte, denn nur die zählen. Ich beantworte jede Zuschrift.

Chiffre 317055

Ich bin 38/196/98 sportlich, braune kurze Haare, blaugraue Augen und suche eine Sie gerne älter mit oder ohne Anhang zum Schreiben und mehr. Jede Zuschrift mit Bild wird beantwortet.

Chiffre 317056

Hey Ladys ich, 36/186/92 suche ein nettes Mädels für BK und bei gefallen auch gerne mehr. Dein Aussehen ist mir egal Hauptsache du hast ein gutes Herz und bist ein wenig crazy so wie ich.



Antworte auf jede Zuschrift, Bild wäre erwünscht.

Chiffre 317057

Bad Gipsy, 29/186/88 bin tätowiert, sportlich, schwarze Haare und grünbraune Augen. Ich suche auf diesem Wege BK zu einer für alles offenen, ehrlichen, humorvollen und klugen Sie zw 20-40 J. Nur ernst gemeinte Zuschriften mit Bild bekommen zu 100% eine Antwort.

Chiffre 317058

Ich bin auf der suche nach einer Frau im Alter zw. 18-45 J. für einen netten BK, der für etwas Abwechslung in meinem tristen

Haftalltag sorgt. Bin 31/185/75, sportlich, braune Augen, tätowiert und gepierct. Wenn du dich angesprochen fühlst, dann schreibe mir doch einfach.

Chiffre 317059

Gökhan 34 Jahre alt, blaugraue Augen, kurze Haare, sportliche Figur. Ich verfüge nicht nur



über eine gute Intelligenz, sondern bin auch gebildet, vielseitig interessiert und lebenserfahren. Ich suche dich weiblich, verrückt aber korrekt für BK und noch mehr. Wenn du Interesse hast dann melde dich mit Bild.

Chiffre 317060

Ich 30/179/72 in Haft suche auf diesem Weg BK mit Frauen ab 28 Jahren. Ich bin ehrlich, treu und für jeden Spaß zu haben. Bloß nicht schüchtern liebe Frauen ich beantworte jeden Brief zu 100%.

Chiffre 317061

Mathias, 33/178/80 braune Augen sowie braunen kurzen Haaren noch bis Ende 2017 inhaftiert. Wenn du Lust hast mit einem aufgeschlossenen und offenen Typen zu schreiben und treue, Loyalität für

dich kein Problem sind dann zögere nicht und schreibe mir.

Chiffre 317062

Tschabo, 29/170/75 bis 2019 in Haft sucht Verrückte Sie zw. 18-40 J. für schriftlichen Schlagabtausch. Du solltest sportlich sein. Bin für alles offen und beantworte jeden Brief zu 101%.

Chiffre 317063

Ostseeliebhaber, 43/173 von der Sonneninsel Usedom sucht BK zu Ihr zw. 30-40 J. um auf der welle zum Horizont der Sonne entgegen zu schaukeln. Du bist frech und charakterlich gestärkt? Dann freue ich mich auf deine Post.

Chiffre 317064

Ralf, 41/190/90 blaue Augen, blonde kurze Haare, bin offen, ehrlich und treu. Ich suche BK zu Damen zw. 20-45 J. Ich bin noch bis ca. 2019 inhaftiert und würde mich sehr über Post freuen, späteres Treffen wäre kein Problem.

Chiffre 317065

Ich, 23/184 bin bis 7/18 in Haft. Bin ehr-



lich, humorvoll habe braune Augen und kur-

ze braune Haare bin gepierct und tätowiert und für alles offen. Ich suche eine verrückte, ehrliche Frau für BK. Zuschriften mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 317066

Thorsten, 39/183/86, Glatze, blaue Augen, muskulös, tätowiert und gepierct noch bis 2018 in Haft. Suche Sie zw. 27-48 J. für BK und mehr. Zuschriften bitte mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 317067

Ich, 29 Jahre alt bin noch bis 2020 inhaftiert und suche eine Sie zw. 20-32 J. für BK oder mehr. Du solltest loyal,



ehrllich, verrückt und treu sein. Ich brauche ein gutes Mädchen an meiner Seite. Beantworte alle Briefe mit Bild.

Chiffre 317068

Ich, 37/193 bin noch bis 2023 in Hamburg inhaftiert. Suche eine ehrliche, humorvolle und aufgeschlossene Sie für BK. Wenn du auch Langeweile und Lust zum Schreiben hast dann ran an die Feder. Eine Antwort mit Bild wäre nett.

Chiffre 317069

ER SUCHT SIE

SIE SUCHT IHN

Ich, 26/190/100 suche eine Frau zw. 23-30 J. Schlank, sportlich das Gesamtbild sollte stimmen. Ich habe eine sportliche Figur bin aber kein Bad-Boy, ich weiß was sich gehört und was ich will. Foto wird bei BK ausgetauscht.

Chiffre 317070

Ich, 32/170/92 bin ein liebenswerter durchgeknallter Frei-



geist, durchtrainiert, tätowiert, aufgeschlossenen und sehr humorvoll. Ich suche einen netten, sympathischen, ehrlichen Engel zw. 18-40 J. für BK und vielleicht wird nach der Haft ja auch mehr daraus. Zuschriften bitte mit Bild.

Chiffre 317071

Ich, Wolfgang, Jung geliebener Seemann Maschinist auf große Fahrt, 68/173/73 habe fast die ganze Welt gesehen. Bin noch bis September 2017 in Hamburg in Haft. Suche eine schlanke, treue Frau. Beantworte jeden Brief mit Foto.

Chiffre 317072

Gefallener Stern zur Zeit in den Fängen der bayerischen Justiz sucht auf diesem Wege BK. Beantworte alle Zuschriften mit Bild zu 100%.

Chiffre 317073

Klasse und Niveau sind für mich keine Fremdworte. Suche ehrlichen, attraktiven gern tätowierten, sportlichen, Bad-Boy zw. 40-55 J. mit Hirn, Herz und Humor. Ich, 50/166 schlanke, tätowierte Südländerin mit langen Haaren freut sich auf anspruchsvolle Post. Jede Bildzuschrift wird garantiert zu 100% von mir beantwortet.

Chiffre 317074

Ich 34 Jahre alt, geborene Polin bin humorvoll, sympathisch, ehrlich und offen für alles. Ich suche Gleichgesinnten Ihn für BK. Beantworte alle Briefe mit Foto, schicke auch eins zurück. Ich warte auf Dich!

Chiffre 317075

„Böses Mädchen“ 30 Jahre alt mit Endstrafe im Dez. 2019 sucht einen vorzugsweise tätowierten BK oder mehr. Du solltest zw. 28-40 J. alt sein. Ich bin selbst auch tätowiert, habe eine sportliche Figur und dunkelbraune Augen und Haare. Ich antworte auf alle Briefe, die mit Bild werden bevorzugt.

Chiffre 317076

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns.

Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu.

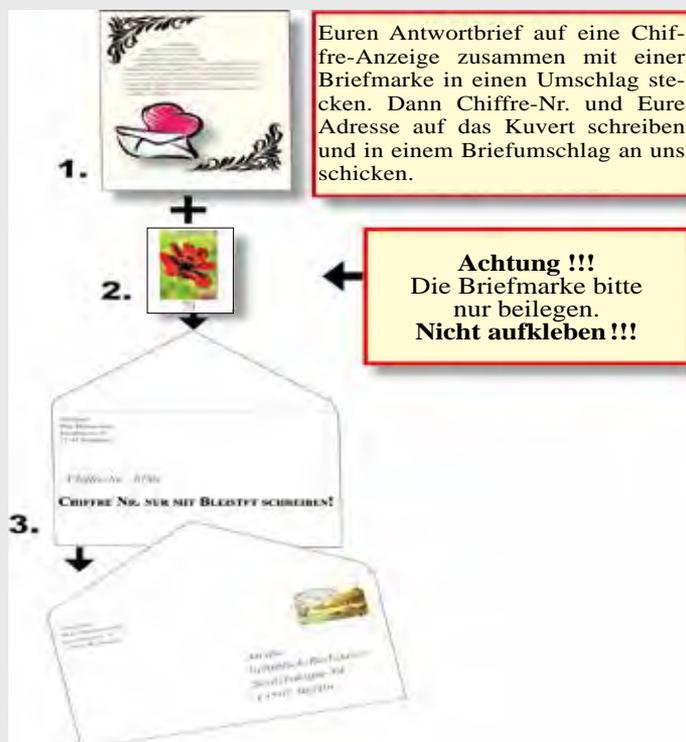
Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Antwortbriefe
bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **70 Cent-Briefmarke** beizulegen!



SIE SUCHT IHN

Bonnie sucht Clyde.

Ich 37/165/64 suche Mann für die nahe Zukunft, da ich nach sehr großer Enttäuschung wieder nach vorne blicken will. Du solltest zw. 30-40 J. gut durchtrainiert und auf jeden Fall tätowiert und genauso durchgeknallt wie ich sein. Also wenn du Interesse an einer festen Beziehung hast, dann schreibe mir ich würde mich tierisch freuen. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 317077

Simone, 38/158/58

bin eine heißblütige Brasilianerin und derzeit in Bayern inhaftiert. Ich suche dich zw. 30-45 J. für BK. Ich bin blond mit braunen Augen und schönen Körper. Freue mich schon

jetzt auf deine Antwort. Bitte mit Foto.

Chiffre 317078

Ich, 50/172 bin noch bis Ende 2018 in Haft. Habe blaugraue Augen, lange blonde Haare bin ehrlich, humorvoll und habe das Herz am rechten Fleck. Genauso habe ich für jede Situation einen perfekten Spruch auf Lager. Suche Ihn zw. 40-50 J. für BK! Du solltest ehrlich, humorvoll und mit beiden Beinen im Leben stehen. Antworten bitte nur mit Bild.

Chiffre 317079

Ich bin 27 Jahre alt und noch bis 2019 in Haft. Bin verrückt, tätowiert, gepierct, ehrlich und suche jemanden zw. 25-36 J. für BK. Du bist auch etwas verrückt, ehrlich und direkt dann ran an den Stift. Bevorzugt

Zuschriften mit Foto.

Chiffre 317080

Ich 33 Jahre alt bin in Bremen inhaftiert habe lange blonde Haare, bin schlank und sehr Kinder und Tierlieb. Ich suche auf diesem Wege BK oder mehr. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 317081

Schmusekatze 57 Jahre alt sucht auf diesem Wege einen lieben, treuen Schmusekater. Ich bin in Freiheit weiß aber wie es ist in Haft zu sein. Freue mich über jede Zuschrift bin für alles offen. 100% Antwort.

Chiffre 317082

Ich suche „hier nicht krampfhaft“ aber ernstgemeinte BK wenn es passt gerne auch mehr. Wichtig sind schwächen, stärken und ernst

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch.

Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt!

Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

gemeinte Gefühle, um herauszufinden, ob gegenseitige Sympathie besteht. Ich komme aus dem Großraum Stuttgart, bin Naturverbunden, bodenständig und riskiere viel. 100% Antwort.

Chiffre 317083

Sie, 24 Jahre alt, sucht auf diesem Weg BK mit Männern, die nicht auf den Kopf gefallen sind und auch nicht möchten das ihnen die Decke darauf fällt. Wenn ihr zw. 24-30 J. seid dann meldet euch.

Chiffre 317084

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefern ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Josef-Fösel-Str. 1 • 96117 Memmelsdorf Telefon: 0951 - 299466-0
Telefax: 0951 - 299466-16 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak

ER SUCHT IHN

Ich, 24/175/57 suche dich zw. 18-35 J. für netten BK oder später auch mehr. Ich bin sportlich, spiele Fußball und mache Ausdauertraining. Jede Zeitschrift wird zu 100% beantwortet. Bitte mit Bild.

Chiffre 317085

Ich, 28/187/80 bin liebevoll, ehrlich, sportlich, treu und suche dich zw. 18-35 J. für BK und mehr. Du solltest humorvoll, ehrlich sein und auch Spaß am Leben haben und mit meinem südländischen Charme umgehen können. Beantworte zu 100% alle Zuschriften. Bitte mit Bild.

Chiffre 317086

Ich 22 J. suche nette Typen bis max. 24 J. zum Schreiben und Kennenlernen. Würde



mich freuen wenn du dich traust mich anzuschreiben. Optik, Dilekt und Herkunft spielen für mich erst mal keine Rolle. Ehrlichkeit zählt und ist mir wichtig. Also, greift zum Stift!

Chiffre 317087

Ich, 27/183/73 suche

Jungs zw. 18-30 J. für BK und später eventuell auch mehr. Habe braune Haare und Augen, bin sportlich und befinde mich noch ca. 2 Jahre in Haft. Freue mich auf deine Antwort, gerne mit Bild.

Chiffre 317088

Bin ein netter, süßer 30-jähriger Boy, gut aussehend, temperamentvoll, selbstbewusst und vor allem ein ehrlicher Kater, der auch mal die Krallen zeigen kann! Ich suche Ihn zw. 23-35 J. mit Herz zum Kennenlernen.

Chiffre 317089

Ich, 36/169/75 sucht hier nette und abgeschlossene Kontakte zu anderen inhaftierten Männern. Ich befinde mich derzeit im offenen Vollzug Berlin. Meldet euch in Deutsch oder Englisch.

Chiffre 317090

Thomas, 51/178/78. Ich suche einen lieben Freund zw. 18-35 J. für Freundschaft oder mehr. Ich bin für alles offen und ohne Vorurteile. Ich antworte jedem, der sich mit dem Brief an mich ein bisschen Mühe gibt. Bitte mit Bild.

Chiffre 317091

Ich bin ein Erfahrener, humorvoller Mann 40/181/72 und suche den passenden jüngeren Prinzen zw. 18-30 J. für lockeren Federkrieg aller Art. Späteres Kennenlernen und eventuelle Beziehung möglich. Jeder

Brief wird beantwortet. Bitte mit Bild wenn es möglich ist.

Chiffre 317092

Ich, 33/178/70 sportlich bis Ende 2018 in einer hessischen JVA. Suche Ihn zw. 18-35 J. Deutschlandweit gerne sportlich, gepflegtes Aussehen für BK, Freundschaft oder mehr. 100% Antwort.

Chiffre 317093

Aachener, 40/187/93, sportlich, blaue Augen sucht jüngeren Ihn ab 18 J. für BK oder mehr, der auch offen für alles ist. Fühlt ihr euch angesprochen dann schreibt mir.

Chiffre 317094

BRIEFKONTAKT

Ich suche auf diesem Weg nach einem netten BK, egal ob M/W zw. 25-40 J. zum regelmäßigen Schreiben. Ich bin männlich und 43 Jahre alt. Jeder Brief mit Rückporto und Foto wird beantwortet.

Chiffre 317095

Ich 41/185/89 bin noch bis 3/2018 in Haft. Suche BK zu M/W zw. 18-40 J. Ich bin ein humorvoller offener Boy der gerne schreibt und nun eine ehrliche Freundschaft oder mehr sucht. Beantworte alle Zuschriften zu 100%.

Chiffre 317096

Ich bin ein 36-jähriger Deutscher und voraussichtlich noch bis 5/2019 in Haft. Ich suche BK, ein späteres

Treffen oder besuchen ist nicht ausgeschlossen.

Chiffre 317097

Netter, sportlicher Mann sucht auf diesem Weg netten BK, der mir



den Haftalltag versüßt. Ich bin 27 Jahre alt und noch für ca. 4,5 Jahre in Haft. Wenn du zw. 25-35 J. alt bist melde dich einfach ich würde mich sehr freuen.

Chiffre 317098

GITTERTAUSCH

Befinde mich in Bayern (JVA-Amberg) und benötige dringend einen Tauschpartner aus Baden-Württemberg zwecks schulischer Maßnahme. Würde mich dankbar zeigen.

Chiffre 317100

Wer möchte seinen Haftplatz mit mir tauschen? Ich sitze derzeit in der JVA-Tonna (Thüringen) und suche dringend einen Haftplatz in Sachsen, Berlin oder Brandenburg.

Chiffre 317101

Ich befinde mich noch bis 2018 in der JVA-Amberg und suche dringend einen Haftplatz in Berlin-Te-

gel da ich vor meiner Inhaftierung in Berlin gelebt habe.

Chiffre 317102

Biete einen Haftplatz in Bayreuth und suche einen in NRW. Mein Haftende ist 2022.

Chiffre 317103

GEMISCHT

Ben 31/181/85, braune Haare und Augen. Suche eine Sie für ehrlichen, netten und humorvollen BK. Bist du auch nicht auf den Mund gefallen dann lass uns gemeinsam den Postboten zum Schwitzen bringen.

Chiffre 317104

Ich, 36/174 suche dich, ehrliche, weltoffene unkomplizierte Frau zw. 20-40 J. für einen aufregenden Briefaustausch. Bin nicht auf der Suche nach einer festen Beziehung, bin aber auch nicht abgeneigt.

Chiffre 317105

Er, 47/210/108 studiert mit Stipendium der STA, aktuell Knastologie und Gitterkunde in Köln. Wer M/W ob drinnen oder draußen wünscht sich auch Abwechslung vom tristen Vollzugsalltag und hat Interesse an einen ehrlichen BK. Alter zw. 20-40 J. wäre Klasse.

Chiffre 317106

Ich (W) 35/170 bin derzeit hinter bayrischen Gittern, suche auf diesem Weg netten, verrückten, humorvollen und tätowierten

GEMISCHT

Mann, der sich mit mir gerne den Alltag verrückt gestalten will. Bild wäre schön.

Chiffre 317107

Balu, 40 Jahre alt, sucht auf diesem Weg eine nette Sie zw. 25-50 J. für BK und eventuelle Freundschaft die ein wenig Abwechslung in seinem Maßregelvollzugsaltag bringen will. Wenn du auch gerne schreibst, oder tele-



fonierst dann solltest du jetzt zu Papier und Stift greifen und Marco schnellstens schreiben.

Chiffre 317108

Ein Hesse in Lübeck, 37/185 braune kurze Haare und Augen, humorvoll, durchgeknallt aber treu und ehrlich sucht BK zu Frauen aus ganz Deutschland. Steigt ein in den Federkrieg.

Chiffre 317109

Sehr Dringend! Ich befinde mich derzeit in Hessen in Straftaft und möchte gerne meinen Haftplatz mit einem Insassen der in Rheinland-Pfalz einsitzt tauschen.

Chiffre 317110

Sven, 26/190/90 noch bis 2018 in Rheinbach inhaftiert. Ich suche eine nette Frau zw. 18-30 J. für BK oder



vielleicht auch mehr. Du solltest ehrlich, lustig, treu und auch humorvoll sein. Beantworte alle Zuschriften mit Bild.

Chiffre 317111

Andreas 50/180, voll-schlank noch bis 2021 inhaftiert. Suche eine Nette Sie ab 45 J. für BK oder vielleicht auch mehr. Wenn du genauso einsam wie ich bist, dann melde dich bitte.

Chiffre 317112

Alen, 37 Jahre alt, ich komme aus Serbien und bin in der JVA-Düsseldorf inhaftiert. Ich suche nette Damen zum



Schreiben und vielleicht auch später mehr. Aussehen und Nationalität spielen keine Rolle mir ist aber Ehrlichkeit sehr wichtig. Über Zu-

schriften würde ich mich sehr freuen.

Chiffre 317113

Ich, 24/185/90, bin in der JVA-Stadelheim inhaftiert. Suche BK zu netten Mädels zw. 21-30 J. Ich habe blaugraue Augen, dunkles Haar und lege wert auf ein gepflegtes Äußeres. Ich bin ehrlich, humorvoll und leicht verrückt. Suchst du einen treuen Partner dann schreibe mir.

Chiffre 317114

Ich, 25/175/90, dunkel-blonde Haare, grüngraue Augen, tätowiert, stabil gebaut und nicht dick suche eine Nette Sie zw. 18-30 J. für BK und vielleicht auch mehr. Ich bin zielorientiert, gepflegt, liebevoll, ehrlich, offen und treu. Teilst du diese Eigenschaften dann schreibe mir.

Chiffre 317115

Sindy, 30 Jahre alt sucht dich zw. 31-39 J. für BK. Stehe auf sym-



pathische und gepflegte Männer. Humor und Ehrlichkeit ist mir sehr wichtig. Bin liebevoll, ehrlich, romantisch aber auch direkt. Bitte mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 316116

**VEREHRTE JUNGE DAMEN,
GESCHÄTZTE LESERIN
UNSERES LICHTBLICKS,**

wie ihr wohl richtig vermutet, sind die Haftanstalten in unserem Lande voll von einsamen Männern, die Kontakt zum weiblichen Teil der Menschheit suchen, denn Männer hat man um sich herum genug!

Unser Lichtblick, deutschlandweit gelesen und mit 7500 Exemplaren die mit Abstand größte Knastzeitung – und einzig überregionale –, sucht inhaftierte und freie Frauen, die einsam und gewillt sind, Kontakte zu knüpfen.

Wir bieten Dir durch eine kostenlose Kleinanzeige in unserem viel gelesenen Lichtblick an, Männer kennen zu lernen.

Inseriere kostenlos bei uns und lasse Dich überraschen, viele einsame Herzen warten vielleicht schon auf Dich!

Ein kleiner Inserat-Text ist schnell an uns zugeschickt und wird dann in unserer nächsten Ausgabe veröffentlicht – und schon bald darauf erhältst Du sicher zahlreiche Zuschriften und die Chance, eine nette Bekanntschaft oder auch die große Liebe zu finden.

Bitte empfehle uns weiter, vielleicht gibt es ja auch noch für eine Freundin, Zellennachbarin oder Arbeitskollegin ein „einsames Herz“ zu finden.

In diesem Sinne wünsche ich, viel Glück

**Andreas Hollmach
für das lichtblick-Team**



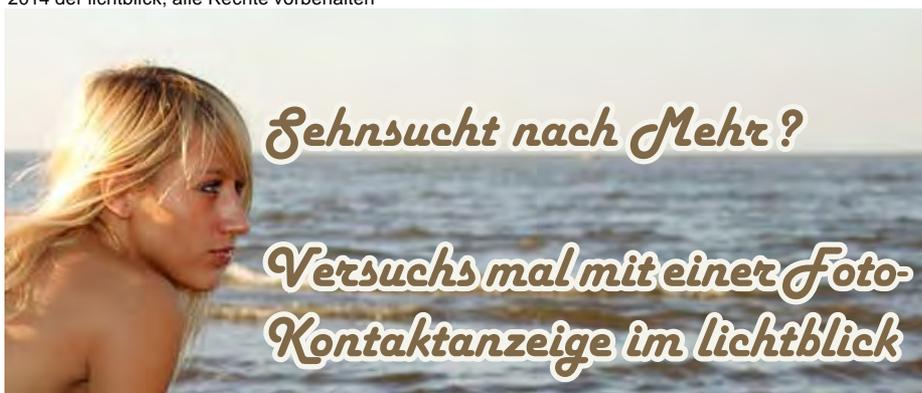
**INSERATE AN:
DER LICHTBLICK,
SEIDELSTR. 39,
13507 BERLIN**

Bildnachweis 3 | 2017

IMPRESSUM

URHEBER-UND REPRODUKTIONSRECHTE

Cover (vorne): »Copyright © 2017 der lichtblick und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten«; Cover (Rückseite): »Copyright © 2014 der lichtblick«; Seite 2, 3: »Copyright © 2015 der lichtblick, flickr public domain, alle Rechte vorbehalten«; Seite 4: »Copyright © 2015 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Seite: 10 Quelle Eulenspiegel-Verlag, Seite 14: Poetry Slam »Copyright © 2017 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten« Seite 15/16 Kinderarmut-in-Deutschland; »Copyright © 2017 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten« Seite: 22 Tegel-Intern »Copyright © 2016 der lichtblick und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten« Seite 30: Quelle B.Z.; Seite 31: Foto „der Horizont“ »Copyright © 2014 der lichtblick und Ralph Schweikert, alle Rechte vorbehalten; Seite 34 Quelle Reinickendorfer Allgemeinen Zeitung, Seite 36 »Copyright © 2014 der lichtblick«; Seite 37 »Copyright © 2014 der lichtblick«; Seite: 39/40 »Copyright © 2014 der lichtblick«.; Seite 58: (Mädchen): »Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; Seite 59 (Infoseite): »Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten



ANZEIGE

Angebote in den Berliner JVA

Beratung, Begleitung, Hilfe

Vertrauliche Beratungsgespräche ohne Beisein eines Vollzugsbeamten

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung u.ä.

Kontakt: per Vormelder, Post oder Telefon

- Tegel und Plötzensee: alle Teilanstalten/Häuser
- Moabit: GBZ
- Lichtenberg: über Station
- Offener Vollzug: Einladung in die Beratungsstelle
- Heidering: derzeitig nur telefonische oder schriftliche Beratung

Ihre Ansprechpartnerin ist: Daniela Staack
 Berliner Aids-Hilfe e.V. – Kurfürstenstr. 130 - 10785 Berlin
 030 / 88 56 40-41 und 88 56 40-0

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA-Tegel)

Redaktion:

Andreas Hollmach, Norbert Kieper

Verantwortlicher Redakteur/Layout

Andreas Hollmach (ViSdP)

Druck:

Kistmacher GmbH

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon: (030) 90 147 - 2329
(030) 90 147 - 2117

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.com

Spendenkonto

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEB110

Auflage 7.500 Exemplare

Allgemeines

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habnahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKT'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.

Postfach 1268 • 48002 Münster ☎ 0251/4902835

Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

ANSTALTSBEIRAT DER JVA TEGEL

Vorsitzende, TA II, TA VI, Kontaktbüro TA III	Adelgunde Warnhoff
Stellv. Vors., SothA, SV	N.N.
Redaktion der lichtblick	Dietrich Schildknecht
Türkische Inhaftierte	Ferit Çalişkan
Arabische Inhaftierte	Abdallah Dhayat
Betriebe, Küchenausschuß, TA V (z.Zt. beurlaubt)	Dr. Heike Traub Franziska Wagner
Einzelprojekte	Michael Beyé

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamit
Dr. Florian Knauer	Humboldt-Universität
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	RBB
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

	Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di.	12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
Arbeiter	ab 15.15 Uhr
Sa. + So.	1. und 3. Woche im Monat geöffnet
	09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	☎ 90 147-1560

	Haus 38/ Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di.	13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
	☎ 90 147-1534

	Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. - Do.	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
	☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA-TEGEL

	Zahlstelle der JVA-Tegel
	IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
	BIC: PBNKDEFF100
	Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do.	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!	

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio • IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer
(welche auf Eurem PIN-Brief oder Eurer Kontokarte steht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

**der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110**

der lichtblick ist die Weltweit auf-lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-siert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-stände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissens-basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozi-alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischem En-gagement initiiert der lichtblick „Berüh-rungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-litikern und Wissenschaftlern gelesen.

